Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2587

16. 02 79

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Fraktionen der SPD und FDP
— Drucksache 8/2195 —

zur Politik der Friedenssicherung durch Verteidigung und Entspannung und zum Stand der Bemühungen um Abrüstung und Rüstungskontrolle

auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU/CSU
— Drucksache 8/2312 —

Erhaltung und Festigung des Friedens durch Sicherheit, Rüstungskontrolle, Abrüstung und den Abbau der politischen Spannungsursachen

Der Bundesminister des Auswärtigen — 221—372.04 — hat mit Schreiben vom 16. Februar 1979 namens der Bundesregierung die Großen Anfragen wie folgt beantwortet:

Das Jahr 1978 hat eine außerordentliche Intensivierung der Diskussion über Fragen der Rüstungskontrolle, Rüstungsbegrenzung und Abrüstung gebracht. Die Erfolgserwartungen sind gestiegen. Geichzeitig hat aber auch die Enttäuschung über mangelnden realen Fortschritt zugenommen. Eine realistische Politik der Rüstungskontrolle und Abrüstung muß sich jedoch ebenso vor übertriebenen Erwartungen wie vor Resignation hüten. Der Hinweis auf bisher nicht zufriedenstellende Ergebnisse ist kein Argument gegen die Notwendigkeit, den Dialog im Interesse der Friedenssicherung fortzusetzen. Die Bedeutung dieses Dialogs steht für die Bundesregierung außer Frage.

Im Ost-West-Verhältnis besteht die Aussicht auf ein SALT-II-Ergebnis, dessen Ziel es ist, das nuklear-strategische Kräfteverhältnis zwischen den beiden Großmächten zu stabilisieren. Es ist

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

davon auszugehen, daß der SALT-Prozeß als SALT III fortgesetzt werden wird mit weiter zunehmender Bedeutung für das Bündnis insgesamt.

Die MBFR-Verhandlungen in Wien haben eine konzeptionelle Annäherung gebracht. Die Bundesregierung bemüht sich darum, daß diese konzeptionelle Annäherung durch konkrete Absprachen verwirklicht wird. Der Abschluß von SALT II könnte auf die MBFR-Verhandlungen positiv wirken. Die Verhandlungen in Wien müssen ohne Ungeduld auf der Grundlage der westlichen Solidarität und den bewährten, den gemeinsamen Sicherheitsinteressen entsprechenden Verhandlungsprinzipien fortgesetzt werden.

Die Sondergeneralversammlung der VN hat die weltweite Bedeutung der Rüstungskontrolldiskussion akzentuiert. Frankreich ist in den Kreis der aktiven Teilnehmer an dieser Diskussion zurückgekehrt und nimmt seinen Platz am Verhandlungstisch des Genfer Abrüstungsausschusses ein. China hält sich noch zurück und nimmt vorläufig am Genfer Abrüstungsausschuß nicht teil. Eine Modifizierung seiner Haltung ist jedoch nicht ausgeschlossen.

Für die Bundesrepublik Deutschland ist Rüstungskontrolle ein wesentlicher Bestandteil ihrer Außen- und Sicherheitspolitik. Sie ist davon überzeugt, daß auf ihre Fortsetzung und Intensivierung weder regional noch weltweit verzichtet werden kann. Die Bundesregierung wird deshalb auch in Zukunft auf der bewährten Grundlage der Verteidigungsfähigkeit im Bündnis ihren Beitrag zu den Bemühungen um Friedenssicherung durch Rüstungskontrolle leisten.

Die Bundesregierung stellt mit Befriedigung fest, daß ihre Politik im Bereich von Rüstungskontrolle und Abrüstung bisher von einer breiten Mehrheit des Deutschen Bundestages unterstützt wurde. Sie ist zuversichtlich, daß dies auch in Zukunft der Fall sein wird. Die Bundesregierung ist sich dabei der Tatsache bewußt, daß Fortschritte auf diesem Gebiet um so eher zu erwarten sind, je entschlossener ihr Konzept unterstützt wird.

Die Großen Anfragen der Faktionen der SPD und FDP zur Politik der Friedenssicherung durch Verteidigung und Entspannung und zum Stand der Bemühungen um Abrüstung und Rüstungskontrolle und der Fraktion der CDU/CSU zur Erhaltung und Festigung des Friedens durch Sicherheit, Rüstungskontrolle, Abrüstung und den Abbau der politischen Spannungsursachen geben der Bundesregierung Gelegenheit, ihre Politik der aktiven Friedenssicherung darzulegen. Es handelt sich nicht um operative Verhandlungsrichtlinien. Die Bundesregierung schließt an die Antwort an, die sie am 24. Mai 1977 auf die damaligen Großen Anfragen der Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Bundesregierung gegeben hat. Den Fragen der Fraktionen entspricht es, daß in der jetzt vorliegenden Antwort die Themen aus dem Bereich von Rüstungskontrolle und Abrüstung als Teil der Außen- und Sicherheitspolitik breiten Raum einnehmen.

Gliederung

Seite

TEIL 1

Politik der Friedenssicherung 4

TEIL 2

Sicherheitspolitik: Verteidigung, Rüstungskontrolle und Abrüstung 9

I. Ost-West-Verhältnis

1. Politische Aspekte 9
2. Kräfteverhältnis 12

II. Die Verteidigungsanstrengungen der Allianz

1. Das Langzeitprogramm der NATO 15
2. Der deutsche Verteidigungsbeitrag 15

III. Rüstungskontrolle und Abrüstung als Teil der Außen- und Sicherheitspolitik 16

A. Politik der Bundesregierung im westlichen Verbund

1. Rolle der Allianz, multilaterale und bilaterale Konsultationen .. 16
2. Institutionelle Fragen 18

B. Rüstungskontrollpolitik im Ost-West-Verhältnis

1. SALT und Grauzonenproblem 19
2. MBFR 22
3. Vertrauensbildende Maßnahmen der KSZE-Schlußakte 27
4. Die französischen Vorschläge 28

C. Weltweite Bemühungen um Rüstungskontrolle und Abrüstung

1. Sondergeneralversammlung und die künftige Abrüstungsdiskussion in den VN 29
2. Genfer Abrüstungsausschuß 31
3. Nichtverbreitung von Kernwaffen
   — Nichtverbreitungsvertrag 34
   — Regionales Kernwaffenverbot in Lateinamerika 35
4. Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten gegenüber Kernwaffenstaaten 36
5. Waffenbeschränkungskonferenz der VN 38
6. Rüstungsexportpolitik, Abrüstung und Entwicklung 40
7. Bisher geschlossene Verträge 41

TEIL 3

Bilanz bisheriger Rüstungskontrolle und Folgerungen 43

TEIL 1

Politik der Friedenssicherung

Frage der Fraktionen der SPD und FDP

II. 5. a) Welchen Zusammenhang sieht die Bundesregierung zwischen der friedensbewahrenden Funktion der nuklearen Abschreckung und den Bemühungen um Rüstungsbegrenzung und Rüstungsverminderung?

Fragen der Fraktionen der CDU/CSU

I. 8. Wie ordnen sich Abrüstung und Rüstungskontrolle in die im Harmel-Bericht von 1967 mit „militärischer Verteidigungsbereitschaft und politischer Entspannung" umschriebene Doppelstrategie des Atlantischen Bündnisses ein?

10. Welche Kriterien sind zu beachten, wenn die Fähigkeit zur Abschreckung (im Frieden) und Verteidigung (im Konfliktfall) einerseits und die Bereitschaft zu konkreten Rüstungskontrollmaßnahmen andererseits in angemessener Weise als Voraussetzungen der Erhaltung und Festigung des Friedens sichergestellt werden sollen?

1. Die Beantwortung der Großen Anfragen der Fraktionen des Deutschen Bundestages gibt der Bundesregierung Gelegenheit, ihre Politik der aktiven Friedenssicherung erneut darzulegen. Sie schließt damit an die Antwort an, die sie am 24. Mai 1977 auf die damaligen Großen Anfragen der Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Bundesregierung gegeben hat.

Friedenspolitik

2. „Dem Frieden der Welt als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa zu dienen" ist der Bundesrepublik Deutschland durch das Grundgesetz vorgegeben. Verfassungsrechtlich verankert ist ferner, daß die Bundesrepublik Deutschland sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen und dabei in eine Beschränkung ihrer Hoheitsrechte einwilligen kann, um so eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeizuführen und zu sichern. Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Vorbereitung eines Angriffskriegs, sind verfassungswidrig.

Diese Verfassungsnormen haben die Politik der Bundesrepublik Deutschland von Anfang an bestimmt. Der Aufbau einer politisch und wirtschaftlichen stabilen Demokratie ist ein wichtiger Beitrag zur Festigung des Friedens; die Wahrung der im Grundgesetz verankerten freiheitlich demokratischen Grundordnung ist fortdauernde gemeinsame Verpflichtung aller demokratischen Kräfte.

Konsequenter Friedenspolitik entspricht die Mitwirkung am europäischen Einigungswerk, dem sich alle Bundesregierungen verpflichtet fühlten. Die Errichtung der Europäischen Gemeinschaft ist ein historischer Schritt zur Überwindung nationaler Gegensätze. Sie ist zu einem Faktor der politischen und wirtschaftlichen Stabilität in der Welt geworden.

Die Integration der Bundesrepublik Deutschland in das Nordatlantische Bündnis hat die politische und wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes abgesichert. Diese Allianz ist nicht nur ein militärisches Verteidigungsbündnis, sondern ein Zusammenschluß freiheitlicher, durch die gleichen Wertvorstellungen verbundener Demokratien.

Anläßlich ihres Beitritts zur NATO und zur Westeuropäischen Union hat die Bundesrepublik Deutschland 1954 gegenüber ihren Verbündeten erklärt, daß sie sich aller Maßnahmen enthalten wird, die mit dem streng defensiven Charakter beider Verträge unvereinbar sind. Bereits 19 Jahre vor ihrem Beitritt zu den Vereinten Nationen hat die Bundesrepublik Deutschland die Absicht erklärt, ihre Politik gemäß den Grundsätzen der Satzung der Vereinten Nationen zu gestalten und die in Artikel 2 der VN-Charta enthaltenen Verpflichtungen zu übernehmen. Sie hat ihre Verpflichtung zum Gewaltverzicht in ihren Verträgen mit der Sowjetunion, Polen, der CSSR sowie der DDR gegenüber diesen Staaten bekräftigt und sich 1975 in der Schlußakte von Helsinki erneut dazu bekannt.

3. Gestützt auf ihre Integration in die Gemeinschaft freiheitlich demokratischer Staaten ist es das politische Ziel der Bundesrepublik Deutschland, auf einen Zustand des Friedens in Europa hinzuwirken, in dem das deutsche Volk in freier Selbstbestimmung seine Einheit wiedererlangt.

Gemeinsam mit ihren europäischen und nordamerikanischen Partnern leistet sie ihren Beitrag zum Ausgleich der Interessen zwischen den Industriestaaten und den Entwicklungsländern und zu einer umfassenden Sicherheitspartnerschaft in einer interdependenten Welt.

Die Bundesregierung läßt sich dabei von den vier Richtpunkten leiten, die der Bundeskanzler in seiner Rede vor der Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen für Abrüstung am 26. Mai 1978 in folgender Weise gesetzt hat:

„— Politisches, strategisches und militärisches Gleichgewicht;

— Entspannung, Konflikteindämmung und Interessenausgleich;

— Fähigkeit zu wirksamer Krisenbeherrschung;

— Vorhersehbarkeit und Berechenbarkeit des politischen und militärischen Verhaltens".

In diesem Zusammenhang hat der Bundeskanzler ausgeführt:

„Gleichgewicht ist keineswegs eine einmalige, sondern vielmehr eine ständige Aufgabe. Wirtschaftliche und soziale Veränderungen können Instabilität bewirken und damit neue Gefahren. Dieser Aspekt darf nicht vernachlässigt werden.

Militärisches Gleichgewicht muß sich nicht notwendigerweise in totaler arithmetischer Identität bei allen Arten von Streitkräften und Waffen ausdrücken. Aber die Parität muß insgesamt sicherheitspolitisch hergestellt sein. Sie muß auch von den Völkern psychologisch als solche verstanden und akzeptiert werden können.

Gleichgewichtspolitik kann sich keineswegs auf den militärischen Bereich beschränken. Vielmehr ist das Streben nach Gleichgewicht im außenpolitischen, im ökonomischen und im sozialen Felde notwendig — für den Frieden im Innern unserer Staaten wie zwischen den Staaten."

Sicherheitspolitik im Atlantischen Bündnis

4. Die Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland geht von den objektiven Gegebenheiten der Sicherheitslage in Europa aus und kann deshalb nur Politik im Bündnis sein. Gelegen an der Grenze, die Deutschland und Europa teilt, an der Trennlinie gegensätzlicher staatlicher Wertvorstellungen und Gesellschaftsordnungen, ist die Bundesrepublik Deutschland ein besonders exponiertes Mitglied des Bündnisses. Nur die in der atlantischen Allianz zusammengefaßten Verteidigungspotentiale Westeuropas und Nordamerikas garantieren dasjenige Gleichgewicht der Kräfte zwischen Ost und West, das den erforderlichen Schutz gegen äußere Bedrohung und Pressionen bietet und damit den Bündnispartnern die für erfolgreiche Verhandlungen unerläßliche politische Handlungsfreiheit verleiht.

Die Verteidigungsstrategie der NATO ist die Strategie der flexiblen Reaktion. Durch eine Vielzahl von Abschreckungsmitteln gegen alle Formen der Aggression soll sie den Frieden bewahren. Unter den besonderen Bedingungen der Sicherheit in Europa ist Abschreckung ohne Nuklearwaffen nicht möglich. Damit die Abschreckung über das ganze Spektrum möglicher Konflikte funktionieren kann, bedarf sie nuklear-strategischer Mittel, nuklearer Kräfte in Europa und konventioneller Kräfte; die sicherheitspolitische Verzahnung zwischen Europa und Nordamerika ist unentbehrlich. Die Abschreckungskraft nuklearer Waffen soll sicherstellen, daß der Krieg nicht mehr als Mittel der Politik in Betracht gezogen wird.

5. Die Politik der Kriegsverhütung ist zur zentralen Aufgabe der Sicherheitspolitik geworden. Sie muß sich am Ziel eines stabilen Gleichgewichts orientieren. Die Bundesrepublik Deutschland hat aufgrund ihrer exponierten geographischen Lage, vor allem als Teil des geteilten Deutschlands in einem geteilten Europa am Erfolg dieser Politik ein vitales Interesse. Dabei gilt: Wie die Bundesrepublik Deutschland ihre militärische Sicherheit nur im Nordatlantischen Verteidigungsbündnis gewährleisten kann, leistet sie ihren Beitrag zur sicherheitspolitischen Stabilisierung durch Verhandlungen im Rahmen der vom Bündnis getragenen Politik des Spannungsabbaus.

6. Seit dem Harmel-Bericht von 1967 ist es das Ziel des Bündnisses, im Zusammenwirken zwischen Verteidigungsfähigkeit und Entspannungsbereitschaft die Sicherheit in Europa zu festigen, die Basis für eine Zusammenarbeit zwischen Ost und West zu verbreitern und nach Möglichkeiten zu suchen, den vorhandenen Konfliktstoff einzuschränken oder doch zu entschärfen. Entspannungspolitik trägt zu größerer Sicherheit in dem Maße bei, wie sie den Verzicht auf Gewalt und Androhung von Gewalt als Mittel der Politik glaubhaft macht. Sie muß durch Verhandlungen und Vereinbarungen auf dem Gebiet der militärischen Sicherheit ergänzt werden, die die militärische Lage stabilisieren und den Gewaltverzicht auch im militärischen Kräfteverhältnis sichtbar machen. Dieses ist eine Aufgabe der Politik der Rüstungskontrolle und der Abrüstung.

Rüstungskontrolle und Abrüstung

7. Die Begriffe Rüstungskontrolle und Abrüstung werden hier wie folgt verstanden:

Rüstungskontrolle ist die Gesamtheit der kooperativen Bemühungen, die dem Ziel dienen, in einer gerüsteten Welt trotz fortbestehender Gegensätze den Gebrauch militärischer Macht einzuschränken, Stabilität und Transparenz im militärischen Bereich zu fördern und damit die Aussichten für Krisenbewältigung und Kriegsverhütung zu verbessern.

Zur Rüstungskontrolle gehören insbesondere Rüstungsbegrenzung und Rüstungsverminderung, die sich am Ziel eines stabilen Gleichgewichts orientieren.

Abrüstung ist die langfristige Zielvorstellung im Sinne einer vollständigen und allgemeinen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle sowie der weltweit angelegte Prozeß, der auf die schrittweise Beseitigung von Rüstung gerichtet ist.

Konkrete und praktische Rüstungskontrollpolitik muß sich nach den jeweiligen sicherheitspolitischen Bedingungen und Konsequenzen richten, wenn sie die Sicherheit der Beteiligten erhöhen soll. Das bedeutet, daß Verhandlungen und Maßnahmen danach differenziert werden müssen, ob sie spezifisch regional oder weltweit anwendbar sind. Ein maßgeblicher Gesichtspunkt ist dabei, in wieweit nukleare Potentiale wie in Europa fester Bestandteil

der Sicherheitsstruktur einer Region sind oder ob die Einführung von Kernwaffen in bisher kernwaffenfreie Regionen deren Sicherheit und Stabilität gefährden würde.

Rüstungskontrolle im Ost-West-Verhältnis

8. Die Bemühungen um Rüstungskontrolle im Ost-West-Verhältnis sind ein wichtiges Interesse des Bündnispartners Bundesrepublik Deutschland.

Hier geht es einerseits um Vereinbarungen zur Begrenzung und Reduzierung nuklear-strategischer Waffensysteme der Vereinigten Staaten und der Sowjetunion, die der Form nach bilateral verhandelt werden, die aber ihrer Wirkung nach globalen Charakter haben und für die Sicherheit aller Bündnispartner relevant sind. Andererseits geht es um regionale Maßnahmen der Rüstungskontrolle, an denen Europäer und Nordamerikaner zusammenwirken, um in Europa im konventionellen Kräfteverhältnis zwischen NATO und Warschauer Pakt einen Beitrag zur Stabilisierung des Ost-West-Verhältnisses zu leisten. Dies ist die Aufgabe der Wiener Verhandlungen über beiderseitige ausgewogene Truppenverminderungen in Mitteleuropa.

9. In beiden Bereichen ist der Zusammenhang zwischen der friedenserhaltenden Funktion des atlantischen Bündnisses und den Bemühungen um Rüstungskontrolle evident. Die politische und militärische Funktionsfähigkeit des atlantischen Bündnisses ist eine Grundbedingung der Stabilität im Ost-West-Verhältnis. Sie bleibt auch Voraussetzung für eine erfolgreiche Rüstungskontrollpolitik, die auf der Solidarität und Interessengemeinschaft aller Bündnispartner, ihrer ungeschmälerten Fähigkeit zur politischen und militärischen Integration und auf glaubwürdiger Abschreckungs- und Verteidigungsfähigkeit aufbauen muß. Militärische Maßnahmen, die sich ausschließlich an der Verteidigungsfähigkeit orientieren und nicht Überlegenheit anstreben, widersprechen weder dem Prozeß der Entspannung noch den konkreten Rüstungskontrollverhandlungen.

Hieraus ergeben sich folgende Kriterien für die Rüstungskontrollpolitik des Bündnisses:

— Das Bündnis strebt an, das notwendige militärische Gleichgewicht durch Maßnahmen der Rüstungskontrolle, möglichst auf niedrigerem militärischem Niveau als heute, herzustellen.

— Bemühungen um quantitative und qualitative Begrenzung und Verminderung von Rüstungen müssen die militärischen Anstrengungen der Gegenseite, vor allem die bestehenden Disparitäten im militärischen Kräfteverhältnis, in Rechnung stellen und unverminderte Sicherheit im Sinne der Verteidigungsfähigkeit in jedem Stadium des Prozesses gewährleisten.

— Verteidigungsplanung und Rüstungskontrolle müssen eng darauf abgestimmt werden, den für die Verwirklichung der gültigen Strategie notwendigen Verbund zwischen konventionellen und nuklearen Fähigkeiten zu wahren. Die Verteidigungs- und Abschreckungsfähigkeit des Bündnisses muß durch die erforderlichen militärischen Maßnahmen sichergestellt werden.

— Verhandlungen und Vereinbarungen zur Rüstungskontrolle müssen so strukturiert sein, daß sie Stabilität und Vertrauen stärken, konkreten Inhalt haben und damit gleichzeitig günstige Voraussetzungen für weitergehende Abmachungen schaffen; besondere Bedeutung kommt dabei Maßnahmen zur Verhinderung von Überraschungsangriffen zu.

— Die Konsequenzen von Vereinbarungen oder eines Verhandlungsprozesses müssen in jeder Phase kalkulierbar sein.

— Begrenzungen und Verminderungen müssen auf gesicherter Datenbasis aufbauen und angemessen verifizierbar sein.

10. Im Hinblick auf den SALT-Prozeß bedeutet dies, daß, wie das NATO-Kommuniqué vom 8. Dezember 1978 feststellt, ein SALT-Ergebnis im gemeinsamen Interesse liegt, „das die strategische Stabilität erhöht, die Abschreckung aufrechterhält und den Sicherheitsinteressen und -anliegen der Bündnispartner entspricht". Die Bundesregierung begrüßt die bei SALT II erzielten Fortschritte und spricht die Hoffnung aus, daß die amerikanischen Bemühungen bald zu einem erfolgreichen Abschluß führen. Die Regierung der Vereinigten Staaten hat die Bündniskonsultationen über SALT und alle Sicherheitsprobleme, die im Zusammenhang damit Europa unmitelbar berühren, intensiviert. Die Bundesregierung ist mit den Bündnispartnern besorgt über die Entwicklung von sowjetischen nuklearen Mittelstreckenpotentialen, und sie ist der Auffassung, daß diese Entwicklung bei der Fortsetzung des SALT-Prozesses und bei der Herstellung eines stabileren Gleichgewichts zwischen Ost und West nicht außer Betracht bleiben kann.

11. Für die Sicherheit in Europa sind die Wiener Verhandlungen über beiderseitige ausgewogene Truppenverminderungen von zentraler Bedeutung. Sie verfolgen das Ziel, in Mitteleuropa die Gefahren der militärischen Konfrontation zu mindern und durch vereinbarten Abbau bestehender Disparitäten zu einem stabileren Kräfteverhältnis beizutragen, in dem der Verzicht auf militärische Überlegenheit sichtbar wird. Die MBFR-Verhandlungen machen deutlich, daß die Bündnispartner wie zu gemeinsamer Verteidigung so auch zu gemeinschaftlicher Verhandlungsführung bereit und fähig sind. Die Abstimmung im Bündnis stellt sicher, daß die gemeinsamen Interessen in diesen Verhandlungen überzeugend zur Geltung gebracht werden.

Das Bündnis hat unter Berücksichtigung der geographischen Rahmenbedingungen folgende Kernelemente in den Mittelpunkt seines Verhandlungskonzepts gestellt:

— Herstellung der Parität im geographischen Raum der Reduzierungen auf der Grundlage gegensei-

tig anerkannter Zahlenangaben über das in der Ausgangslage vorhandene militärische Personal (Dateneinigung);

— gemeinschaftliche Verpflichtung jeder Seite zur Reduzierung und zur Einhaltung einer Vereinbarten Höchststärke (Kollektivität) bei gleichzeitiger Vereinbarung von Reduzierungen und Höchststärken für die sowjetischen und amerikanischen Streitkräfte im Raum der Reduzierungen;

— Konzentration auf die Herstellung der Parität beim militärischen Personal unter Einbeziehung einzelner Arten von Waffen (Selektivität), insbesondere Abbau der bestehenden Panzerdisparität.

Eine MBFR-Vereinbarung, wie sie die Bundesregierung anstrebt, wird einen beachtlichen politischen Fortschritt darstellen. Sein rüstungskontrollpolitischer Hauptgewinn läge in der Verwirklichung eines zentralen sicherheitspolitischen Prinzips — der Parität. Wegen der geographischen Begrenzungen und der daraus abgeleiteten Konzentration auf die Herstellung der Personalparität darf ein MBFR-Abkommen in seiner strategischen Bedeutung allerdings nicht überschätzt werden. Politisch liegt seine Hauptbedeutung in seiner Erstmaligkeit und in dem vorhersehbaren gegenseitigen Vertrauenszuwachs.

12. Die Bundesregierung begrüßt es, daß Frankreich mit seinem Vorschlag einer Konferenz über Abrüstung in Europa initiativ an der Rüstungskontrolldiskussion teilnimmt. Auf dieser Konferenz soll über Maßnahmen in ganz Europa, d. h. den Raum zwischen Atlantik und Ural, verhandelt werden. Dieser Vorschlag steht nicht im Widerspruch zu den MBFR-Verhandlungen, an denen sich Frankreich nicht beteiligt, sondern kann den geographisch begrenzten Verhandlungsansatz sinnvoll ergänzen. Auf der letzten Ministertagung der NATO am 7./8. Dezember 1978 befaßten sich die Außenminister mit dem französischen Vorschlag einer Konferenz über Abrüstung in Europa und führten — wie im Schlußkommuniqué festgestellt wird — einen nützlichen Meinungsaustausch über die Aussichten, die sich mit diesem Vorschlag für die Vertrauensbildung und Sicherheit in dieser Region eröffnen können.

13. Bei der Ausarbeitung der Schlußakte von Helsinki wurde in den sicherheitspolitischen Teil ein Katalog vertrauensbildender Maßnahmen aufgenommen. Diese Maßnahmen, deren Anwendungsbereich, wo die Schlußakte selbst nichts anderes bestimmt, grundsätzlich das europäische Territorium ihrer Unterzeichner erfaßt, stellen eine wichtige Vorstufe für konkretere Maßnahmen im Bereich der europäischen Sicherheit dar. Sie haben sich bewährt. Die Fortsetzung der Bemühungen um die umfassende Durchführung und angemessene Weiterentwicklung dieser Maßnahmen ist ein besonderes Anliegen der Bundesregierung.

In Würdigung der Bedeutung der vertrauensbildenden Maßnahmen hat die Bundesregierung auf der Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen über Abrüstung Wert darauf gelegt, daß der Gedanke der Vertrauensbildung durch geeignete sicherheitspolitisch relevante Maßnahmen verankert wird. Auf der letzten Generalversammlung hat sie eine Resolution zu diesem Thema eingeführt. Diese Resolution wurde von der Generalversammlung der VN fast einstimmig angenommen.

Weltweite Bemühungen um Rüstungskontrolle und Abrüstung

14. Der Rüstungskontrollpolitik kommt zunehmend auch in weltweitem Rahmen Bedeutung zu. Die vollständige und allgemeine Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle ist ein seit langem akzeptiertes Fernziel. Dieses langfristige Ziel bleibt bestehen. Die praktische Politik muß sich schon jetzt bemühen, drängende rüstungspolitische Aufgaben schrittweise zu lösen. Diese konkrete Rüstungskontrollpolitik kann sowohl im regionalen als auch im weltweiten Bezugsrahmen verwirklicht werden.

Die Entwicklungen des Jahres 1978 haben deutlich werden lassen, daß Rüstungskontrolle und Abrüstung zunehmend Elemente eines globalen Sicherheitsbewußtseins werden. Die maßgebliche Rolle der Großmächte und der militärischen Bündnisse für Sicherheit und damit auch für Rüstungskontrolle besteht zwar fort. Entwicklungen der Dritten Welt werden jedoch in wachsendem Maße in die Gleichgewichtskalkulation der Großmächte und der beiden Bündnissysteme einbezogen. Die traditionelle Ost-West-Optik wird durch eine differenzierte universale Perspektive ergänzt. Diese Perspektive ist von unmittelbarer Bedeutung für jede Friedenspolitik. Während der bewaffnete Friede in Europa nach wie vor stabil ist, liegt in den Krisen und Konflikten anderer Regionen ein Faktor weltweiter Instabilität. Die wachsende Interdependenz aller Staaten und Regionen macht die Einbeziehung der Rüstungskontrolle in den Nord-Süd-Dialog unausweichlich.

15. Die Bundesrepublik Deutschland hat bereits 1954 auf die Herstellung von atomaren, biologischen und chemischen Waffen verzichtet. Sie hat damit, lange bevor Verbote dieser Waffen Gegenstand internationaler Verhandlungen geworden sind, einen Schritt zu ihrer Kontrolle getan, der erst später in multilateralen Verträgen international vollzogen wurde oder über dessen internationale Anwendung noch verhandelt wird.

16. Die Bemühungen um *weltweite* Rüstungskontrolle und Abrüstung seit dem Zweiten Weltkrieg sind hinter den Erwartungen vieler zurückgeblieben. Es konnten jedoch wichtige Ergebnisse erzielt werden:

— der begrenzte Teststoppvertrag (1963) und der Nichtverbreitungsvertrag (1968) haben die geographische Verbreitung von Kernwaffen eingedämmt.

— Antarktis- (1959), Weltraum- (1967) und Meeresbodenvertrag (1971) haben Zonen und Bereiche geschaffen, die von allen Massenvernichtungswaffen frei bleiben.

— B-Waffenvertrag (1972) und Vertrag gegen die Umweltkriegführung (1977) verbieten Herstellung und Anwendung bestimmter existierender oder spezifischer künftiger Waffen.

Die Einberufung einer ersten Sondergeneralversammlung der VN über Abrüstungsfragen auf Initiative der nichtgebundenen Staaten, ihr Beschluß zur Reform des Genfer Abrüstungsausschusses und die wachsende Konkretisierung der Abrüstungsdebatte im 1. Ausschuß der Generalversammlung der VN sind Beispiele für die Intensivierung des weltweiten rüstungskontrollpolitischen Dialogs.

Darüber hinaus haben *bilaterale* und *regionale* Verhandlungen und Abkommen zu weltweiter Stabilität beigetragen. Hier sind u. a. zu nennen:

— die Abkommen über die Begrenzung nuklearer strategischer Waffen (SALT: ABM-Vertrag und Interimsabkommen von 1972)

— die Abkommen zur Verhinderung eines Atomkrieges, die die USA (1971), Frankreich (1976) und Großbritannien (1977) mit der Sowjetunion abgeschlossen haben

— der Vertrag von Tlatelolco über das Verbot von Nuklearwaffen in Lateinamerika (1967).

17. Die Lösung des Nichtverbreitungsproblems ist nur in weltweiter Partnerschaft möglich. Diese Partnerschaft impliziert Pflichten und Rechte für Nuklearwaffenstaaten nicht weniger als für Nichtnuklearwaffenstaaten. Darum ist die Bundesrepublik Deutschland dem Vertrag über die Nichtverbreitung nuklearer Waffen beigetreten. Dies ist der bisher umfassendste Rüstungskontrollvertrag. In seinen Wirkungen ist er ein Beispiel für die Komplexität substantieller Absprachen in diesem Bereich:

— Er zeigt den Zusammenhang zwischen der Notwendigkeit, die militärische Nutzung der Kernenergie einzugrenzen und der gleichermaßen bestehenden Notwendigkeit, ihre friedliche Nutzung zu ermöglichen.

— Kernwaffen sind in einer Region Bestandteil der Sicherheitsstruktur. In anderen Regionen wäre ihre Einführung ein Element der Destabilisierung.

— Der Vertrag begründet Pflichten nicht nur für die Nichtkernwaffenstaaten, sondern auch für die Kernwaffenstaaten: SALT und die Verhandlungen über einen umfassenden Teststopp sind Konsequenzen dieser Tatsache.

18. Ein weiterer Themenkreis der weltweiten Rüstungskontrolldiskussion ist die Frage, ob der ungezügelte Anstieg der Rüstungsausgaben, die sich heute weltweit auf 400 Mrd. Dollar pro Jahr belaufen, gedämpft werden kann. Vier Fünftel dieser Ausgaben werden für konventionelle Rüstung verwandt. Konflikte außerhalb Europas haben zu einer großen Zahl konventioneller Kriege geführt. Kooperative Absprachen sollen die notwendigen Vorbedingungen schaffen, um hier Zurückhaltung zu ermöglichen, und sie sollen konkret dazu führen, daß das Wachstum der Rüstungsausgaben verlangsamt, wenn nicht gestoppt werden kann. Es liegt auf der Hand, daß hier noch ein weiter Weg zu gehen ist. Der weltweite Umfang der Rüstungsausgaben, an dem sich nicht zuletzt auch die Dritte Welt beteiligt, bleibt eine Herausforderung an die politische Vernunft. Rüstungskontrolle muß nach Wegen suchen, Sicherheit auf niedrigerem militärischen Niveau auch weltweit durch eine Kombination von angemessenen Verteidigungsausgaben und kooperativen Rüstungskontrollabsprachen zu gewährleisten.

19. Globale und regionale Bemühungen um Rüstungskontrolle und Abrüstung müssen zusammenwirken, um den Frieden in einer zunehmend interdependenten Welt durch Kooperation zu sichern. Dabei muß es darum gehen, das Übergreifen von aus unserer Sicht lokalen Konflikten in anderen Teilen der Welt auf den Ost-West-Gegensatz mit allen darin liegenden Risiken nuklearer Eskalation zu verhindern. Umgekehrt ist Sicherheit in Europa, die wir mit unseren Bemühungen um ein stabiles Gleichgewicht zwischen Ost und West anstreben, ein wichtiger Beitrag zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.

Der Bundeskanzler hat im Mai 1978 vor der Sondergeneralversammlung der VN für Abrüstung erklärt: „Es gibt zu viele Feindschaften auf der Welt. Was wir statt dessen brauchen, ist Partnerschaft. Sie muß aus der Erkenntnis entspringen, daß keiner allein seine Sicherheit gewährleisten und seinen Frieden sichern kann."

Die Bundesregierung ist entschlossen, ihren Beitrag zu den internationalen Bemühungen um diese umfassende Sicherheitspartnerschaft zu leisten.

TEIL 2

Sicherheitspolitik: Verteidigung, Rüstungskontrolle und Abrüstung

I. Ost-West-Verhältnis

1. Politische Aspekte

Fragen der Fraktion der CDU/CSU

I. 1. Ist die nach dem Machtantritt Breschnews 1964 in Gang gesetzte, seit Abschluß des deutsch-sowjetischen Gewaltverzichtsvertrages vom 12. August 1970 noch verstärkte Aufrüstung der UdSSR und ihrer Verbündeten — insbesondere im Bereich der auf Westeuropa gerichteten konventionellen Streitkräfte und nuklearen Mittelstreckenwaffen — vereinbar mit dem konkreten Gewaltverzicht und den entsprechenden sowjetischen Gewaltverzichtsverpflichtungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland und den übrigen Unterzeichnerstaaten der KSZE-Schlußakte? Ist diese verstärkte Aufrüstung vereinbar mit den wiederholten Bekenntnissen der UdSSR zu einem stabilen Kräfteverhältnis in Europa?

2. Ist es mit den sowjetischen Gewaltverzichts-, Abrüstungs- und Rüstungskontrollbeteuerungen sowie mit dem Prinzipienkatalog der KSZE-Schlußakte zu vereinbaren, daß die Sowjetunion ihre Streitkräfte gerade in den Jahren der „Entspannung" außer zu Verteidigungszwecken in verstärktem Maße auch zur repressiven Kontrolle der nach Freiheit und Selbstbestimmung strebenden Menschen in ihrem europäischen Machtbereich sowie zur Einschüchterung Westeuropas und zur weltweiten hegemonialen Expansion einsetzt?

(Fragen 3, 4 und 5 s. u. I. 2.)

6. Wie hat die Sowjetregierung gegenüber der Bundesregierung und/oder unseren Verbündeten die Vereinbarkeit der unter 3, 4 und 5 beispielhaft dargelegten Tatsachen mit ihren Gewaltverzichts-, Abrüstungs- und Rüstungskontrollbeteuerungen begründet?

11. Welcher Zusammenhang besteht zwischen den aktuellen Rüstungskontroll-Verhandlungen (insbesondere SALT und MBFR), dem unterschiedlichen, oft sogar diametral entgegengesetzten westlichen und östlichen Verständnis von „Entspannung", und den anhaltenden Spannungsursachen (insbesondere die Verweigerung personaler Menschenrechte und des nationalen Selbstbestimmungsrechts im sowjetischen Machtbereich; die strukturelle Gewaltanwendung an der innerdeutschen Grenze, u. a.)?

12. In welchem Maße und in welchen Bereichen hat die KSZE-Schlußakte zu einer Annäherung des Entspannungs-Verständnisses geführt? Welche Rolle spielten dabei insbesondere die vertrauensbildenden Maßnahmen im Bereich der militärischen Sicherheit? [1])

Weshalb lehnen die NATO-Staaten den von der Sowjetunion geprägten Begriff der „militärischen Entspannung" ab, welche nach sowjetischer Vorstellung die bereits erreichte „politische Entspannung" ergänzen müsse?

20. Die Bundesregierung versteht die von ihr zusammen mit ihren Verbündeten verfolgte Entspannungspolitik als eine realistische und langfristig angelegte Politik der Verminderung und Beherrschung der Konfliktsmöglichkeiten zwischen Ost und West unter den spezifischen Bedingungen des Ost-West-Verhältnisses. Zu diesen Bedingungen gehören die fortbestehenden Gegensätze von staatlichen Wertvorstellungen, die ebenfalls fortbestehende grundsätzliche Verschiedenheit der politischen und gesellschaftlichen Systeme sowie wesentliche politische Interessenunterschiede, die vor dem Hintergrund der vorhandenen Macht- und Militärpotentiale zu sehen sind.

Die Bundesregierung verfolgt die Politik der Entspannung auf der Grundlage der für die Bundesrepublik Deutschland maßgebenden freiheitlich-demokratischen Wertvorstellungen. Diese Grundlage ist unverzichtbar. Hieraus ergibt sich:

- Entspannungspolitik setzt den Fortbestand unserer militärischen Sicherheit — die Fähigkeit und den Willen zur Verteidigung der Freiheit der Mitglieder des Atlantischen Bündnisses — voraus. Das Bündnis gewährleistet diese Sicherheit durch die gemeinsame partnerschaftliche Anstrengung seiner Mitglieder. Seine Existenz und seine Funktionsfähigkeit schützt auch in Zukunft vor jedem Versuch einer Einschüchterung Westeuropas, sollte er unternommen werden.
- Entspannungspolitik muß auch dem einzelnen Menschen zugutekommen. Sie muß die Nachteile und Belastungen, die sich für das Leben der Menschen aus den im Ost-West-Verhältnis herrschenden Bedingungen ergeben, mildern und, wo immer möglich, beseitigen. Dies gilt insbesondere für die Folgen der Teilung Deutschlands. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß die schmerzhaft spürbaren Gegebenheiten nicht nur eine politische und moralische Verpflichtung schaffen. Sie beeinflussen auch die Art und Weise, wie in der praktischen Politik konkrete Verbesserungen angestrebt werden.

[1]) s. u. III. B. 3.

Solche Verbesserungen konnten erzielt werden. Weitere Erfolge sind notwendig; sie werden das Urteil über Wert und Substanz auch des zukünftigen Entspannungsprozesses mitbestimmen.

Diese Entspannungspolitik dient dem Frieden und den Menschen, die ein Recht darauf haben, in Frieden menschenwürdig zu leben. Sie entspricht der gemeinsamen westlichen Entspannungskonzeption, wie sie seit einem Jahrzehnt auf der Grundlage des sog. Harmel-Berichts entwickelt worden ist, und wie sie insbesondere in der KSZE-Schlußakte von Helsinki ihren Niederschlag gefunden hat.

21. Entspannungspolitik ist ihrem Wesen nach Politik auf Gegenseitigkeit. Sie geht von der von allen Beteiligten bejahten Grundannahme aus, daß die vorhandenen Unterschiede und Gegensätze zwischen West und Ost dem gemeinsamen Interesse an der Erhaltung und Sicherung des Friedens und einer Zusammenarbeit mit diesem Ziel nicht entgegenstehen. Es ist jedoch unter den herrschenden Gegebenheiten unvermeidlich, daß die Verschiedenheit der Grundauffassungen und der Einschätzung der eigenen Interessen gerade dann zur Wirkung kommt, wenn es um die weiterführende Frage geht, wie diesem Interesse am besten gedient sei, was die notwendigen Elemente einer dauerhaften, friedlichen Ordnung sein müssen und wie eine konkrete Kooperation aussehen sollte.

Insbesondere die Verträge und Abkommen, die die Bundesrepublik Deutschland in den vergangenen Jahren mit der Sowjetunion, mit Polen, der CSSR und der DDR abgeschlossen hat, sowie das Viermächteabkommen über Berlin und die KSZE-Schlußakte beweisen, daß konkrete Übereinstimmungen möglich sind, auch wenn das theoretische Entspannungs-Verständnis divergieren mag. Die Fortsetzung und Intensivierung des politischen Dialogs zwischen West und Ost dient dem Ziel, unter Klarstellung der eigenen Positionen die Verwirklichung dieser Übereinstimmungen zu fördern und die Grundsätze sowie die Bereiche weiterer praktischer Übereinstimmungen zu identifizieren. Diesem Dialog mit den Staaten des Warschauer Paktes mißt die Bundesregierung daher großen Wert bei; er erfordert Freimut, Deutlichkeit und Geduld. Für seine Nützlichkeit sind die Gespräche beim Besuch des Staatsoberhauptes der Sowjetunion, Generalsekretär Breschnew, in der Bundesrepublik Deutschland im Mai vergangenen Jahres besonders beispielhaft. Die Gemeinsame Deklaration vom 6. Mai 1978 reflektiert ein bedeutsames Maß an konzeptioneller Annäherung, das den Weg für die konkrete Behandlung wesentlicher, noch offener Probleme weist.

22. Die Bundesregierung legt unvermindert Wert auf die der Entspannung dienende Zusammenarbeit und die Kontakte mit unseren östlichen Nachbarstaaten in allen Bereichen. Dies bedeutet keine legitimierende Zustimmung zur Ideologie oder zum politischen System dieser Staaten. Die Bundesregierung hat insbesondere nie einen Zweifel daran gelassen, wie sie die Mißachtung von Menschenrechten und Grundfreiheiten, wo immer sie stattfindet, im Lichte der im internationalen Rahmen in den letzten Jahrzehnten herausgebildeten und für sie nach dem Grundgesetz auch innerstaatlich verbindlichen Maßstäben beurteilt.

An entsprechenden Maßstäben mißt sie die Regeln, die für das Zusammenleben der Völker und Staaten gelten müssen, wenn sie eine gerechte und damit dauerhafte friedliche internationale Ordnung gewährleisten sollen. Die Bundesregierung bekennt sich daher zu den Prinzipien, wie sie für dieses Zusammenleben in der Satzung der Vereinten Nationen verankert sind und in eindrucksvoller Weise auch in den zehn Prinzipien der KSZE-Schlußakte, die die Beziehungen der Teilnehmerstaaten leiten, zum Ausdruck kommen. Sie hält dabei die Feststellung der KSZE-Schlußakte für wesentlich, daß alle dort aufgeführten Prinzipien von grundlegender Bedeutung sind und folglich gleichermaßen und vorbehaltlos angewendet werden, wobei ein jedes von ihnen unter Beachtung der anderen ausgelegt wird.

In Übereinstimmung hiermit hat die Bundesregierung immer wieder deutlich gemacht, daß sie die Auferlegung von Einschränkungen der nationalen Unabhängigkeit der Souveränität, der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung ablehnt. Vorherrschaft zu Lasten anderer Staaten und Völker hat keinen Platz in einer Welt, die ihre internationalen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Probleme nur in gleichberechtigter Partnerschaft aller Staaten lösen kann. Diese Überzeugung bestimmt das Verhalten der Bundesrepublik Deutschland nicht nur in der Europäischen Gemeinschaft und im Atlantischen Bündnis, für welche echte Partnerschaft ein konstitutives Prinzip ist, sondern auch gegenüber den Ländern der Dritten Welt.

Unter diesem Blickpunkt ist es folgerichtig, daß am Entspannungsprozeß beteiligte Staaten, welche über die Bedürfnisse ihrer eigenen Verteidigung hinausgehende und der politischen oder militärischen Durchsetzung von Einflußbestrebungen dienende militärische Machtmittel aufbauen und aufrechterhalten, sich der Frage nach der Verläßlichkeit ihres Bekenntnisses zur gleichberechtigten Kooperation stellen müssen. Diese Frage stellt sich insbesondere dort, wo durch das Streben nach außereuropäischen Machtpositionen der komplizierte Prozeß des auf Europa konzentrierten Interessenausgleichs zwischen Ost und West unterlaufen zu werden droht. Die Glaubhaftigkeit des für diesen Ausgleich in Europa unentbehrlichen Verzichts auf einseitige Vorteile wird beeinträchtigt, wenn solche Vorteile außerhalb Europas gesucht werden. Entspannung ist unteilbar, weil — wie es in der deutsch-sowjetischen Gemeinsamen Deklaration vom 6. Mai 1978 zum Ausdruck gebracht worden ist — der Frieden und die Sicherheit in allen Teilen der Welt unteilbar sind. Wie die Kommuniqués des NATO-Gipfeltreffens vom 30./31. Mai 1978 und der Ministertagung des Bündnisses vom 7./8. Dezember 1978 zeigen, ist die Bundesregierung in dieser grundlegenden Ansicht mit ihren Verbündeten einig; sie wird sich weiterhin dafür einsetzen, daß praktische Folgerungen aus ihr gezogen werden.

23. Entspannung kann es nur bei vorbehaltloser Respektierung des Gewaltverbots geben, wie es in Artikel 2 Ziff. 4 der Satzung der Vereinten Nationen verankert und auch in der KSZE-Schlußakte als allgemeines Prinzip formuliert ist. Die Bundesrepublik Deutschland hat schon lange vor ihrem Beitritt zu den Vereinten Nationen durch die sogenannte Gewaltverzichtserklärung vom 3. Oktober 1954 die in Artikel 2 der Satzung der Vereinten Nationen enthaltenen Verpflichtungen angenommen.

Wirkliche Entspannung erschöpft sich nicht in der Beachtung des Gewaltsverbots. Das Einverständnis, daß Gewalt kein Mittel der vernünftigen Lösung der zwischen Ost und West bestehenden Probleme sein kann, war jedoch die Voraussetzung dafür, daß die Regelung solcher Probleme — sei es eine endgültige oder eine solche mittels eines modus vivendi — in Angriff genommen werden konnte. Dem entspricht der Stellenwert der Gewaltverzichtsbestimmungen in den Verträgen der Bundesrepublik Deutschland mit der Sowjetunion, Polen, der Tschechoslowakei und der DDR. Diese Bestimmungen konkretisieren das allgemeine Gewaltverbot, indem sie seine Anwendung auf die konkreten, im bilateralen Verhältnis erheblichen Probleme bekräftigen.

Die entscheidenden internationalen Dokumente, die Gewaltverbot und Gewaltverzicht zum Thema haben, verstehen darunter offenkundig den Verzicht auf ein bestimmtes, gegen andere Staaten gerichtetes Handeln, nicht dagegen den Verzicht auf den Besitz militärischer Mittel. Die Satzung der Vereinten Nationen enthält neben der klaren und umfassenden Aussage über die Unzulässigkeit der Anwendung und Androhung von Gewalt eine ebenso klare Bestätigung des Rechts auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung (Artikel 51) und setzt damit die Existenz militärischer Mittel voraus. Nirgendwo ist bisher aus dem rechtlich verbindlichen Gewaltverbot eine konkrete rechtliche Verpflichtung eines Staates zur Verminderung von Rüstungen oder zur vollständigen Abrüstung abgeleitet worden. Rüstungskontrolle und Abrüstung werden vielmehr als Problembereiche betrachtet, die besonders geregelt werden müssen; daß solche Regelungen in einem politischen Klima, das durch ein allseitiges glaubhaftes Bekenntnis zum Gewaltverbot geprägt ist, erleichtert würden, liegt auf der Hand. Allerdings stellt sich ein Problem der Glaubhaftigkeit des Gewaltverzichts, wenn ein Staat militärische Machtmittel unterhält, die die Bedürfnisse seiner eigenen Verteidigung offenkundig überschreiten.

Die Bundesregierung unterstreicht daher die Aussage in der deutsch-sowjetischen Gemeinsamen Deklaration vom 6. Mai 1978, nach welcher beide Seiten es als wichtig betrachten, daß niemand militärische Überlegenheit anstrebt, und davon ausgehen, daß annähernde Gleichheit und Parität zur Gewährleistung der Verteidigung ausreichen.

Die Bundesregierung hält es für erforderlich, daß die darin liegende konzeptionelle Übereinstimmung in die Wirklichkeit umgesetzt wird. Sie teilt mit ihren Bündnispartnern die im Kommuniqué der NATO-Ministertagung vom 7./8. Dezember 1978 erneut unterstrichene Sorge wegen des fortschreitenden Ausbaus des Militärpotentials des Warschauer Paktes über das zur Verteidigung notwendige Maß hinaus.

24. Spannungen und Konfliktmöglichkeiten werden im Ost-West-Verhältnis wie überall durch ungelöste politische Fragen verursacht. Entspannungspolitik hat daher auf diese Ursachen abzustellen. Rüstungskontrolle und Abrüstung sind für sich allein nicht in der Lage, diese Probleme zu beseitigen oder zu entschärfen. Ihr Gegenstand sind nicht die Konflikte selbst, sondern die Machtmittel, mit denen Konflikte militärisch ausgetragen oder mit denen in Spannungssituationen politische Pressionen ausgeübt werden könnten.

Dies bedeutet nicht, daß zwischen Entspannungspolitik einerseits und Rüstungskontrolle und Abrüstung andererseits keine Wechselwirkung bestehe. Offenkundig können politische Gegensätze durch die militärischen Potentiale verschärft werden, die zur Austragung solcher Gegensätze zur Verfügung gehalten werden — dies um so mehr, je schwerer ein drohender Einsatz solcher Potentiale die Integrität des Territoriums eines anderen Staates, seine Freiheit und seine Existenz, d. h., das Leben seiner Bürger gefährdet. Vor allem gilt dies dort, wo ein Ungleichgewicht der militärischen Potentiale eine instabile Lage schafft, wo politische Spannung und Instabilität sich also potenzieren. Daß einer solchen Lage ein geschärftes Bewußtsein besonderer Bedrohung entspricht, ist unvermeidlich. Objektiv wie subjektiv werden damit Bedingungen geschaffen, die die Bewältigung der drängenden politischen Aufgaben, durch Beseitigung oder Beherrschung der eigentlichen Spannungsursachen gefährliche Konflikte unmöglich zu machen, behindern. Aus diesem Grunde bejaht die Bundesregierung unverändert die Aussage in der deutsch-sowjetischen Gemeinsamen Erklärung vom 6. Mai 1978, wonach die Vereinbarung weiterer Schritte auf dem Gebiet der Abrüstung und Rüstungsbegrenzung beschleunigt werden muß, damit der Prozeß der Entspannung durch die Entwicklung im militärischen Bereich nicht beeinträchtigt, sondern ergänzt wird.

Die Bundesregierung sieht in geeigneten Maßnahmen der Rüstungskontrolle ein wertvolles Mittel, zunächst durch die Herstellung annähernder Gleichheit und Parität im militärischen Bereich ein höheres Maß an Stabilität zu schaffen. Es wird dem weiteren Fortgang der Entspannungspolitik zugutekommen und weitere Schritte der Rüstungskontrolle, der Rüstungsbegrenzung und Rüstungsminderung fördern.

25. Die ersten Schritte im Entspannungsprozeß vollzogen sich auf einer zweifachen Grundlage: der Gewißheit der eigenen Sicherheit und einem Minimum gegenseitigen Vertrauens. Die Vertiefung und Erweiterung dieses Prozesses verlangt, wie die Bundesregierung schon unterstrichen hat, unsere unverminderte Sicherheit, sie ist gleichzeitig aber auch nur bei einer Verbreiterung der Vertrauensbasis möglich. Die Bundesregierung hat daher

stets die Bedeutung der Vertrauensbildung und ihre eigene Bereitschaft, Beiträge dazu zu leisten, hervorgehoben.

Es liegt auf der Hand, daß jeder erfolgreiche Schritt im Entspannungsprozeß neues Vertrauen in die Möglichkeit weiterer Schritte schafft.

Für Entspannungspolitik wie für Bemühungen um Rüstungskontrolle und Abrüstung gilt ferner, daß die Zusammenarbeit mit dem Ziel, konkrete und praktische Übereinstimmungen herzustellen, Klarheit über die objektive Ausgangslage sowie über die Auffassungen, Interessen und Absichten des Partners voraussetzt. Nur wenn diese auf allen Seiten voll verstanden werden, läßt sich auch feststellen, wo im einzelnen Verständigung möglich ist. Da diese Möglichkeiten unter den spezifischen Bedingungen des Ost-West-Verhältnisses, d. h., von verschiedenen Wertvorstellungen und Grundkonzeptionen ausgehend, erörtert werden müssen, ist diese Erörterung offenkundig nicht leicht. Die Ergebnisse, die sie bisher gebracht hat, zeigen jedoch, daß die vorgegebenen Hindernisse in vielen Bereichen überwunden werden können. Die intensivierten politischen Konsultationen zwischen Ost und West und die Erkenntnisse, die die vielfältigen Verhandlungsprozesse über die sich aus ihnen ergebenden konkreten Vereinbarungen hinaus erbracht haben und noch erbringen, spielen hierbei eine fruchtbare Rolle.

Die Notwendigkeit der Vergrößerung des Vertrauens ist allseitig anerkannt. Die Bundesregierung sieht in der Vereinbarung vertrauensbildender Maßnahmen in der KSZE-Schlußakte eine außerordentlich wichtige, wenn auch noch begrenzte Verwirklichung dieser Forderung. Sie hat wiederholt festgestellt, daß auf dem hiermit eingeschlagenen Wege weitergegangen werden muß. Sie hat ihrerseits entsprechende Vorschläge vor den internationalen Gremien gemacht und zweckdienliche Vorschläge von anderen Staaten ausdrücklich begrüßt.

2. Kräfteverhältnis

Fragen der Fraktion der CDU/CSU

I. 3. Trifft es zu, daß der Warschauer Pakt in den Jahren der „Entspannung" u. a.

a) in Nord- und Mitteleuropa 21 100 Kampfpanzer stationiert hat, von denen 13 650 zu den sowjetischen Landstreitkräften gehören, während die NATO nur über 7 000 Kampfpanzer verfügt,

b) seine konventionelle Artillerie in Nord- und Mitteleuropa in bemerkenswerter Weise quantitativ verbessert hat und gegenwärtig über mehr als 10 000 mittlere und schwere Kanonen, Mörser und Raketenabschußgestelle verfügt, während die NATO nur 2 700 besitzt,

c) seine gegen Westeuropa gerichteten taktischen Luftstreitkräfte um 1 300 Flugzeuge vermehrt, erheblich modernisiert und zur offensiven Kampfführung befähigt hat?

4. Trifft es zu, daß die Sowjetunion in den Jahren der „Entspannung" zusätzlich zum Ausbau ihres gewaltigen interkontinentalen strategischen Raketenarsenals weit mehr als 100 Mittelstreckenraketen vom Typ SS-20 eingeführt hat, die bei einer Reichweite von 4 800 bis 6 400 km je Rakete drei selbständig zu steuernde Sprengköpfe von je 150 KT mit großer Genauigkeit ins Ziel bringen können?

5. Trifft die Bewertung des Streitkräftevergleichs nach Meinung der Bundesregierung zu, wie sie in der neuesten „Military Balance 1978 bis 1979" des Londoner Internationalen Instituts für Strategische Studien vorgenommen worden ist, wo es auf Seite 112 heißt: „1962 beliefen sich die amerikanischen Land-, See- und Luftstreitkräfte in Europa auf insgesamt 434 000 Mann, jetzt sind es rund 300 000 Mann. 1967 unterhielten die Sowjets 26 Divisionen in Osteuropa, heute 31, und diese Divisionen sind größer als die 67er Divisionen trotz des Anstiegs um ungefähr 25 Divisionen an der Chinesischen Front im gleichen Zeitraum. Zahlenmäßig hat sich über die letzten zehn bis fünfzehn Jahre eine graduelle Verschiebung zugunsten des Ostens ergeben, während die NATO sich auf überlegene Waffen stützte, einen Ausgleich, der inzwischen zusammengeschrumpft ist durch die Einführung neuer sowjetischer Waffen. Währung auch die NATO ihre Streitkräfte modernisiert hat, hat der Warschauer Pakt seine Streitkräfte wesentlich schneller modernisiert und gleichzeitig noch vergrößert. In einigen Bereichen (z. B. bei Luftabwehrraketen, bestimmten gepanzerten Fahrzeugen und bei der Artillerie) sind die sowjetischen Waffen heute den westlichen qualitativ überlegen, während in anderen Bereichen (z. B. den taktischen Luftstreitkräften) die Qualitätslücke von den Sowjets geschlossen wird. Neue Waffensysteme, die demnächst im Bündnis eingeführt werden, besonders Präzisionswaffen, neue Panzerabwehr- und Luftverteidigungsraketen, mögen erneut die zahlenmäßige Überlegenheit des Warschauer Pakts an Panzern und Flugzeugen teilweise ausgleichen, aber generell läuft der Streitkräfte-Vergleich stetig gegen den Westen"?

7. Wie beurteilt die Atlantische Allianz unter dem sicherheitspolitischen Gesichtspunkt des Kräfteverhältnisses zwischen Ost und West die erhebliche Ausweitung der sowjetischen Rüstungsanstrengungen und Überlegenheitsbestrebungen, und was bedeutet diese Ausweitung für die laufenden Rüstungskontroll-Verhandlungen?

26. Die Bundesregierung hat am 24. Mai 1977 in ihrer Antwort auf die Großen Anfragen der Fraktionen des Deutschen Bundestages die Entwicklung des militärischen Kräfteverhältnisses zwischen NATO und Warschauer Pakt im Zusammenhang dargestellt und beurteilt. Zahlen, Beurteilungen und die skizzierte Tendenz gründen sich auf Erkenntnisse und Urteile der NATO und gelten im wesentlichen auch heute. Änderungen zeichnen sich eher für das nukleare als für das konventionelle Kräfteverhältnis ab.

27. Bei den nuklear-strategischen Langstreckenpotentialen besteht weiterhin Parität zwischen USA und Sowjetunion. Die beiden Weltmächte verfügen über ein etwa gleichwertiges nuklearstrategisches Potential. Dem sowjetischen Vorteil, über nuklearstrategische Waffen mit höherem Wurfgewicht und größerer Sprengkraft zu verfügen, steht der Gefechtskopfvorteil der amerikanischen Einsatzmittel gegenüber.

Für absehbare Zeit wird sich nichts Entscheidendes am dynamischen Gleichgewicht der nuklear-strategischen Potentiale der beiden Weltmächte ändern. Die Rüstungsprogramme beider Seiten werden voraussichtlich zu einer noch stärkeren Qualitätsannäherung führen, die sich allerdings phasenverschoben vollzieht.

Beim Vergleich der nuklearen Kräfte in Europa macht dem Bündnis der Ausbau des sowjetischen nuklearen Mittelstreckenpotentials zunehmend Sorge. Der Warschauer Pakt baut dieses Mittelstreckenpotential durch neue mobile SS-20-Raketen aus, die mit Mehrfachsprengköpfen ausgestattet sind und verbesserte Reichweite und Treffgenauigkeit haben, zudem nachladefähig sind. Das sowjetische Mittelstreckenpotential wird weiter durch die Zuführung der BACKFIRE-Bomber verstärkt.

Das sowjetische Mittelstreckenpotential ist eine strategische Bedrohung der Allianz in Europa, dem auf westlicher Seite nichts Vergleichbares entgegengesetzt werden kann. Die Überlegenheit des Warschauer Paktes im Mittelstreckenpotential kann gegenwärtig nur durch Rückgriff auf das Gesamtspektrum der Abschreckung ausgeglichen werden. Das Bündnis steht vor der Frage, wie es der sich abzeichnenden Entwicklung entgegentreten kann.

Es besteht Grund zu der Annahme, daß bei den nuklearen Waffensystemen mit Reichweiten unter 1 000 km die Überlegenheit der NATO hinsichtlich einzelner Waffensysteme abnimmt. Dies stellt jedoch für die Verteidigungsfähigkeit des Bündnisses kein unlösbares Problem dar. Vielmehr hat die NATO in dem in Washington von den Staats- und Regierungschefs im Mai 1978 beschlossenen Langfristigen Verteidigungsprogramm (LTDP) grundsätzliche Beschlüsse zur Modernisierung auch dieser Waffensysteme gefaßt.

Aus dem Gesamtvergleich der nuklearen Potentiale von Ost und West ergeben sich trotz einiger für die NATO ungünstiger Tendenzen weiterhin keine unmittelbaren militärischen Gefahren, weil die zentralen nuklear-strategischen Kräfte der USA mit den nuklearen Kräften in Europa konzeptionell und strukturell gekoppelt sind.

28. Zum Kräfteverhältnis der konventionellen Streitkräfte in Europa ist folgendes festzustellen: Der Warschauer Pakt unterhält auf dem Territorium der DDR, der CSSR und Polens unverändert insgesamt 58 Divisionen; aus den drei westlichen Militärbezirken der Sowjetunion — Baltikum, Weißrußland, Karparten — können innerhalb kurzer Zeit weitere 33 gut ausgerüstete Divisionen nach Westen vorverlegt werden.

Der überwiegende Teil der Divisionen des Warschauer Paktes wird in einem hohen Bereitschaftsstand gehalten und verfügt zudem über eine weitgehende standardisierte Ausrüstung mit modernem technischen Standard.

Die NATO hält in Mitteleuropa 28 hochtechnisierte Divisionen präsent, die sich jedoch in Struktur, Materialausstattung und Personalstärke erheblich von den Divisionen des Warschauer Paktes unterscheiden. In Feuerkraft und Beweglichkeit sind die Divisionen des Warschauer Paktes den NATO-Divisionen jedoch durchaus ebenbürtig.

Der Warschauer Pakt hat seine konventionellen Kräfte — und das gilt auch für die Kräfte in Mitteleuropa — bis zur Mitte der 70er Jahre quantitativ ausgebaut.

Seitdem richtet der Warschauer Pakt seine Rüstungsanstrengungen vorwiegend darauf, die Qualität dieser Streitkräfte zu verbessern.

29. Den 6 500 Kampfpanzern der NATO in Mitteleuropa stehen nach wie vor 19 000 Kampfpanzer des Warschauer Paktes gegenüber, die durch 8 500 sowjetische Panzer aus den westlichen Militärbezirken verstärkt werden können. Beide Seiten modernisieren ihre Panzerkräfte, der Warschauer Pakt allerdings in schnellerem Rhythmus. Die NATO hat ihre Verteidigungskraft gegen die Panzerbedrohung des Warschauer Paktes im Rahmen der kurzfristigen Verbesserungsmaßnahmen, die im Frühjahr 1977 von den Verteidigungsministern der Allianz beschlossen worden sind, inzwischen nachhaltig verbessert — dies vor allem dadurch, daß moderne Panzerabwehrraketen der Typen MILAN, TOW und HOT in großen Stückzahlen beschafft worden sind.

Der Warschauer Pakt verfügt in Mitteleuropa in der konventionellen Artillerie auch heute über etwa 5 800 Geschütze und rund 1 200 Mehrfach-Raketenwerfer. Dem stehen 2 600 Geschütze und 200 Mehrfach-Raketenwerfer der NATO gegenüber. Bei diesem Vergleich werden Mörser wegen ihres vergleichsweise geringeren Kampfwertes nicht einbezogen. Der Warschauer Pakt hat seine konventionelle Artillerie nach der Phase der quantitativen Verstärkung auch qualitativ verbessert, indem neue Geschütze auf Selbstfahrlafette und Mehrfach-Raketenwerfer zugeführt wurden. Die NATO hat ebenfalls eine Modernisierung ihrer konventionellen Artillerie eingeleitet.

30. Bei den Luftstreitkräften stehen den mittlerweile 2 800 Flugzeugen des Warschauer Paktes für Luftangriff und Luftverteidigung in Mitteleuropa 1 750 Maschinen der NATO gegenüber, die sofort verfügbar sind; wenn die französischen Flugzeuge mitgezählt werden, erhöht sich die Zahl auf 2 230. Der Warschauer Pakt kann zusätzlich zu den in Mitteleuropa stationierten Flugzeugen etwa 1 100 weitere Kampfflugzeuge aus der westlichen Sowjetunion in Mitteleuropa einsetzen. Beide Seiten können darüber hinaus ihre Luftstreitkräfte nach regionalen Schwerpunkten verstärken. Der War-

schauer Pakt hat mit der Einführung der Dritten Flugzeuggeneration seine Fähigkeit zum konventionellen Luftangriff und zur Luftverteidigung erheblich verbessert und damit den qualitativen Rückstand zu den NATO-Flugzeugen weitgehend aufgeholt. Der Warschauer Pakt hat mithin seine gegen Westeuropa gerichteten taktischen Luftstreitkräfte zügig modernisiert und seine Fähigkeiten zur offensiven Kampfführung ausgeweitet. Die zahlenmäßige Überlegenheit und die qualitativen Verbeserungen der Luftstreitkräfte des Warschauer Paktes haben die NATO veranlaßt, auch für ihre Luftstreitkräfte umfangreiche Modernisierungsprogramme — wie das Mehrzweckkampfflugzeug Tornado — einzuleiten, damit zumindest das derzeitige Kräfteverhältnis bei den Luftstreitkräften erhalten bleibt.

Die NATO wird ihre vorhandenen Luftverteidigungskräfte mit Hilfe des Frühwarn- und Führungssystems AWACS wesentlich flexibler und wirksasamer nutzen können.

31. Die konventionelle Überlegenheit des Warschauer Paktes — vor allem in Mitteleuropa — wird durch die maritime Bedrohung, die von der sowjetischen Hochseeflotte ausgeht, verstärkt. Vor allem die rund 260 Angriffs-U-boote der europäischen Flotten des Warschauer Paktes bedrohen unverändert die atlantischen Seeverbindungslinein, über die Verstärkungen aus Nordamerika im Spannungs- und Verteidigungsfall herangeführt werden müssen. Die Warschauer Pakt-Staaten, vor allem jedoch die Sowjetunion, lassen nicht nach, ihr Seekriegspotential weiter auszubauen und zu modernisieren. So hat die Flottenrüstung der Sowjetunion und ihrer Verbündeten zu einer weiteren Annäherung zur Flottenstärke der NATO geführt.

Rein numerisch besteht heute etwa ein Gleichgewicht zwischen den Seestreitkräften der NATO und des Warschauer Paktes, das jedoch in einigen Komponenten und in bestimmten Regionen sehr unausgeglichen ist. Damit ist über das Ausmaß der Bedrohung und über die Fähigkeit zur Abwehr dieser Bedrohung allerdings relativ wenig gesagt. Die Flotten der NATO und des Warschauer Paktes zeigen in ihrer Struktur, daß sie ganz unterschiedliche Aufträge haben und deshalb auch nur schwer zu vergleichen sind: hier in erster Linie Sicherung von Seeverbindungen und Unterstützung der Landstreitkräfte von See aus, dort Unterbindung militärischer und wirtschaftlicher Versorgungsschiffahrt der USA und ihrer Verbündeten über die offene See. Das Rückgrat des NATO-Potentials bilden Flugzeugträger und Einheiten der Konvoisicherung; die Sowjetmarine hingegen besteht vornehmlich aus Angriffs-U-booten, großen Überwasserkampfschiffen und Marinebombern. Für die NATO geht es darum, die Einheitlichkeit des Bündnisgebietes Nordamerika—Atlantik—Westeuropa zu wahren und das amerikanische Verteidigungspotential für die Sicherheit Westeuropas zu nutzen. Für den Warschauer Pakt würde es im Konfliktfall darauf ankommen, Westeuropa von den amerikanischen Verstärkungen abzuschneiden und auf diese Weise die Verteidigung Westeuropas zu isolieren.

In diesem Zusammenhang haben die Ostseezugänge eine strategische Schlüsselfunktion, da ihr Besitz einen freien Seeverbindungsweg zum Atlantik bedeutet. Die Seestreitkräfte des Warschauer Paktes in der Ostsee sind denen der NATO zahlenmäßig überlegen. Der deutschen und dänischen Marine kommen die geographischen Gegebenheiten des Operationsgebietes und die moderne Materialausstattung zugute.

32. Zusammenfassung: Die sowjetische Nuklearrüstung hat den größten Einfluß auf die Veränderung des Kräfteverhältnisses zwischen Ost und West. Angesichts der nuklear-strategischen Parität zwischen den USA und der Sowjetunion erhalten die Disparitäten im Kräfteverhältnis zwischen NATO und Warschauer Pakt größeres Gewicht für die Strategie: der Aufwuchs des sowjetischen nuklearen Mittelstreckenpotentials, das die gesamte NATO in Europa zusätzlich bedroht, und das Übergewicht bei den konventionellen Kräften in Europa machen diese Disparitäten aus. Die Fähigkeit der sowjetischen Flotte, die atlantischen Seeverbindungen vorübergehend ernsthaft zu beeinträchtigen, käme im Verteidigungsfall der Offensivkapazität des Warschauer Paktes zugute.

Der Warschauer Pakt hat seine konventionellen Kräfte bis zur Mitte der 70er Jahre vermehrt; nun werden sie in ihrem ganzen Spektrum qualitativ ausgebaut. Die NATO hat über lange Jahre in technologischer Überlegenheit, in der höheren Qualität ihrer Ausrüstung, eine Möglichkeit zum Ausgleich der quantitativen Überlegenheit des Warschauer Paktes gesehen, der nun jedoch immer schneller die technische Entwicklung des Westens nachvollzieht. Dabei kommt die NATO in eine Lage, im Rahmen vorgegebener Personalstärken auch quantitativ nachrüsten zu müssen, ohne dabei im Qualitätsstandard nachlassen zu können.

Die Verteidigungskonzeption der NATO ist bei konventionellen Kräften nicht auf die gleiche Zahl gleichartiger Waffensysteme angewiesen. Benötigt werden aber präsente Bündniskräfte, die stark genug sind, um der ersten Welle eines großangelegten Angriffs zu widerstehen, damit die Allianz Reserven mobilisieren, Verstärkungen zuführen und wenn nötig, Entscheidungen über den Einsatz nuklearer Waffen herbeiführen kann. Diese strategischen Kriterien bestimmen die verstärkten Verteidigungsanstrengungen der NATO für das nächste Jahrzehnt und sind auch gleichzeitig Rahmenbedingungen für die Entwicklung der neuen Bundeswehrstruktur gewesen.

Die Bundesregierung wird Entwicklung und Stand des Kräfteverhältnisses erneut im Weißbuch 1979 darstellen.

II. Die Verteidigungsanstrengungen der Allianz

1. Das Langzeitprogramm der NATO

Frage der Fraktionen der SPD und FDP

I. 2. Wie beurteilt die Bundesregierung den Zusamenhang zwischen dem Langzeitprogramm der NATO zur Verbesserung der Verteidigungsfähigkeit und den Bemühungen um Abrüstung und Rüstungskontrolle?

Fragen der Fraktion der CDU/CSU

I. 9. Welche Bedeutung hat das Langzeitproprogramm der NATO im Verhältnis zu den Bemühungen um Rüstungskontrolle?

III. 6. Welches rüstungskontrollpolitische Echo hat — in welchem Verhandlungsrahmen (SALT? MBFR? wo sonst?) — bisher auf sowjetischer Seite die Erwartung gefunden, welche Präsident Carter bei seiner Entscheidung vom April 1978, die Neutronenwaffe vorläufig nicht zu produzieren, zum Ausdruck gebracht hat?

33. Die Bundesregierung unterstützt nachhaltig das Ziel der Allianz, durch Rüstungsbegrenzung zu einem stabilen militärischen Gleichgewicht auf einer niedrigeren Ebene zu gelangen.

Angesichts des kontinuierlichen Ausbaus des konventionellen und nuklearen Militärpotentials der Sowjetunion, und solange wirksame Rüstungskontroll- und Abrüstungsvereinbarungen fehlen und die bestehenden Disparitäten nicht abgebaut sind, sehen sich die Bündnispartner gezwungen, die Maßnahmen zur Erhaltung ihrer Sicherheit zu treffen, die für eine glaubhafte Abschreckung und Verteidigung erforderlich sind.

Das Langfristige Verteidigungsprogramm der NATO (LTDP), dessen Schwerpunkte u. a. die Stärkung der konventionellen Kräfte und die Modernisierung der nuklearen Kräfte in Europa (Theater Nuclear Forces) sind, dient diesem Erfordernis, indem es sicherstellen soll, daß unsere Streitkräfte, gemeinsam mit denen der Verbündeten, auch im kommenden Jahrzehnt verteidigungsfähig sind.

Auf die im LTDP geplanten Verbesserungen der Verteidigungsfähigkeit kann die NATO nicht verzichten. Zum einen kann das Bündnis die zur Erhaltung seiner Verteidigungsfähigkeit notwendigen Anstrengungen nicht von ungewissen Verhandlungsergebnissen abhängig machen. Zum anderen beziehen sich die geplanten Maßnahmen des LTDP nicht auf den Gegenstand laufender Rüstungskontrollverhandlungen, sondern stellen die Antwort der NATO auf die von den Verhandlungen unberührt fortschreitende Modernisierung und Stärkung der Streitkräfte des Warschauer Paktes dar, die über das zur Verteidigung Notwendige hinausgeht. In diesen Rahmen gehören auch die laufenden Arbeiten der nuklearen Planungsgruppe zur Modernisierung der in Europa stationierten nuklearen Streitkräfte.

In diesem Zusammenhang wartet der Westen noch auf eine angemessene Antwort der Sowjetunion auf das Angebot des amerikanischen Präsidenten, die Entscheidung über die Produktion der Neutronenwaffen zurückzustellen und sie im Lichte der sowjetischen Zurückhaltung in spezifischen Bereichen zu fällen.

2. Der deutsche Verteidigungsbeitrag

Frage der Fraktionen der SPD und FDP

I. 1. Welchen Beitrag leistet die Bundesrepublik Deutschland heute im Atlantischen Bündnis zur gemeinsamen militärischen Verteidigung?

34. Die Bundesrepublik Deutschland erfüllt ihre finanziellen, personellen und materiellen Bündnisverpflichtungen in vollem Umfang; dies bestätigt auch die jährliche Überprüfung unseres Verteidigungsbeitrages durch die NATO. Der deutsche Beitrag zur kollektiven Verteidigung des Bündnisses orientiert sich an den von der NATO gesetzten Streitkräftezielen, der besonderen Gefährdung unseres Landes in der Grenzlage zum Warschauer Pakt und an der Leistungsfähigkeit unserer Volkswirtschaft. Die Bundeswehr ist modern ausgerüstet und gut ausgebildet.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die zwölf Divisionen des Feldheeres sowie alle Kampfverbände der Luftwaffe und der Marine der NATO assigniert.

Mit der neuen Heeresstruktur erfüllt die Bundesrepublik Deutschland ihre Verpflichtung, der NATO 36 Brigaden mit der geforderten Einsatzbereitschaft zu unterstellen.

35. Die Bundesrepublik Deutschland leistet seit Jahren einen hohen Verteidigungsbeitrag für das Bündnis.

Die deutschen Verteidigungsausgaben nach NATO-Kriterien [1]) sind im Zeitraum 1970 bis 1978 von Jahr zu Jahr angestiegen, und zwar um insgesamt 20 Mrd. DM oder 88,7 % (einschließlich der Berlin-Ausgaben dagegen um 27 Mrd. DM oder 105 %). Das entspricht einer jährlichen durchschnittlichen Steigerung von 8,3 % (bzw. 9,5 %).

Auch 1979 wird die Bundesrepublik Deutschland voraussichtlich im NATO-Vergleich nach den USA an zweiter Stelle stehen bei [2])

— der absoluten Höhe ihrer Verteidigungsausgaben,

— den Verteidigungsausgaben pro Kopf der Bevölkerung,

— dem Anteil der Verteidigungsausgaben am Gesamthaushalt.

---

[1]) Gemäß den im Bündnis geltenden Regeln zählen zu den Verteidigungsausgaben nicht nur die im Verteidigungshaushalt (Epl. 14 des Bundeshaushalts) vorgesehenen Ausgabemittel, sondern auch: Ausgaben für Verteidigungs- und Ausrüstungshilfe, Ausgaben für die Stationierungsstreitkräfte, der deutsche Anteil am NATO-Zivilhaushalt, die Militärruhegehälter, die Mittel für den Wehrbeauftragten, die Mittel für den Bundesgrenzschutz.

[2]) Einschließlich Frankreich.

36. Partnerschaftliches Verhalten und das Streben nach fairer und ausgewogener Lastenteilung sind Eckwerte unserer Bündnispolitik.

Neben den eigentlichen Verteidigungsbeiträgen erachtet es die Bundesrepublik Deutschland im Interesse der gemeinsamen Sicherheit des Bündnisses und zur Stabilisierung der Lage an der europäischen Südflanke der NATO für notwendig, den wirtschaftlich und finanziell schwächeren Allianzpartnern Griechenland, Türkei und Portugal Verteidigungshilfe, zu gewähren; Türkei und Griechenland haben seit 1964 Verteidigungshilfen im Gesamtwert von rund einer Mrd. DM erhalten. Weitere Hilfsmaßnahmen für Portugal sind eingeleitet. Faktisch sind die Hilfen jedoch höher, da das im Rahmen der Unterstützungsmaßnahmen gelieferte Überschußmaterial aus der ausgesonderten ersten Gerätegeneration der Bundeswehr nicht eingerechnet wird.

Im Vergleich mit den anderen Bündnispartnern gewährt die Bundesrepublik Deutschland bei allen drei genannten Ländern nach den USA den jeweils zweitgrößten Hilfsbeitrag.

III. Rüstungskontrolle und Abrüstung als Teil der Außen- und Sicherheitspolitik

A. Politik der Bundesregierung im westlichen Verbund

1. Rolle der Allianz, multilaterale und bilaterale Konsultationen

Fragen der Fraktionen der SPD und FDP

I. 3. In welcher Form und in welchem Umfang wird die Abrüstungs- und Rüstungskontrollpolitik der Bundesregierung in der Atlantischen Allianz zur Geltung gebracht, und wie wird dort ein gemeinsames Vorgehen der Bündnispartner abgestimmt?

Fragen der Fraktion der CDU/CSU

I. 13. Welche Rolle spielen das Atlantische Bündnis, die Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ) und unsere bilateralen Beziehungen im Westen in der Vorbereitung und Ausführung von Verhandlungen über Rüstungskontrolle und Abrüstung?

14. Mit welchen Staaten des Warschauer Pakts führen Vertreter der Bundesregierung bilaterale Gespräche über Fragen der Rüstungskontrolle und Abrüstung?

15. Wie weit stimmen die Auffassungen, die Vertreter der die gegenwärtige Bundesregierung tragenden Fraktionen mit Vertretern der kommunistischen Parteien und Regierungen der Staaten des Warschauer Paktes über aktuelle Fragen der Rüstungskontrolle und Abrüstung laufend führen, mit den amtlichen Positionen der Bundesregierung und unserer Bündnispartner überein? Sind Äußerungen von Vertretern der Koalitionsfraktionen bekannt geworden, die den im Bündnis erarbeiteten Positionen inhaltlich zuwiderlaufen?

37. Rüstungskontroll- und Abrüstungspolitik ist für die Bundesregierung integraler Bestandteil ihrer Außen- und Sicherheitspolitik. In dem Maße, wie die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland berührt wird, muß Rüstungskontrollpolitik Bestandteil der Bündnispolitik und damit Gegenstand der Abstimmung im Bündnis sein. Diese Bündniskomponente liegt bei SALT und bei MBFR auf der Hand. Zu beiden verfügt das Bündnis bereits über langjährige Konsultationserfahrung.

Zu SALT finden Konsultationen seit Beginn der Verhandlungen statt. Mit dieser Praxis wird die Bedeutung der bilateralen Verhandlungen für das Bündnis unterstrichen. Auf die Identität zwischen nationalen amerikanischen Sicherheitsinteressen und den Sicherheitsinteressen des Bündnisses hat Außenminister Vance am 9. Dezember 1978 in London hingewiesen, als er von SALT sagte: „Die Interessen der Verbündeten sind geschützt worden, weil die alliierten Interessen auch unsere Interessen sind." Die NATO-Konsultationen sind für uns das hauptsächliche Instrument des die SALT-Verhandlungen begleitenden Gedankenaustauschs mit den Vereinigten Staaten. Sie werden durch bilaterale Kontakte ergänzt. Die Bundesregierung ist davon überzeugt, daß die Bedeutung der NATO-Konsultationen mit der Fortentwicklung von SALT weiter zunehmen wird. Sie beteiligt sich an ihnen mit eigenen Beiträgen.

MBFR ist seit 1967 ein Bündnisthema. Es ist die erste kollektive Verhandlungsaufgabe des Bündnisses im Ost-West-Zusammenhang. Die NATO hat einen Konsultationsmechanismus entwickelt, der es ihr erlaubt, auf der Grundlage vollständig abgestimmter gemeinschaftlicher Positionen in Wien kollektiv zu verhandeln. Im NATO-Rat in Brüssel werden die Verhandlungskonzeption und die Strategie entwickelt. Die ad-hoc-Gruppe der Unterhändler in Wien setzt die Weisungen aus Brüssel in Verhandlungsschritte um. Das Bündnis hat in Wien gezeigt, daß es in der Lage ist, seiner Integrationsstruktur entsprechend gemeinschaftlich zu verhandeln und damit am Verhandlungstisch ein wichtiges Stück Bündnisrealität zu praktizieren. Die Beteiligung der Bundesregierung an diesen Konsultationen entspricht in ihrer Intensität der Bedeutung, die sie diesen Verhandlungen beimißt. Die Initiative der NATO vom April 1978 geht auf deutsche Vorschläge zurück.

Auf der NATO-Gipfelkonferenz vom 30. und 31. Mai in Washington haben die Bündnispartner vereinbart, „sich der Bündnismechanismen für eingehende Konsultationen über Fragen der Rüstungskontrolle und Abrüstung noch stärker zu bedienen". Mit der Ausweitung der Bündniskonsultationen wird der Intensivierung der internationalen Diskussion und ihrer sicherheitspolitischen Bedeutung Rechnung getragen.

38. Themen der Abrüstung und Rüstungskontrolle spielen auch in der Europäischen Politischen Zusammenarbeit der Neun (EPZ) eine wichtige Rolle. Dies gilt insbesondere für die in der VN erörterten Themen. Die EPZ hat sich so im vergangenen Jahr

in Vorbereitung und Durchführung der Sondergeneralversammlung der VN über Abrüstung und in der Abrüstungsdebatte der Generalversammlung der VN als Gremium zur Vorabstimmung bewährt, die Neun sind zum anerkannten Diskussionspartner geworden. Die jeweilige Präsidentschaft nimmt seit der SGV über Abrüstung in den VN regelmäßig zu Abrüstungsfragen Stellung. Dies hat die Bundesregierung als Präsidentschaft in der letzten Vollversammlung getan. Rüstungskontrolle und Abrüstung sind damit für die Bundesregierung auch Bestandteile ihrer Europa- und VN-Politik. Wie die Bündnisabstimmung trägt auch die Neunerabstimmung zur Bewältigung einer komplexen Materie im weltweiten Rahmen bei.

39. Neben den Beiträgen, die die Bundesregierung multilateral leistet, stehen vielfältige bilaterale Kontakte. In ihnen reflektiert sich das Interesse der Bundesregierung an Fragen der Rüstungskontrolle und Abrüstung ebenso wie die im westlichen Verbund abgestimmten Positionen.

Wie ihre Bündnispartner hat auch die Bundesregierung bilaterale Kontakte mit den Staaten des WP. Dazu gehören regelmäßige Gespräche mit Vertretern Polens und Rumäniens sowie mit der Sowjetunion im Rahmen von Konsultationen über VN-Fragen. Themen der Rüstungskontrolle und Abrüstung stehen auch bei sonstigen Gesprächen mit Staaten des Warschauer Paktes auf der Tagesordnung. Die bilateralen Konsultationen der Bundesregierung beschränken sich jedoch weder thematisch noch hinsichtlich der Gesprächspartner auf den Ost-West-Zusammenhang. Sie bestimmen sich zunehmend auch nach der weltweiten Dimension der Abrüstung und Rüstungskontrolle.

39 a. Die Bundesregierung beteiligt sich an der internationalen Abrüstungsdiskussion und den konkreten Verhandlungen mit eigenen substantiellen Beiträgen. Dabei ist es selbstverständlich, daß Beiträge zu Verhandlungen, die eine westliche Abstimmung voraussetzen, zunächst im westlichen Verbund diskutiert werden.

Folgende Beiträge der Bundesregierung können u. a. festgehalten werden.

a) MBFR

— Die Bundesregierung war an der Formulierung des NATO-Vorschlags von Reykjavik im Jahre 1968 aktiv beteiligt.

— 1971 führte die Bundesregierung das Konzept des stufenweisen kalkulierbaren Vorgehens in die vorbereitenden Bündniskonsultationen ein.

— Ebenfalls 1971 stellten wir in der Allianz Überlegungen zu stabilisierenden Maßnahmen zur Diskussion, die Reduzierungen einleiten oder begleiten können. Diese Vorarbeiten waren für unsere Bemühungen um vertrauensbildende Maßnahmen auf der KSZE hilfreich.

— Die Bundesregierung wirkt seit Beginn von MBFR mit substatiellen Beiträgen an der Entwicklung des Verhandlungskonzepts des Bündnisses mit.

— In jüngster Zeit hat die Bundesregierung im Bündnis maßgeblich zu folgenden konstruktiven Verhandlungsschritten beigetragen:

  — die vom Westen in den Jahren 1977/78 in Wien vorgelegten Vorschläge zur Datendiskussion

  — die westliche Initiative vom 19. April 1978

  — die westlichen Vorstellungen zur Absicherung der Kollektivität.

b) Begrenzung nuklearstrategischer Waffen

— SALT war von Anfang an ein zentrales Konsultationsthema des Bündnisses. Die amerikanische Regierung hat die Bündnispartner über den Stand der Verhandlungen unterrichtet. Die Bundesregierung hat ihre Vorstellungen im Blick auf die gemeinsamen Sicherheitsbelange und auf der Grundlage ihres Interesses am Erfolg der SALT-Verhandlungen zur Geltung gebracht.

— Ausgehend von ihrem vitalen Interesse an einem stabilen Gleichgewicht hat die Bundesregierung auf die Gefahren der Destabilisierung aufmerksam gemacht, die sich aus der Grauzonen-Problematik ergeben, und auf diese Weise die konzeptionellen Überlegungen zur Bewältigung dieses Problems gefördert.

c) Im weltweiten Rahmen (VN, Abrüstungsausschuß)

— Die Bundesrepublik Deutschland hat zum Schlußdokument der Sondergeneralversammlung der VN für Abrüstung 1978 beigetragen durch Mitarbeit an den westlichen Arbeitspapieren für die Prinzipienerklärung, das Aktionsprogramm und das Abrüstungsinstrumentarium.

— Die Bundesregierung hat ihre Bereitschaft erklärt, sich an der seismologischen Verifikation eines umfassenden Verbots aller Kernwaffenversuche zu beteiligen und dafür geeignete Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

— Die Bundesregierung hat im Rahmen der im Genfer Abrüstungsausschuß stattfindenden Beratungen über die Verifikation eines Herstellungsverbots chemischer Waffen Arbeitspapiere vorgelegt und zu einem Expertentreffen in der Bundesrepublik Deutschland vom 12. bis 14. März 1979 mit Besichtigung von drei Firmen der chemischen Industrie eingeladen.

— Auf der Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen für Abrüstung hat die Bundesregierung die Errichtung von Regionen vertrauensbildender Maßnahmen als ersten Schritt zur Vorbereitung einer weltweiten Konvention über vertrauensbildende Maßnahmen vorgeschlagen.

— Auf der 33. Generalversammlung der Vereinten Nationen hat die Bundesrepublik Deutschland eine Resolution über vertrauensbildende Maßnahmen eingebracht, die fast einstimmig angenommen wurde.

2. Institutionelle Fragen

Fragen der Fraktionen der SPD und FDP

V. 10. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß angesichts der zunehmenden Komplexität und sicherheitspolitischen Bedeutung der Abrüstungspolitik die vorhandenen institutionellen Grundlagen für eine Politik der Abrüstung und Rüstungskontrolle verstärkt werden sollten?

a) Wie beurteilt die Bundesregierung Abrüstungs- und Rüstungskontrollinstitutionen verbündeter und anderer Staaten, z. B. der USA?

b) Wann wird die Bundesregierung in Fortsetzung ihrer vor den Vereinten Nationen dargelegten Position dem Deutschen Bundestag einen ersten Jahresbericht zu Fragen der Abrüstung und Rüstungskontrolle vorlegen?

Fragen der Fraktion der CDU/CSU

X. 1. Hat die in den letzten Jahren stark zunehmende Intensität der Beschäftigung mit Themen der Abrüstung und Rüstungskontrolle übermäßige zusätzliche Anforderungen an die mit diesen Fragen beschäftigten Bediensteten der Bundesregierung gestellt? Wenn ja, welche kurz- oder mittelfristigen Maßnahmen sind erforderlich, um den durch die internationale Entwicklung gestiegenen Anforderungen Rechnung tragen zu können?

2. Wie nimmt die Bundesregierung Stellung zur Forderung nach einem eigenen Bundesamt für Abrüstung und Rüstungskontrolle oder einer ähnlichen Institution, die nicht dem — in Abstimmung mit dem Bundesverteidigungsminister — federführenden Bundesaußenminister unterstellt wäre?

3. Trifft es zu, daß die USA, Frankreich und Schweden eine mit dem „Beauftragten der Bundesregierung für Fragen der Abrüstung und Rüstungskontrolle" vergleichbare Institution aufweisen, während Großbritannien, Kanada, Japan, Italien, Belgien und die Niederlande Abrüstungsfragen in Referaten des Außenministeriums bearbeiten läßt?

4. Trifft es — mit Ausnahme der USA — zu, daß in allen Staaten der Welt die für Abrüstungsfragen zuständige Stelle integraler Bestandteil des Außenministeriums ist, daß aber auch in den USA für Fragen der Abrüstung und Rüstungskontrolle die federführende Zuständigkeit des Außenministers gilt?

5. Trifft es zu, daß außer dem amerikanischen Kongreß in keinem Lande ein Parlament ein besonderes Abrüstungsgremium hat, das mit dem Unterausschuß des Deutschen Bundestages für Abrüstung und Rüstungskontrolle vergleichbar wäre?

40. Die institutionelle Struktur für die Entwicklung und Ausführung unserer Rüstungskontroll- und Abrüstungspolitik ist politisch zweckmäßig, der Sache angemessen und hat sich bewährt. Sie entspricht unserer verfassungsmäßig verankerten Regierungsform, die auf dem Ressortprinzip aufbaut. Diese institutionelle Struktur trägt der Notwendigkeit Rechnung, die Rüstungskontroll- und Abrüstungspolitik in die Außen- und Sicherheitspolitik einzuordnen. Die Federführung liegt daher beim Bundesminister des Auswärtigen. Er stimmt sich ständig mit dem Bundesminister der Verteidigung ab, wenn erforderlich, auch mit anderen Ressorts.

Im Auswärtigen Amt hat besondere Verantwortung für Formulierung und Geltendmachung der Rüstungskontroll- und Abrüstungspolitik der Bundesregierung der „Beauftragte der Bundesregierung für Fragen der Abrüstung und Rüstungskontrolle". Dieses Amt wurde gemäß Entschließung des Deutschen Bundestages vom 21. Januar 1965 geschaffen, in der die Bundesregierung ersucht wurde, „im Rahmen des Auswärtigen Amts einen Beauftragten für Fragen der Abrüstung und Rüstungskontrolle zu bestellen". Der Beauftragte ist mit einer eigenen, derzeit aus drei Referaten bestehenden Unterabteilung mit der Politischen Abteilung 2 des Auswärtigen Amts organisch verbunden.

Im Bundesministerium der Verteidigung ist ein Referat des Führungsstabes der Streitkräfte für Fragen der Rüstungskontrolle zuständig. Der Planungsstab des Bundesministers der Verteidigung hat einen Arbeitsbereich Rüstungskontrolle und Abrüstung. Die zuständigen Mitarbeiter des Auswärtigen Amts und des Bundesministeriums der Verteidigung stehen zwecks Abstimmung über die praktische Durchführung und Weiterentwicklung der Politik der Bundesregierung in ständiger Verbindung.

41. In allen vergleichbaren Staaten werden Abrüstungsfragen unter der Federführung des Außenministers bearbeitet. Nur Frankreich, Schweden und neuerdings Kanada verfügen über eine mit dem Beauftragten der Bundesregierung zu vergleichende Institution in ihren Außenministerien. In den USA haben die Besonderheiten des Präsidialsystems zu einer speziellen, auf unser Verfassungssystem nicht übertragbaren Einrichtung geführt: Ein besonderes Rüstungskontroll- und Abrüstungsamt (ACDA). Sein Leiter ist laut Organisationsstatut „Hauptberater des Außenministers, des Nationalen Sicherheitsrats und des Präsidenten in Fragen der Rüstungskontrolle und Abrüstung und trägt in der Regierung unter der Leitung des Außenministers die Hauptverantwortung für diese Fragen". Sein Rang entspricht dem eines Staatssekretärs. Er hat unmittelbares Vortragsrecht beim Außenminister und direkten Zugang zum Präsidenten.

42. Ein dem Unterausschuß des Deutschen Bundestages für Abrüstung und Rüstungskontrolle entsprechendes parlamentarisches Gremium besteht nur in den USA. In den Parlamenten anderer westlicher Staaten werden Abrüstungsfragen im Auswärtigen Ausschuß bzw. Im Verteidigungsausschuß behandelt.

43. Die multilateralen und bilateralen Kontakte der Bundesregierung treffen sich mit vergleichbaren Aktivitäten anderer Staaten. Rüstungskontrolle und

Abrüstung sind zu einem Instrument praktischer Politik geworden. Die multilaterale und bilaterale Behandlung von Rüstungskontroll- und Abrüstungsfragen stellt die Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland vor ständig neue Aufgaben.

Dies bedeutet eine wachsende Arbeitslast für die beteiligten Ressorts.

Folgende Aufgaben sind zur Zeit zu bewältigen:

— die laufenden MBFR-Verhandlungen, die Implementierung und Weiterentwicklung der in Helsinki vereinbarten vertrauensbildenden Maßnahmen sowie die Konsultationen zu SALT

— die Abrüstungsdiskussion in den Vereinten Nationen: im 1. Ausschuß der Generalversammlung, in der Abrüstungskomission, in den Studiengruppen, im Beratungsgremium des Generalsekretärs

— die Verhandlungen im Genfer Abrüstungsausschuß

— die neuen Problemstellungen: Grauzonenproblem, Waffenkonferenz der Vereinten Nationen, Abrüstung und Entwicklung, Beschränkung des Waffentransfers

— die im Jahre 1980 stattfindenden Überprüfungskonferenzen des Nichtverbreitungsvertrags sowie des B-Waffen-Übereinkommens

— die Vorbereitung der zweiten Sondergeneralversammlung der VN über Abrüstung im Jahre 1982

— die Notwendigkeit verstärkter Kontakte mit der Wissenschaft und verstärkte Zusammenarbeit mit der Forschung und Publizistik.

44. Diese ständig zunehmende Ausweitung der Aufgaben verlangt eine personelle Verstärkung der zuständigen Arbeitseinheiten. Die Bundesregierung wird Vorschläge hierzu ausarbeiten. Sie rechnet hier mit der Unterstützung der Fraktionen des Deutschen Bundestages.

Die Bundesregierung wird wie bisher die zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages und insbesondere den Unterausschuß für Abrüstung und Rüstungskontrolle intensiv über die Vorgänge im Abrüstungsbereich unterrichten. Sie wird immer dann, wenn die Entwicklung im Rüstungskontroll- und Abrüstungsbereich dies angezeigt sein läßt, dem Deutschen Bundestag einen schriftlichen Bericht zuleiten.

45. Von verschiedenen wissenschaftlichen Institutionen, z. B. der Stiftung Wissenschaft und Politik, der Deutschen Gesellschaft für Friedens- und Konfliktforschung und der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik werden Forschungsprojekte zu Rüstungskontroll- und Abrüstungsfragen verfolgt. Die Bundesregierung steht mit diesen Instituten in Verbindung. Die Ergebnisse der Forschungsprojekte werden den interessierten Stellen innerhalb der Bundesregierung zur Verfügung gestellt.

B. Rüstungskontrollpolitik im Ost-West-Verhältnis

1. SALT und Grauzonenproblem

Fragen der Fraktionen der SPD und der FDP

II. 5. Welche Bedeutung haben die amerikanisch-sowjetischen Rüstungskontrollverhandlungen, insbesondere SALT, für die europäische Sicherheit?

b) Um welche auch für die Verteidigung Europas wichtigen Waffensysteme geht geht es in einem SALT-II-Abkommen, und was ergibt sich daraus für ein mögliches SALT-III-Abkommen?

c) Welche sicherheitspolitischen Vorstellungen hat die Bundesregierung in bezug auf die nuklearen Waffensysteme, über die bisher noch nicht verhandelt wird (sogenannte Grauzonenwaffen)?

Fragen der Fraktion der CDU/CSU

III. 1. Worin liegt die Bedeutung des erstrebten Ergebnisses von SALT II, nämlich der Festlegung der nuklear-strategischen Parität zwischen den beiden Kernwaffengroßmächten?

2. Welche Bedeutung hat bei SALT II und seinen Folgen für das subjektive europäische Sicherheitsbewußtsein wie für die objektive europäische Sicherheitslage das elementare Interesse der westeuropäischen Verbündeten Amerikas, daß die Gesamtheit des NATO-Gebietes in der Abschreckungs- und Verteidigungsstrategie zweifelsfrei als Einheit behandelt wird, und zwar nicht nur vertragsrechtlich, sondern vor allem auch politisch-militärisch?

3. Welche Bedeutung haben die in den letzten Jahren erheblich verstärkten sowjetischen Rüstungsanstrengungen im Bereich der auf das westeuropäische Bündnisgebiet gerichteten und gegen andere Nachbargebiete der sowjetischen Machtzone (Nahost, Mittelost, Fernost) einsetzbaren Mittelstreckenwaffen für das Kräfteverhältnis zwischen West und Ost?

4. In welcher Weise will die Bundesregierung sicherstellen, daß Waffen der sogenannten Grauzone, insbesondere die kontinentalstrategischen Waffen, bei SALT III im Hinblick auf die exponierte Lage der Bundesrepublik Deutschland eine maßgebliche Rolle spielen?

5. Kann davon ausgegangen werden, daß die amerikanisch-sowjetischen Verhandlungen, die sich direkt oder indirekt auch auf das amerikanische Kernwaffenrückgrat der westlichen Abschreckungsfähigkeit gegenüber der erheblich gewachsenen politisch-militärischen Offensivfähigkeit der europäischen Macht Sowjetunion beziehen, von entsprechend intensiven und rückhaltlosen europäisch-amerikanischen Konsultationen im Atlantischen Bündnis begleitet werden?

7. Wie ist unter dem Gesichtspunkt einer realistischen Friedenssicherung das sich derzeit entwickelnde Verhältnis zwischen dem amerikanisch-sowjetischen Rüstungsbegren-

zungsdialog, der geographischen Nähe Westeuropas zur Sowjetunion, dem Gleichgewichtsprinzip und dem sowjetischen Überlegenheitsstreben im Bereich der kontinentalstrategischen und konventionellen Waffen zu beurteilen?

8. Haben die USA und die UdSSR die vereinbarten abstrakten Prinzipien „gleiche Sicherheit" (SALT) und „unverminderte Sicherheit" (MBFR) mit konkreten und objektiven Kriterien auszufüllen versucht, oder haben sie sich in dieser Hinsicht gegenseitig — ausdrücklich oder stillschweigend — volle Intrepretations- und Aktionsfreiheit vorbehalten?

46. Die bilateralen amerikanisch-sowjetischen Verhandlungen über die Begrenzung nuklearstrategischer Waffen (SALT) sind für eine auf Friedenssicherung und stabiles Gleichgewicht gerichtete Politik von hervoragender Bedeutung. SALT ist ein wesentlicher Beitrag zur Stabilität zwischen Ost und West und eine wichtige Voraussetzung für weiterreichende Stabilisierungsbemühungen. SALT II setzt den Verhandlungsprozeß fort, der mit dem Vertrag über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper (ABM-Vertrag) von 1972 und dem SALT-I-Interimsabkommen vom gleichen Jahr die ersten konkreten Ergebnisse gebracht hat. Verhandlungsgegenstand sind die sogenannten zentralen, nuklear-strategischen Systeme der USA und der Sowjetunion. Als zentral werden solche Systeme interkontinentaler Reichweiten bezeichnet, welche vom eigenen Territorium der einen Nuklearmacht oder von See her das Territorium der anderen Nuklearmacht erreichen können. Hier sind die Sicherheitsinteressen beider Nuklearmächte unmittelbar und an einem entscheidenden Punkt berührt.

47. Gleichzeitig hat SALT für die Sicherheit der Mitglieder des Nordatlantischen Bündnisses außerordentliches Gewicht. Denn die strategischen Systeme der Sowjetunion bedrohen das amerikanische strategische Abschreckungspotential, das gleichzeitig eine entscheidende Schutzfunktion für die europäischen Bündnispartner hat. Die Bundesregierung hat zusammen mit allen Bündnispartnern in der Nordatlantischen Allianz im Kommuniqué der NATO-Ministertagung vom 7. Dezember 1978 festgestellt:

„Die Minister vertreten unverändert die Auffassung, daß ein SALT-Abkommen, das die strategische Stabilität erhöht, die Abschreckung aufrechterhält und den Sicherheitsinteressen und -anliegen der Bündnispartner entspricht, im gemeinsamen Interesse liegt."

Diese Auffasung wurde von dem amerikanischen Präsidenten, dem französischen Staatspräsidenten, dem britischen Premierminister und dem Bundeskanzler auf dem Treffen von Guadeloupe am 5. und 6. Januar 1979 ausdrücklich bestätigt.

Das strategische Konzept der Vereinigten Staaten und die Verteidigungsstrategie der NATO sind in den gemeinsamen Bemühungen um glaubwürdige Abschreckung und verläßliche Friedenssicherung unmittelbar miteinander verbunden. Die nuklear-strategischen Potentiale der Vereinigten Staaten sind das Rückgrat der friedenssichernden Abschreckungsstrategie des Bündnisses. Die Bundesregierung begrüßt es, daß die amerikanische Regierung ausdrücklich unterstrichen hat, daß für sie strategische Stabilität untrennbar verbunden ist mit der Stabilität in und für Europa. Präsident Carter hat dies während seines Besuchs in der Bundesrepublik Deutschland deutlich gemacht. Er stellte fest:

„Unsere Verteidigungspolitik gründet sich auf eine starke NATO. Die amerikanische Sicherheit ist heute genauso eng mit der westeuropäischen Sicherheit verknüpft wie in den letzten drei Jahrzehnten. Wir sind zur Abschreckung vor einem Krieg in Europa, und wir sind zur Verteidigung des gesamten Bündnisgebietes bereit."

Verhandlungen zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion über die beiderseitigen strategischen Potentiale haben zwar bilateralen Charakter, sie haben jedoch multilaterale Wirkungen für das Bündnis insgesamt.

48. Dieser unmittelbare Zusammenhang zwischen SALT und Bündnissicherheit und spezifisch zwischen SALT und Sicherheit in Europa wird durch die SALT-Konsultationen im Bündnis unterstrichen. Es war für die Bundesregierung selbstverständlich, die Verhandlungen mit größter Aufmerksamkeit zu verfolgen und ihren Beitrag zum bündnisinternen Gedankenaustausch mit den Vereinigten Staaten zu leisten. Die Entwicklung der Verhandlungen bei SALT II und die mögliche Fortsetzung in SALT III haben die Notwendigkeit eines engen Konsultationsmechanismus im Bündnis noch zusätzlich verdeutlicht.

49. Das SALT II-Abkommen soll drei Teile aufweisen:

a) einen Vertrag mit einer Laufzeit von acht Jahren, in dem die abschließend behandelten Bestimmungen enthalten sind, wie:

— gleiche numerische Obergrenzen für die interkontinentalen nuklearstrategischen Trägermittel. Für die Sowjetunion bedeutet die Herstellung dieser Obergrenze, daß die Zahl ihrer strategischen Träger reduziert werden muß.

— Obergrenzen für alle MIRV-Träger, d. h. für alle Träger mit Mehrfachsprengköpfen. Flugzeuge mit bewaffneten Cruise Missiles (Marschflugkörper) von mehr als 600 km Reichweite werden in dieser Obergrenze mitgezählt.

— Obergrenze für Interkontinentalraketen mit Mehrfachsprengköpfen (gemirvte ICBM).

— Obergrenze für schwere ICBM.

b) Ein Protokoll mit einer Laufzeit von drei Jahren, in dem vorläufige Regelungen festgehalten werden, für die eine abschließende Verhandlung nicht möglich war. Von besonderer Bedeutung sind im Protokoll die vorläufigen Regelungen für die land- und seegestützten Cruise Missiles. Sofern diese eine Reichweite über 600 km haben,

dürfen sie während der Protokolldauer nicht disloziert werden. Nach den zu erwartenden Regelungen sind die verteidigungs- und rüstungskontrollpolitischen Optionen für land- und seegestützte Cruise Missiles nach Ablauf des Protokolls wieder offen.

c) Eine Absichtserklärung zur Fortsetzung der Verhandlungen.

50. Cruise Missiles sind in Entwicklung befindliche Waffensysteme, die interkontinentale wie kontinentale, nukleare wie konventionelle Bedeutung haben können. Sie sind in ihren Reichweiten und ihrer Bewaffnung und damit in ihren Einsatzmöglichkeiten ambivalent. Mit den Cruise Missiles ist ein Waffensystem Verhandlungsgegenstand, das für den Westen auch als Mittelstreckenwaffe von Belang ist.

51. Die sowjetischen Mittelstreckenpotentiale und insbesondere die neu entwickelten Mittelstreckenraketen SS-20 sind durch SALT-Absprachen nicht betroffen. Es besteht die Gefahr, daß die im interkontinentalstrategischen Bereich erzielte Stabilisierung durch destabilisierende Entwicklungen im Mittelstreckenbereich beeinträchtigt wird. Die Bundesregierung hat seit langem auf dieses Grauzonenproblem hingewiesen. Sie stellt fest, daß das Bündnis insgesamt diese Problematik erkannt hat.

52. Die Bundesregierung läßt sich zu SALT von folgenden Überlegungen leiten:

— Bündnissolidarität und gemeinsame Verteidigungs- und Abschreckungsstrategie sind die Grundlage rüstungskontrollpolitischer Bemühungen.

— Ziel der gemeinsamen verteidigungs- und rüstungskontrollpolitischen Anstrengungen des Bündnisses muß ein stabiles Kräfteverhältnis zwischen Ost und West sein. Die nuklearstrategische Stabilität zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion liegt im nationalen amerikanischen Interesse, aber auch im Interesse des Bündnisses insgesamt.

— SALT ist — ähnlich wie die MBFR-Verhandlungen — ein Versuch, durch Herstellung eines paritätischen Kräfteverhältnisses in einem wichtigen militärischen Bereich einen Beitrag zu einem stabilen Gleichgewicht zu leisten. Stabilität und Ausgewogenheit im nuklearstrategischen Bereich sind nicht identisch mit einem stabilen Gleichgewicht insgesamt, aber ohne sie ist ein solches Gleichgewicht nicht denkbar.

— Das Vertrauen in die Einhaltung der SALT-Absprachen verlangt, daß sie — wie alle Rüstungskontrollabsprachen — verifizierbar sind.

— Die gegenwärtige und künftige Kooperation im Bündnis darf durch Rüstungskontrollvereinbarungen nicht erschwert werden.

— Der Prozeß der Verhandlungen, der mit SALT I und II zu konkreten Ergebnissen geführt hat, soll fortgesetzt werden. Dabei müssen die Entwicklungen im Mittelstreckenbereich in die Analyse des Kräfteverhältnisses einbezogen werden. Es müssen Wege gefunden werden, um die Gefahren, die sich aus dem Übergewicht des sowjetischen Mittelstreckenpotentials ergeben, abzubauen. Die Bundesregierung geht davon aus, daß dies durch eine Kombination von verteidigungspolitischen und rüstungskontrollpolitischen Bemühungen stattfinden kann. Die Einheitlichkeit der Verteidigungsstrategie der NATO verlangt ein rüstungskontrollpolitisches Konzept, das dieser Strategie entspricht.

— Das Bündnis muß auf die Rüstungsanstrengungen des Warschauer Paktes angemessen antworten und sich auf die Entwicklungen, die in den 80er Jahren zum Tragen kommen werden, vorbereiten. Dabei müssen die Bündnissolidarität, das Kontinuum der Fähigkeiten im Verteidigungspotential des Bündnisses und der Zusammenhalt der europäisch-amerikanischen Partnerschaft verteidigungs- und rüstungskontrollpolitisch sichtbar werden.

— Diese Aufgabe, die dem Bündnis als Ganzem gestellt ist, erfordert gemeinsame Anstrengungen aller Bündnispartner. Im Sinne einer ausgewogenen Lastenverteilung wird es darauf ankommen, daß die Bündnispartner die von der Allianz beschlossenen verteidigungspolitischen Maßnahmen gemeinsam tragen und die zur Erhaltung der Bündnissolidarität notwendigen Beiträge leisten.

53. Die Bundesregierung vertritt für die über SALT II hinausgehenden Aufgaben des Bündnisses folgende Position:

a) Die multilateralen Konsultationen über SALT müssen dazu genutzt werden, um den verteidigungspolitischen Zusammenhalt des Bündnisses und die gemeinsame strategische Konzeption im rüstungskontrollpolitischen Bereich auch künftig zur Geltung zu bringen. Verteidigungsstrategie und rüstungskontrollpolitische Konzeption sind Bestandteile einer gemeinschaftlichen Sicherheitspolitik.

b) Grundlage der Diskussion im Bündnis sollte eine Analyse sein, die im Blick auf

  — die sowjetischen Entwicklungen im Mittelstreckenbereich

  — die verteidigungspolitisch notwendigen Entscheidungen des Bündnisses

  — die Fortsetzung des SALT-Verhandlungsprozesses

  als Maßstab für rüstungskontrollpolitische Möglichkeiten dienen kann. Die sowjetischen Mittelstreckenpotentiale dürfen bei den verteidigungs- und rüstungskontrollpolitischen Bemühungen um ein stabiles Gleichgewicht nicht außer Betracht bleiben.

c) Die Bundesregierung begrüßt den amerikanischen Wunsch nach einer weiteren Intensivierung der SALT-Konsultationen und ist darauf vorbereitet, sich an der Ausarbeitung gemeinsamer rüstungs-

kontrollpolitischer Vorstellungen ebenso wie an den erforderlichen verteidigungspolitischen Entscheidungen im Bündnis zu beteiligen. Die Bundesregierung wird sich dabei vom Ziel eines stabilen nuklearen Gleichgewichts leiten lassen.

54. Die Mittelstreckenpotentiale der Sowjetunion haben für Europa — wie für andere an die Sowjetunion grenzende Regionen — strategische Bedeutung. Sie stellen das Bündnis vor eine sicherheitspolitische Aufgabe ersten Ranges. Die Bundesregierung ist davon überzeugt, daß das Bündnis diese Aufgabe meistern wird. Alle künftigen Bemühungen des Bündnisses zur Lösung der Grauzonen-Problematik müssen der Stärkung der Bündnissolidarität untergeordnet werden. Es gilt der Grundsatz der sicherheitspolitischen Einheit des Bündnisgebietes. Außenminister Vance stellte dazu in seiner Londoner Rede vom 9. Dezember 1978 fest:

„Wir können nicht den Umgang mit der strategischen Parität erörtern, ohne die Frage in den Griff zu bekommen, wie die NATO auf Verbesserungen der sowjetischen Nuklearstreitkräfte reagieren soll, die gegen Europa gerichtet sind. Obwohl die Bindung an die amerikanischen strategischen Streitkräfte die letztliche Abschreckung der NATO bleibt, müssen die Sowjets begreifen, daß wir es nicht zulassen werden, daß an irgendeinem Punkt in der Substanz unserer Abschreckung, einschließlich der nuklearen Kräfte in Europa (Theater Nuclear Forces), eine Schwächung eintritt. Bei uns laufen in diesem Bereich verschiedene Modernisierungsprogramme. Wir prüfen die Frage, ob Rüstungskontrollanstrengungen von Nutzen sein könnten. Obwohl keine Entscheidungen hinsichtlich der Streitkräfteerfordernisse oder der Rüstungskontrolle gefällt worden sind, konsultieren wir uns innerhalb des Bündnisses intensiv, um einen gemeinsamen Plan auszuarbeiten."

55. Die Staaten des Warschauer Paktes haben in der Moskauer Erklärung vom 23. November 1978 die Bereitschaft festgestellt, über Waffensysteme zu verhandeln, die bisher nicht in Verhandlungen einbezogen sind und auf der anderen Seite Besorgnis hervorrufen. Nach Auffassung des Westens gehört hierzu das sowjetische Übergewicht im Mittelstreckenbereich, das im Mittelpunkt des Grauzonenproblems steht. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß das Bündnis auch darauf vorbereitet sein muß, sich bietende Chancen einer Stabilisierung des nuklearen Kräfteverhältnises durch einen verhandelten Abbau der Mittelstreckendisparitäten zu nutzen. Der Westen muß sich aber die Möglichkeiten offenhalten, entstandene Lücken durch Modernisierung zu schließen. Bei der Verabschiedung des langfristigen Verteidigungsprogramms des Bündnisses wurde festgestellt:

„Solange keine ausgewogenen Rüstungskontroll- und Abrüstungsvereinbarungen bestehen, kann ein ausreichendes Gleichgewicht bei den nuklearstrategischen Potentialen, bei den nuklearen Kräften in Europa und bei den konventionellen Streikräften nur herbeigeführt werden, wenn größere Anstrengungen unternommen werden, die militärische Schlagkraft zu modernisieren."

56. Die Bundesregierung bleibt an der Fortsetzung des SALT-Verhandlungsprozesses zwischen den USA und der Sowjetunion interessiert. Sie geht davon aus, daß dieser Prozeß zu SALT III führt. Sie hält es für erforderlich, daß sich das Bündnis gemeinschaftlich mit den Vereinigten Staaten so auf die nächste Runde der Verhandlungen vorbereitet, daß die gemeinsamen sicherheitspolitischen Interessen des Bündnisses zur Geltung gebracht werden.

2. MBFR

Fragen der Fraktionen der SPD und der FDP

II. 4. Wie ist der Stand der Wiener MBFR-Verhandlungen, insbesondere hinsichtlich eines Abkommens zu beurteilen, und welche rüstungskontrollpolitischen Ziele strebt die Bundesregierung dort an?

a) Von welchen politischen Grundsätzen läßt sich die Bundesregierung bei ihrer MBFR-Politik leiten?

b) Wie beurteilt die Bundesregierung angesichts der MBFR-Initiative der NATO vom 19. April 1978 und der Reaktion des Warschauer Paktes auf diese Initiative vom 8. Juni 1978 die Aussichten für ein MBFR-Abkommen?

Fragen der Fraktion der CDU/CSU

II. 1. Trifft es zu, daß sich bei den Wiener MBFR-Verhandlungen — vereinfacht dargestellt, bisher folgende Positionen einander gegenüberstehen:

Der Osten läßt sich von folgenden Zielen leiten:

— eine vertragliche Bestätigung der konventionellen Überlegenheit (Mannschaftsstärken und Panzer) des Ostens, insbesondere der Sowjetunion, im Reduzierungsraum,

— ein künftiges Mitspracherecht der Sowjetunion über die Stärke der Bundeswehr durch vertragliche Schaffung nationaler Höchststärken.

Der Westen erstrebt ein Abkommen, das folgendes enthält:

— die Beseitigung der östlichen Mannschaftsüberlegenheit (Prinzip der Parität) und eine erhebliche Verminderung der östlichen Panzerüberlegenheit (NATO-Formel: Herstellung ungefährer Parität bei den Landstreitkräften in Form einer übereinstimmenden Höchststärke beim Personal der Landstreitkräfte und der Verminderung der Disparität bei den Kampfpanzern).

— die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der integrierten Verteidigung der NATO mittels eindeutiger Verhinderung eines sowjetischen Mitspracherechts über die Bundeswehr durch die Schaffung kollek-

tiver Höchststärken (Prinzip der Kollektivität)?

2. Hat sich die sowjetische Verhandlungsposition nur taktisch verändert, indem sie

   a) jetzt die westliche Forderung nach Parität verbal akzeptiert, aber behauptet, diese Parität bestehe bereits (was nach westlichen Erkenntnissen eindeutig nicht zutrifft),

   b) die Datendiskussion akzeptiert, die Vorlage militärischer Daten aber verweigert, die für die Aufklärung der Diskrepanz zwischen östlichen Angaben und gesicherten westlichen Erkenntnissen unerläßlich sind, und zwar in dem offensichtlichen Bestreben, die Datendiskussion zum Nachweis angeblich bereits vorhandener Parität zu mißbrauchen?

3. Wie bewertet die NATO die Tatsache, daß die MBFR-Positionen des Westens und des Ostens im Laufe der letzten Jahre — innerhalb der oben genannten Grundsatzpositionen bleibend — aufeinander zugehende Veränderungen erfahren haben, und wie bewertet sie das Gewicht dieser Veränderungen?

4. Wie ist der gegenwärtige Stand der MBFR-Verhandlungen angesichts der westlichen Initiative vom 19. April 1978 und der östlichen Antwort darauf vom 8. Juni 1978 im Licht der letzten Verhandlungsrunde zu beurteilen?

6. Welches ist der Stand der Diskussion in der Frage der „begleitenden Maßnahmen", über die laut dem Abschlußkommuniqué der Vorbereitungsgespräche vom 28. Juni 1973 bei MBFR verhandelt werden soll?

7. Wie hat der Osten auf das 1975 von der NATO gemachte und von ihr als einmalig und bedingt bezeichnete nukleare Angebot reagiert, und was ist der Stand der Angelegenheit?

8. Wie beurteilt die Bundesregierung und unsere Bündnispartner, insbesondere die USA, den Nutzen der bisherigen MBFR-Verhandlungen in bezug auf

   — die Abstimmung im Bündnis,

   — die Berücksichtigung der französischen Bedenken,

   — den Dialog mit den Staaten des Warschauer Paktes

   — das Interesse der westlichen Öffentlichkeit an Fragen der Rüstungskontrolle, der Stabilität der Sicherheit, des Gleichgewichts, der Abschreckung und der Vertrauensbildung im militärischen Bereich (vgl. auch die vertrauensbildenden Maßnahmen in Korb I der KSZE-Schlußakte)?

57. Die Bundesregierung mißt den Wiener Verhandlungen über beiderseitige und ausgewogene Truppenverminderung höchste Bedeutung für die Herbeiführung eines stabileren Kräfteverhältnisses in Europa zu.

Die westliche Verhandlungsposition bei MBFR ist das Ergebnis intensiver Abstimmung im Bündnis. Die NATO hat MBFR von Anfang an als Teil der auf Verteidigungsfähigkeit und Verhandlungsbereitschaft beruhenden Doppelstrategie betrachtet wie sie im Harmel-Bericht formuliert worden ist. Das Bündnis ist sich darin einig, daß die Sicherheit der Bündnispartner auf der kollektiven Verteidigungsfähigkeit beruht und daß auf dieser Grundlage der Versuch unternommen werden kann, in Verhandlungen einen vereinbarten Beitrag zu Sicherheit und militärischer Stabilität zu leisten.

58. Von MBFR gehen folgende stabilisierende Wirkungen aus:

— Entwicklung eines Maßstabs für ein stabiles Kräfteverhältnis und Vermeidung einseitiger Reduzierungen auf seiten des Westens

— integrale Beteiligung der Vereinigten Staaten und Kanadas an der Diskussion über Fragen der europäischen Sicherheit

— Beteiligung des Bündnisses am europäischen Sicherheitsdialog und damit Konkretisierung der im Harmel-Bericht bekundeten Verhandlungsbereitschaft bei gleichzeitiger Sicherung der verteidigungspolitischen Aufgaben

— multilaterale Ergänzung des bilateralen Verhandlungsprozesses bei SALT

— Verminderung der Gefahren der militärischen Konfrontation als Ergebnis des sicherheitspolitischen Ost-West-Dialogs

— Beitrag zur Stabilisierung der militärischen Lage durch Herstellung der Parität und durch Vereinbarung begleitender Maßnahmen

— Erweiterung des politisch-diplomatischen Instrumentariums zur Krisenbewältigung und Konfliktverhinderung mit aktiver Beteiligung des Verteidigungsbündnisses der NATO.

59. Zum Abschluß der Vorbereitungsphase wurde im Juni 1973 von den Teilnehmern als Verhandlungsziel definiert „zu stabileren Beziehungen und zur Festigung von Frieden und Sicherheit in Europa beizutragen, und zwar so, daß in jeder Hinsicht und zu jedem Zeitpunkt der Grundsatz der unverminderten Sicherheit aller Beteiligten gewährleistet ist." Bei der Konkretisierung dieser allgemeinen Zielsetzung wurde deutlich, daß über Stabilität und unverminderte Sicherheit ein konzeptioneller Dissens bestand. Dieser Dissens zwischen NATO und WP schlug sich in den im November 1973 von beiden Seiten vorgelegten Vorschlägen nieder.

Zum Raum der Reduzierungen gehören auf westlicher Seite die Bundesrepublik Deutschland, Belgien, die Niederlande und Luxemburg, auf östlicher Seite Polen, die CSSR und die DDR. Die Frage der Einbeziehung Ungarns auf östlicher Seite wurde seitens der NATO-Staaten im Protokoll der vorbereitenden Konsultationen (Mai 1973) offen gehalten. Direkte Teilnehmer sind außerdem die USA, Kanada und Großbritannien sowie die Sowjetunion. Teilnehmer mit besonderem Status sind Dänemark, Griechenland, Italien, Norwegen, die Türkei sowie

Bulgarien, Rumänien und — mit dem westlichen Vorbehalt — Ungarn.

Das westliche Ziel der Verhandlungen ist die Herstellung eines ungefähren Gleichstands der Landstreitkräfte in der Form einer übereinstimmenden kollektiven Gesamthöchststärke im Personalbestand beider Seiten und der Verminderung der Disparität bei den Kampfpanzern. Dieses Ziel soll nach den Vorstellungen der NATO in zwei Phasen verwirklicht werden: In der ersten Phase sollen sowjetisch-amerikanische Reduzierungen, in der zweiten Phase auch nicht-sowjetische/nicht-amerikanische Reduzierungen vorgenommen werden. Reduzierungen sollen durch begleitende Maßnahmen ergänzt werden, die geeignet sind, Vertrauen und Stabilität zu erhöhen.

60. Die Kernelemente der Position des Bündnisses bestehen in

— der Herstellung der Personalparität im Raum der Reduzierungen auf der Grundlage vereinbarter Ausgangsdaten und damit Abbau der bestehenden Personaldisparitäten

— Sicherstellung des westlichen Konzepts der Kollektivität. Das bedeutet

 = kollektive Gesamthöchststärken mit sowjetischen und amerikanischen Teilhöchststärken

 = kollektive Reduzierungsverpflichtungen für die nicht-amerikanischen und nicht-sowjetischen direkten Teilnehmer

 = autonome allianzinterne Entscheidung über die Aufteilung der kollektiven Reduzierungsquote

— Konzentration auf die Herstellung der Parität beim Personal mit selektiver Einbeziehung von Waffen als Konsequenz der Begrenzung auf Mitteleuropa.

61. Die Verhandlungsposition des Warschauer Paktes von 1973 bildete bei den genannten Kernelementen der NATO das Gegenstück zur westlichen Position. Sie sieht vor:

— Erhaltung des „historisch gewordenen" Kräfteverhältnises durch prozentual bzw. numerisch gleiche Reduzierungsschritte. Nach westlicher Datenerkenntnis wäre dies gleichbedeutend mit der Festschreibung der bestehenden Disparitäten

— Übernahme individueller vertraglicher Verpflichtungen durch alle direkten Teilnehmer und Festlegung nationaler Höchststärken

— Einbeziehung aller Waffen aller direkten Teilnehmer von Anfang an, d. h. Einbeziehung konventioneller und nuklearer Waffen auf beiden Seiten.

62. Der westliche Verhandlungsvorschlag wird der Begrenzung auf Mitteleuropa gerecht. Er berücksichtigt, daß der Warschauer Pakt hinsichtlich Geographie, Stärke, Ausrüstung und Dislozierung seiner Streitkräfte gegenüber der NATO klare Vorteile besitzt und daß hauptsächlich diese Ungleichheiten für die Sicherheit in Mitteleuropa bedrohlich sind. Vor allem kann die Sowjetunion auf Grund ihrer geographischen Lage im Vergleich zu den USA ihr militärisches Gewicht in Mitteleuropa leichter zum Tragen bringen; zum Vorteil der geographischen Nähe und der direkten Landverbindung kommt die erhebliche militäriche Lufttransportkapazität der Sowjetunion.

Aus den geographischen Rahmenbedingungen ergibt sich:

— Künftige MBFR-Vereinbarungen würden sich für die im Raum der Reduzierungen liegenden Staaten einerseits und für diejenigen, die nur Teile ihrer Streitkräfte dort stationiert haben, andererseits unterschiedlich auswirken: Im Gegensatz zu anderen europäischen Teilnehmern müßte die Sowjetunion, ebenso wie die USA, ihr Gesamtstreitkräftepotential nicht vermindern, sondern nur teilweise umdislozieren. Diese unterschiedlichen Konsequenzen erfordern unterschiedliche Behandlung in bezug auf die Modalitäten von Reduzierungen.

— Die geographische Disparität zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion muß in ihrer Beziehung zu Mitteleuropa berücksichtigt werden. Insbesondere muß die Tatsache in Rechnung gestellt werden, daß die Streitkräfte der Sowjetunion auf ihrem Heimatterritorium in unmittelbarer Nähe des Raums der Reduzierungen unbegrenzt bleiben.

— Die Integrationsfähigkeit der westlichen Staaten im Raum der Reduzierungen muß abgesichert und negative Auswirkungen für deren sicherheitspolitischen Status müssen vermieden werden.

63. Die Erhaltung der Verteidigungsfähigkeit des Bündnisses bleibt eine unverzichtbare Voraussetzung für die MBFR-Verhandlungen. Die Allianz darf in ihren Fähigkeiten, ihre Verteidigung nach eigenem Ermessen zu organisieren, nicht eingeengt werden. Nationale Reduzierungsverpflichtungen gegenüber dem Warschauer Pakt oder Höchststärken für die nicht-amerikanischen direkten Teilnehmer sind für die westlichen Bündnispartner unannehmbar. Dabei ist sich die Allianz darin einig, daß alle direkten MBFR-Teilnehmer bereit sein werden, einen signifikanten Anteil an den kollektiven Reduzierungen zu übernehmen, die zur Herstellung des Common Collective Ceiling erforderlich sind.

64. Beide Seiten haben bis Ende 1977 Modifizierungen in ihren Verhandlungspositionen vorgeschlagen. Die bedeutendste Ergänzung auf westlicher Seite war das nukleare Angebot vom Dezember 1975. Der Westen hat darin angeboten, unter der Voraussetzung der Zustimmung des Warschauer Paktes zum NATO-Vorschlag für die Phase I eine bestimmte Anzahl amerikanischer nuklearer Elemente abzuziehen. Gleichzeitig hat die NATO vorgeschlagen, zusätzlich zu übereinstimmenden kollektiven Höchststärken für das Personal der Landstreitkräfte eine kombinierte kollektive Ge-

samthöchststärke beider Seiten für das Personal der Land- und Luftstreitkräfte bei 900 000 Mann zu vereinbaren.

65. Der Westen hat von Anfang an auf die Bedeutung des Austauschs von Daten für das Personal der Landstreitkräfte hingewiesen und schon 1973 Streitkräftedaten für beide Seiten vorgelegt. Diese Daten zeigen eine beim Personal der Landstreitkräfte bestehende Disparität von etwa 150 000 Mann. Im Juni 1976 hat der Osten seinerseits Gesamtzahlen für seine eigenen Streitkräfte vorgelegt, die jedoch bei den Landstreitkräften um mehr als 150 000 Mann unterhalb den Erkenntnissen des Westens für den Personalumfang des Warschauer Paktes im Raum der Reduzierungen liegen. Sie liegen jedoch in der Nähe des Streitkräfteumfangs der NATO. Die von östlichen Verhandlungspartnern vorgelegten Zahlen sollen damit die Behauptung einer bereits bestehenden Parität belegen. Diese Behauptung stellt seither das zentrale Problem der Datendiskussion dar.

66. Im Jahre 1977 entwickelte der Westen eine substantielle Initiative, die die bisherige Entwicklung in den Verhandlungen zusammenfaßt und östlichen Anliegen in Übereinstimmung mit den Grundelementen der westlichen Position Rechnung trägt. Sie besteht aus zwei Elementen:

— Vorschläge zur Datenfrage

— Vorschläge zur Strukturierung der Verhandlungen auf die Kernelemente Parität, Kollektivität und Konzentration auf den Personalbestand mit nur selektiver Einbeziehung von Waffen.

Es ist — auf westlichen Vorschlag — gelungen, den Austausch aufgefächerter Daten für die Land- und Luftstreitkräfte zu vereinbaren und im März und April 1978 vorzunehmen.

Obwohl diese Daten in der Summe nicht von den vorher vorliegenden Gesamtdaten abweichen, sind sie ein wichtiger Schritt in Richtung auf die Klärung der bestehenden Divergenz.

Diesem Datenaustausch folgte dann der westliche Vorschlag zu anderen Substanzfragen. Er sieht im einzelnen vor:

— Festlegung der Paritätszahl in Phase I

— Reduzierung des Streitkräfteüberhangs über dieser Zahl in absoluten Reduzierungsumfängen oder in prozentual gleichen Schritten

— Annahme des Prinzips der Kollektivität für die nicht-amerikanischen und nicht-sowjetischen Teilnehmer, verbunden mit der Bereitschaft, im Zusammenhang mit Phase I den kollektiven Umfang der nicht-amerikanischen/nicht-sowjetischen Reduzierungen in Phase II festzulegen

— Förderung der Konzentration auf Personalreduzierungen bei selektiver Einbeziehung von Waffen durch Modifizierung der Forderung des Abzugs einer Panzerarmee bei Beibehaltung der Forderung des Abzugs von 68 000 Mann, 1 700 Panzern und 5 Divisionen.

67. Es war von erheblicher Bedeutung, daß es im Mai 1978 als Ergebnis der Gespräche zwischen dem Bundeskanzler und dem sowjetischen Staats- und Parteichef gelang, in der deutsch-sowjetischen Deklaration folgendes festzulegen: „Beide Seiten betrachten es als wichtig, daß niemand militärische Überlegenheit anstrebt. Sie gehen davon aus, daß annähernde Gleichheit und Parität zur Gewährleistung der Verteidigung ausreichen. Ihrer Meinung nach würden angemessene Maßnahmen der Abrüstung und Rüstungsbegrenzung im nuklearen und konventionellen Bereich, die diesem Grundsatz entsprechen, von großer Bedeutung sein." Diese konzeptionelle Annäherung reflektiert sich in der am 8. Juni 1978 vorgelegten östlichen Antwort auf die westliche Initiative vom 19. April 1978.

68. Diese östliche Antwort geht auf westliche konzeptionelle und strukturelle Vorschläge ein, läßt jedoch bei genauerer Prüfung die alten Substanzfragen offen. Vom Osten wird anerkannt:

— Personalparität als Ergebnis der Reduzierungen, allerdings bei unveränderter Behauptung einer bereits bestehenden Parität

— Konzept der kollektiven Gesamthöchststärken, jedoch mit nationalen Verpflichtungen, womit die Kollektivität unterlaufen würde

— selektive Einbeziehung von Gerät aber mit Forderung der Ausweitung auf alle Teilnehmer und unzureichende Antwort auf das in Ziffer 64 erwähnte westliche nukleare Angebot. Der Osten übernimmt zwar dieses Angebot voll, bietet aber weniger als 50 % der vom Westen geforderten Personalreduzierungen und lediglich ca. 60 % der geforderten Panzerverminderung dafür an.

— Reduzierung in Phasen, aber dabei Forderung der Gleichbehandlung aller direkten Teilnehmer, ohne Berücksichtigung der Unterschiede die sich ergeben je nachdem, ob ein direkter Teilnehmer im Raum der Reduzierungen gelegen ist oder dort nur Streitkräfte stationiert hat.

69. Die Allianz hat im Kommuniqué der letzten Ministerkonferenz vom 8. Dezember 1978 anerkannt, daß die Reaktion des Ostens auf die westlichen Vorschläge eine „willkommene Bewegung in strukturellen und konzeptionellen Fragen" bedeutet, aber gleichzeitig festgestellt, daß wichtige substantielle Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden Seiten offenbleiben. Hinsichtlich der Fortsetzung der Verhandlungen heißt es im Komuniqué: „Beide Seiten sollten sich jetzt Schritt für Schritt und konstruktiv mit diesen ungelösten Fragen befassen." Nach westlicher Auffassung sind die zentralen Themen der gegenwärtigen Diskussion die Klärung der Datendivergenz und der Versuch der Dateneinigung als Voraussetzung der Herstellung einer wirklichen Parität und die Erläuterung der Kollektivität. Die konzeptionelle Annäherung bedarf der Dateneinigung, um ein Reduzierungsabkommen zu ermöglichen.

70. Die Begleitenden Maßnahmen sind als Verhandlungsgegenstand im gemeinsamen Kommuniqué zum Abschluß der Vorbereitungskonsultationen

(28. Juni 1973) festgelegt worden. Es „wurde beschlossen, Verhandlungen über die gegenseitige Verminderung von Streitkräften und Rüstungen und damit zusammenhängende Maßnahmen in Mitteleuropa zu führen". Der Westen hat dieses Thema wiederholt aufgegriffen, zuletzt in seiner Initiative vom 19. April 1978, bislang ist jedoch eine östliche Reaktion ausgeblieben. Das Bündnis prüft derzeit unter aktiver deutscher Beteiligung einen gegenüber früher modifizierten Katalog von begleitenden Maßnahmen, die möglichst bald in die Wiener Verhandlungen eingebracht werden sollen. Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß diese Bemühungen — nach entsprechender Würdigung durch die östliche Seite — zu Fortschritten bei MBFR insgesamt führen können.

Bei dieser Verhandlungsmaterie stehen folgende Überlegungen im Vordergrund, die von beiden, an den Wiener Verhandlungen beteiligten Seiten verfolgt werden sollten:

- Stärkung der Sicherheit in Europa durch bessere Vorausinformation und größere Berechenbarkeit militärischer Tätigkeiten;
- Bekräftigung der vertrauensbildenden Maßnahmen der KSZE-Schlußakte und Konkretisierung in einem bindenden Verhaltenskodex;
- Erweiterung des Instrumentariums zur Krisenbewältigung und Konfliktverhinderung;
- Gewinnung von Warnzeit;
- Überprüfbarkeit von MBFR-Vereinbarungen.

71. Die Bundesregierung ist sich mit ihren Verbündeten darüber im klaren, daß die Herstellung der Personalparität wegen der Begrenzung auf Mitteleuropa und der daraus folgenden Konzentration auf den Personalbestand bei nur selektiver Einbeziehung der Waffen in seiner militärischen Bedeutung begrenzt ist. Gleichwohl hält das Bündnis an dieser Zielsetzung fest. Es ist der Auffassung, daß sie auch durch die militärische Entwicklung, insbesondere im Bereich der konventionellen und nuklearen Waffen, nicht obsolet geworden ist. Die Herstellung der Parität beim Personal der Landstreitkräfte bleibt ein wichtiges sicherheitspolitisch bedeutsames Ziel und hätte für künftige Rüstungskontrollverhandlungen weitreichende politische Bedeutung. Den laufenden Verhandlungen ist die Frage gestellt,

- ob es in einem Teilbereich in Europa möglich ist, unter Abbau bestehender Disparitäten eine datenmäßig gesicherte Parität herzustellen und damit die beiderseitige Orientierung an der Verteidigungsfähigkeit deutlich zu machen
- und ob ein solches Ergebnis, das für die auf Stabilisierung der Ost-West-Beziehungen von erheblichem sicherheitspolitischem Wert wäre, bei voller Gewährleistung der für Sicherheit und Stabilität unerläßlichen Integrationsfähigkeit des Westens erreicht werden kann.

Die Chance für eine positive Antwort auf diese Frage setzt die Fortsetzung der geduldigen und konsequenten Verhandlungsführung des Bündnisses auf der Basis eindeutiger Solidarität voraus. Die fünfjährige Verhandlungsdauer spricht nicht gegen diese Beurteilung, sie ist vielmehr ebenso ein Indiz für die Schwierigkeit der gesamten MBFR-Materie wie für die Bedeutung, die beide Seiten den Verhandlungen beimessen.

72. Nach Auffassung der Bundesregierung ist die Bilanz der Verhandlungen als insgesamt positiv zu bewerten, auch wenn noch kein abschließendes Ergebnis erzielt werden konnte:

- Mit MBFR hat in Ergänzung zu den bilateralen SALT ein multilateraler sicherheitspolitischer Dialog begonnen. Ost und West haben die in dieser Kommunikationsmöglichkeit liegende stabilisierende Wirkung erkannt und sind an ihrer Beibehaltung und Nutzung interessiert.
- Die NATO hat sich als fähig erwiesen, auf der Basis eines gemeinschaftlichen Konzepts solidarisch zu verhandeln. Diese Erfahrung hat für das Bündnis integrierende Wirkung.
- Nach Herstellung der Parität im strategisch-nuklearen Bereich eröffnet MBFR die Möglichkeit, auch im konventionellen — und geographisch begrenzten — Bereich das rüstungskontrollpolitische Prinzip der Parität zu verwirklichen.
- Die MBFR-Verhandlungen haben das Bewußtsein der Öffentlichkeit für Sicherheitsfragen und für die Relevanz des Kräfteverhältnisses geschärft. Seit Beginn von MBFR haben keine einseitigen Reduktionen direkter westlicher Teilnehmer stattgefunden. MBFR hat insoweit schon jetzt eine stabilisierende Wirkung.
- Im letzten Verhandlungsjahr haben sich Annäherungen im Konzeptionellen ergeben, insbesondere hinsichtlich der Zielsetzung Parität, aber auch gewisse Fortschritte beim Konzept der Kollektivität und der Konzentration auf den Personalbestand mit nur selektiver Waffeneinbeziehung.

  Trotz konzeptioneller Annäherung bleiben entscheidende Substanzfragen nach wie vor ungelöst:

  - Der offene Dissens über den Umfang des östlichen Personalbestands einerseits und der Konsens über das Ziel der Parität andererseits zeigen die sicherheitspolitische Bedeutung der Datendiskussion und einer Klärung der Ausgangsdaten.
  - Das Grundelement der Kollektivität ist für den Westen unverzichtbar. Nationale Reduzierungsverpflichtungen und faktische Teilhöchststärken für die nichtamerikanischen direkten Teilnehmer bleiben mit ihm unvereinbar. Die westliche Forderung nach spezifischer Begrenzung der sowjetischen Truppen im Raum der Reduzierungen ergibt sich aus den geographischen Bedingungen und den unterschiedlichen Konsequenzen von MBFR-Vereinbarungen für die Streitkräfte der Sowjetunion einerseits und die Streitkräfte der übrigen europäischen direkten Teilnehmer

andererseits. Sie bedeutet keine Diskriminierung der Sowjetunion und muß aufrechterhalten bleiben.

— Als Konsequenz der Begrenzung von MBFR auf Mitteleuropa und der bestehenden Vorteile zugunsten der Sowjetunion hält der Westen die Konzentration auf Personalreduzierungen bei nur selektiven Waffenreduzierungen aufrecht. Der Osten besteht auf einer generellen Einbeziehung von Waffen aller direkten Teilnehmer. Dies würde angesichts der geographischen Lage die westlichen Staaten im Raum der Reduzierungen benachteiligen.

Die Bundesregierung ist davon überzeugt, daß sich diese Schwierigkeiten lösen lassen, wenn beide Seiten zu einem wirklich ausgewogenen Ergebnis bereit sind, das die geographischen Rahmenbedingungen berücksichtigt und bei dem auf MBFR-fremde politische Wirkungen verzichtet wird. Sie ist wie bisher entschlossen, gemeinsam mit ihren Bündnispartnern zum Erfolg der MBFR-Verhandlungen beizutragen.

73. Schon im Kommuniqué der NATO-Gipfelkonferenz vom 30. Mai 1978 wurde die Möglichkeit ins Auge gefaßt, „zu einem geeigneten Zeitpunkt eine Sitzung der Verhandlungen auf Außenministerebene einzuberufen", wenn in den Verhandlungen substantielle Fortschritte erzielt worden sind und es klar ist, daß eine Sitzung auf dieser Ebene einen wirksamen Beitrag zum baldigen Abschluß einer beiderseits befriedigenden Übereinkunft leisten würde. Die Klärung der Datenbasis wurde dabei als entscheidend für substantielle Fortschritte in den Verhandlungen bezeichnet. Diese Überlegungen wurden im jüngsten NATO-Kommuniqué bekräftigt. Die Bundesregierung hält an dieser erklärten Absicht einer Verhandlung auf Ministerebene fest.

Fragen der Fraktion der CDU/CSU

II. 5. Wie beurteilt die Bundesregierung die Feststellung der internen Ostberliner Führungszeitschrift „Militärwesen" (Heft 9/78, S. 3 bis 10), durch die Stärkung der Betriebskampfgruppen der DDR („Kampfgruppen der Arbeiterklasse der DDR") und die völlige Integration dieser 450 000 Mann in das militärische Machtsystem der DDR sei das internationale Kräfteverhältnis weiter zugunsten des Warschauer Paktes im MBFR-Gebiet verändert worden, im Lichte der Versicherungen der UdSSR und ihrer Verbündeten, daß auch sie den Grundsatz der Parität bejahen und keine militärische Überlegenheit anstreben? Welche Konsequenzen beabsichtigt die Bundesregierung aus der von DDR-Autoritäten hervorgehobenen großen militärischen Bedeutung der Betriebskampfgruppen für die DDR-Landstreitkräfte bei der weiteren Behandlung der Datenfrage in Wien zu ziehen?

74. Die starke Beachtung, die den „Kampfgruppen der Arbeiterklasse der DDR" (KG) in den vergangenen Monaten in Ost und West in den Medien entgegengebracht wurde, ist auf ihr 25jähriges Bestehen, weniger auf eine Steigerung ihrer Kampfkraft in jüngster Zeit zurückzuführen.

Die Bundesregierung schätzt die Bedeutung der Kampfgruppen keinesfalls gering ein. Sie findet ihre bisherige Beurteilung nach Auswertung der verschiedenen neuerlichen Aussagen zu den KG seitens der DDR bestätigt.

Während die Nationale Volksarmee im Rahmen der Frontoperationen der WP-Streitkräfte offensiv eingesetzt wird, haben die Kampfgruppen die Aufgabe, ortsgebunden die Sicherung von Objekten, wie z. B. Betrieben, Brücken, Verkehrsknotenpunkten, zu übernehmen. Gliederung, Ausbildung, Ausrüstung und Unterstellung befähigen sie nicht zu einem taktisch-operativen Zusammenwirken mit den offensiven Kräften der Nationalen Volksarmee auf dem Gefechtsfeld. Die Mitglieder der Kampfgruppen stehen im zivilen Arbeitsleben. Sie haben zu einem großen Teil vorher Dienst in der Nationalen Volksarmee geleistet. Ihre Ausbildung wird überwiegend in der Freizeit betrieben, wenn sie den Arbeitsplatz verlassen haben. Die Kampfgruppen sind mit Infanteriewaffen, Panzerabwehrgeschützen und Flugabwehrkanonen ausgerüstet. Mobile Bataillone verfügen über Kraftfahrzeuge zum Mannschaftstransport, darunter gepanzerte Mannschaftstransportfahrzeuge vom Typ BTR 152. Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse darüber, daß die Kampfgruppen über Kampfpanzer verfügen.

Der Westen hat von Anfang an gefordert, daß in die gegenwärtigen MBFR-Verhandlungen nur Soldaten einbezogen werden, die ständig und ausschließlich militärischen Dienst machen und die Uniform der Land- oder Luftstreitkräfte tragen. Der Osten behauptet, die gleiche Definition anzuwenden.

Die Bundesregierung widmet der Entwicklung bei den Kampfgruppen wie auch bei anderen militärischen und paramilitärischen Organisationen des Warschauer Paktes größte Aufmerksamkeit. Sie stimmt in dieser, wie bei allen MBFR-betreffenden Fragen ihre Bewertung ständig im Bündnis mit den Verhandlungsteilnehmern ab.

Falls der Osten fordern sollte, auf westlicher Seite bisher nicht mitgezähltes Personal wie Bundesgrenzschutz, Reservisten und Zivilpersonal in den Streitkräften, für dessen Funktion der Osten weitgehend militärisches Personal verwendet, einzureichen, müßte der Westen darauf bestehen, das gesamte paramilitärische Personal auf östlicher Seite in die Verhandlungen einzubeziehen.

3. Vertrauensbildende Maßnahmen der KSZE-Schlußakte

Frage der Fraktionen der SPD und FDP

II. 4. c) Wie beurteilt die Bundesregierung die bisherige Praxis der in der KSZE-Schlußakte vereinbarten militärisch vertrauensbildende Maßnahmen, und welche Möglichkeiten sieht sie, beispielsweise diese in der KSZE-Schlußakte beschlossenen

Maßnahmen auszuweiten und in den Verhandlungen und gegenseitige Verminderungen von Streitkräften und Rüstungen und damit zusammenhängenden Maßnahnahmen in Mitteleuropa vertraglich zu vereinbaren:

Frage der Fraktion der CDU/CSU

I. 12. In welchem Maße und in welchen Bereichen hat die KSZE-Schlußakte zu einer Annäherung des Entspannungs-Verständnisses geführt? Welche Rolle spielten dabei insbesondere die vertrauensbildenden Maßnahmen im Bereich der militärischen Sicherheit?

Weshalb lehnen die NATO-Staaten den von der Sowjetunion geprägten Begriff der „militärischen Entspannung" ab, welche nach sowjetischer Vorstellung die bereits erreichte „politische Entspannung" ergänzen müsse? [1])

75. Die KSZE-Schlußakte enthält neben den allgemeinen Prinzipien in Korb I Absprachen über konkrete und nachprüfbare Maßnahmen, unter denen die vertrauensbildenden Maßnahmen eine besonders wichtige Rolle spielen: Sie stellen sicher, daß militärische Aspekte der Sicherheit aus dem Entspannungsprozeß nicht ausgespart werden, sondern das politische und militärische Aspekte der Sicherheit sich so ergänzen, wie es westlichem Entspannungsverständnis entspricht. Die wichtigsten dieser vertrauensbildenden Maßnahmen sind die vorherige Ankündigung größerer militärischer Manöver und der Austausch von Manöverbeobachtern.

Die Bundesregierung betrachtet die Art der Durchführung und den weiteren Ausbau der vertrauensbildenden Maßnahmen als Gradmesser der Entspannungspolitik. Gemeinsam mit ihren Verbündeten hat sie ihren Beitrag zur umfassenden Verwirklichung der vertrauensbildenden Maßnahmen geleistet und wird dies auch weiterhin tun. Die Implementierung auf seiten des WP ist — besonders im Bereich der Einladung von Manöverbeobachtern und der dabei gewährten Bedingungen — bisher nicht immer zufriedenstellend gewesen. Die Bundesregierung erwartet deshalb, daß sich die Tendenz zur vollständigen Implementierung allgemein, auch im Bereich des WP, fortsetzt und verstärkt.

76. Auf dem KSZE-Folgetreffen in Belgrad hat der Westen unter aktiver Mitarbeit der Bundesrepublik Deutschland folgende Vorschläge zur Weiterentwicklung der vertrauensbildenden Maßnahmen vorgelegt:

— Ankündigung auch kleinerer Manöver, d. h. zwischen 10 000 und 25 000 Mann bei den Landstreitkräften.

— Ankündigung von größeren Bewegungen

— Vereinbarung eines Verhaltenskodex für den Bereich der Manöverbeobachtung, der häufigere Einladungen von Beobachtern aus mehreren Staaten und bessere, festgelegte Beobachtungsbedingungen vorsieht

— Anreicherung des Inhalts von Manöverankündigungen und als zusätzliche Maßnahme die Aufforderung an die Unterzeichner der Schlußakte, Offenheit hinsichtlich ihrer Militärbudgets zu fördern.

Leider ist es nicht gelungen, diese Vorschläge bereits in Belgrad zu realisieren. Zu erreichen war lediglich eine Bekräftigung der in der Schlußakte in Helsinki bereits vereinbarten Absprachen. Die Bundesregierung hält die in Belgrad unterbreiteten westlichen Vorschläge weiterhin für relevant und erwartet, daß sie auf dem 1980 in Madrid vorgesehenen weiteren KSZE-Folgetreffen zu konkreten Absprachen führen werden.

77. Der Anwendungsbereich der vertrauensbildenden Maßnahmen der KSZE ist das europäische Territorium ihrer Unterzeichner, soweit die Schlußakte selbst nichts anderes bestimmt. So ist u. a. für die Sowjetunion — allerdings nur bei der Maßnahme der vorherigen Ankündigung größerer militärischer Manöver — als Anwendungsbereich ein Gebietsstreifen von 250 km Breite entlang der sowjetischen Grenze zu anderen KSZE-Teilnehmerstaaten festgelegt.

Vertrauensbildende Maßnahmen der KSZE unterscheiden sich zwar von den Begleitenden Maßnahmen, die der Westen bei MBFR anstrebt. Sie haben einen geringeren Verpflichtungsgrad und bewirken weniger weit gehende Einschränkung der militärischen Bewegungsfreiheit. Dennoch leisten sie ähnlich wie die Begleitenden Maßnahmen einen Beitrag zur Stabilisierung der militärischen Lage. Deshalb strebt die Bundesregierung eine Bekräftigung der für den Geltungsbereich der KSZE-Schlußakte vereinbarten Maßnahmen durch alle MBFR-Teilnehmer an.

4. Die französischen Vorschläge

Frage der Fraktionen der SPD und FDP

IV. 9. Wie beurteilt die Bundesregierung die französischen Abrüstungs- und Rüstungskontrollvorschläge?

Frage der Fraktion der CDU/CSU

II. 9. Was besagt die französische Initiative für eine Europäische Abrüstungskonferenz inhaltlich? Welches ist die deutsche Haltung zur französischen Initiative für eine Europäische Abrüstungskonferenz insgesamt und zu ihren einzelnen Bestandteilen? Wie beurteilt die Bundesregierung insbesondere die von Frankreich vorgeschlagene geographische Ausweitung der Rüstungsbegrenzungs- und -kontrollzone vom Atlantik bis zum Ural?

10. Wie beurteilen die anderen Verbündeten Frankreichs, das seine ablehnende Haltung zu den Wiener MBFR-Verhandlungen nicht

[1]) s. o. I. 1.

geändert hat, dessen neuerdings erkennbare Bereitschaft, sich wieder an Rüstungskontrollbemühungen in Europa zu beteiligen, und wie stehen sie zum französischen Vorschlag einer Europäischen Abrüstungskonferenz?

78. Der Gedanke einer Konferenz über Abrüstung in Europa ist ein wesentliches Element der Vorschläge zur Abrüstung und Rüstungskontrolle, die Frankreich 1978 unterbreitet hat. Der französische Vorschlag, der seit Frühjahr 1978 Gegenstand von zahlreichen Konsultationen — seit Herbst 1978 auch innerhalb der atlantischen Allianz — ist, sieht die Einberufung einer Staatenkonferenz vor, zu der sämtliche europäische Staaten sowie die Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada eingeladen werden sollen.

Die Bundesregierung steht dem Vorschlag einer Konferenz über Abrüstung in Europa, der die Bundesrepublik Deutschland in ganz besonderem Maße berührt, positiv gegenüber. Dies gilt vor allem im Hinblick auf das angestrebte Ziel, Vertrauen und Stabilität in Europa zu verstärken. Auch tritt die Bundesregierung für die Einbeziehung ganz Europas in die Abrüstungsdiskussion ein, wie dies in dem von Frankreich vorgeschlagenen geographischen Rahmen „Europa vom Atlantik bis zum Ural" deutlich wird. Beim französischen Vorschlag entfallen deshalb die problematischen geographischen Aspekte der Rahmenbedingungen von MBFR. Besonders vertrauensbildende Maßnahmen sind um so wirksamer, je größer ihr Anwendungsbereich ist. Die zeitliche Abfolge der Verwirklichung der von Frankreich vorgeschlagenen Maßnahmen — Vertrauensbildung, Reduzierung — ist realistisch und vernünftig.

Die atlantische Allianz und deren Mitglieder werden die Konsultationen zu diesem Thema fortsetzen. Die Bundesregierung begrüßt es, daß sich Frankreich mit diesem Vorschlag initiativ an der Rüstungskontrolldiskussion in Europa beteiligt. Der Vorschlag bietet die Möglichkeit eines umfassenden sicherheitspolitischen Dialogs unter Berücksichtigung des gesamteuropäischen konventionellen Kräfteverhältnisses und der Einbeziehung der Vereinigten Staaten und Kanadas. Die Bundesregierung wird diese Chance in enger Zusammenarbeit mit ihren Allianzpartnern nutzen.

79. Frankreich hat über den Vorschlag einer europäischen Abrüstungskonferenz hinaus die Errichtung einer internationalen Satellitenagentur vorgeschlagen. Die Bundesrepublik Deutschland steht diesem Gedanken, der in den Vereinten Nationen weiter verfolgt wird, grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber.

Im Rahmen seiner Abrüstungsinitiative hat Frankreich auch die Einrichtung eines in die VN-Organisation integrierten, wissenschaftlich unabängigen, internationalen Instituts für Abrüstungsforschung vorgeschlagen. Die Bundesregierung hat diesen Gedanken von Anfang an begrüßt und die französische Resolution zusammen mit dreizehn anderen Staaten in die VN eingebracht.

C. Weltweite Bemühungen um Rüstungskontrolle und Abrüstung

1. Die Sondergeneralversammlung und die künftige Abrüstungsdiskussion in den Vereinten Nationen

Fragen der Fraktionen der SPD und FDP

III. 6. Wie beurteilt die Bundesregierung die Ergebnisse der ersten Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen über Abrüstung, und auf welche Weise beabsichtigt sie, zur Verwirklichung der dort gefaßten Beschlüsse beizutragen?

b) Mit welchen Vorstellungen und Vorschlägen wird sich die Bundesregierung an den weiteren Abrüstungsbemühungen im Rahmen der Vereinten Nationen beteiligen?

Fragen der Fraktion der CDU/CSU

IV. 1. Welche Bedeutung kommt dieser Sondergeneralversammlung und ihrem Schlußdokument allgemein zu?

2. Welches waren die hauptsächlichen Interessen- und Konfliktkonstellationen, welche Themen standen im Mittelpunkt, und welche Haltung vertrat dazu die Bundesrepublik Deutschland?

4. Mit welchen weiteren Entwicklungen der Abrüstungsdiskussion im weltweiten VN-Rahmen ist zu rechnen?

6. Wie ist die einseitige Konzentration der Länder der Dritten Welt auf die Forderung nach nuklearer Abrüstung zu erklären, und wie läßt sich das ungenügende Verständnis dieser Länder für die Sicherheitserfordernisse Westeuropas im Ost-West-Verhältnis wie im Nord-Süd-Verhältnis verstärken?

8. Wie ist die von sachkundigen Beobachtern gefürchtete Gefahr zu bewerten und zu entkräften, im Rahmen des VN-Systems werde eine Abrüstungspolitik betrieben, die — insbesondere durch einseitiges Entgegenkommen der westlichen Industriestaaten gegenüber den Entwicklungsländern — an wesentlichen sicherheitspolitischen Interessen des Westens im Verhältnis zur Dritten Welt vorbeigeht?

10. Wie ist die Mitwirkung der VR China zu bewerten?

80. Die Bundesregierung beurteilt die Ergebnisse der ersten Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen, die ausschließlich dem Abrüstungsthema gewidmet war, insgesamt positiv. Die Bundesregierung hat die Initiative der blockfreien Staaten, eine nur der Abrüstungsthematik gewidmete Sondergeneralversammlung einzuberufen, von Anfang an gefördert.

Diese weltweite und umfassende Debatte hat das Bewußtsein verstärkt, daß Sicherheit in der interdependenten Welt von heute nicht mehr nur die Angelegenheit eines Staates oder einer Region ist. Im Schlußdokument heißt es hierzu, daß die Durch-

führung von Abrüstungsmaßnahmen in einer angemessenen und ausgewogenen Weise erfolgen solle, die das Recht jedes Staates auf Sicherheit gewährleiste und verhindere, daß ein Staat oder eine Staatengruppe in irgendeiner Phase Vorteile gegenüber anderen Staaten oder Staatengruppen erlange (Artikel 29). Für alle Teilnehmer dieser Konferenz ist zugleich deutlich geworden, daß Abrüstung und Sicherheit nicht mehr ausschließlich in den Ost-West-Zusammenhang gehören, sondern auch ein wichtiges Thema des Nord-Süd-Dialogs bilden.

81. Für die ungebundenen Staaten war die Frage der nuklearen Abrüstung die wichtigste Frage der SGV. Demgegenüber hat sich vor allem der Westen bemüht, die Rolle der Nuklearwaffen für das Gleichgewicht der in und auf Europa wirkenden Kräfte zu verdeutlichen, die Europa seit 1945 eine Periode relativer Sicherheit verschafft haben. Die nachdrückliche Forderung von Ländern der Dritten Welt nach nuklearer Abrüstung beruht auf der Furcht dieser Länder, durch einen nuklearen Konflikt zwischen den Großmächten selbst in Mitleidenschaft gezogen zu werden. Sie sehen daher in der Existenz der Nuklearwaffen nicht einen Faktor, der zu ihrer eigenen Sicherheit beiträgt, sondern lediglich eine Bedrohung, die jenseits ihrer Kontrolle und Einflußnahme liegt. Diesen Ländern fehlt es oft an Verständnis für die spezifischen Sicherheitserfordernisse anderer Regionen, deren Sicherheit sich auf die nukleare Abschreckung der Kernwaffenmächte gründet.

Ein weiterer kontroverser Punkt war das Verhältnis von Nichtverbreitung und friedlicher Nutzung der Kernenergie. Die Konsensformel des Schlußdokuments entspricht jedoch der Erkenntnis, daß die Abrüstungs-SGV nicht der geeignete Ort war, um die strittigen Fragen zu lösen, die zur gleichen Zeit andere internationale Institutionen beschäftigen.

82. Die Diskussion auf der SGV wurde im wesentlichen zwischen den Gruppen der Ungebundenen, der westlichen Staaten und den Staaten des WP geführt. Die Bundesrepublik Deutschland hat dabei wesentlich zu den Vorschlägen der westlichen Gruppe beigetragen. Dabei kam es der Bundesregierung darauf an, den Zusammenhang von Abrüstung und Sicherheit, die Bedeutung des Kräftegleichgewichts, die Rolle der Abschreckung und die Bedeutung kollektiver Maßnahmen der Verteidigung für Sicherheit und Entspannung zu verdeutlichen und die Elemente einer internationalen Sicherheitspolitik zu erläutern.

Mit der Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen für Abrüstung ist ein weltweiter Dialog eingeleitet worden, der nicht nur zu stärkerer Sachbezogenheit und mehr Realismus in Sicherheitsfragen, sondern auch zu größerem gegenseitigen Vertrauen beitragen kann.

Die Bundesregierung beabsichtigt, diesen Dialog gemeinsam mit ihren westlichen Verbündeten fortzuführen.

Die Bundesregierung bewertet es positiv, daß sich eine außerordentlich große Zahl von Staaten mit substantiellen Beiträgen an der Sondergeneralversammlung beteiligt hat. Von besonderer Bedeutung erscheint ihr die Beteiligung Chinas, das den Konsens der Sondergeneralversammlung mitgetragen hat.

83. Die Sondergeneralversammlung hat zugleich die wichtige Rolle unterstrichen, die den Vereinten Nationen für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Abrüstung und Rüstungskontrolle zukommt. Einmal wurde durch Beschluß der Sondergeneralversammlung die Abrüstungsdiskussion in den VN dadurch intensiviert, daß der 1. Ausschuß der Generalversammlung sich nunmehr ausschließlich mit Abrüstungs- und Sicherheitsfragen befaßt. Zum anderen wurde die VN-Abrüstungskommission (UNDC) als beratendes Nebenorgan der Generalversammlung wieder gegründet. Zusätzlich wurde beim Generalsekretär der VN ein Beratungsgremium für Abrüstungsfragen geschaffen, das den Generalsekretär bei der Planung und Durchführung von Studien auf dem Gebiet der Abrüstung beraten soll.

Von großer Bedeutung ist auch die Neustrukturierung des weltweiten Verhandlungsgremiums über Abrüstungsfragen, des Genfer Abrüstungsausschusses.

84. Die Sondergeneralversammlung hat ein umfangreiches Schlußdokument verabschiedet. Dieses Dokument schafft keine neuen völkerrechtlichen Verpflichtungen. Es ist jedoch ein politisches Bezugsdokument für die weltweite Abrüstungsdiskussion.

Der besondere Wert des Schlußdokuments lieg darin, daß es vom Konsens aller Teilnehmerstaaten getragen wird. Daraus folgt zugleich sein Kompromißcharakter. Eine Schwäche des Dokuments liegt in der unausgewogenen Betonung der nuklearen Abrüstung. Der Bundesregierung erscheint die Reduzierung der konventionellen Rüstung, für die derzeit $^{4}/_{5}$ aller Rüstungsausgaben verwendet werden, ebenso wichtig. Insgesamt jedoch ist das Schlußdokument ein wichtiger Schritt auf dem Wege zu einer „umfassenden internationalen Sicherheitspartnerschaft", wie sie der Bundeskanzler am 26. Mai 1978 vor den Vereinten Nationen gefordert hat.

85. Eine stabile Sicherheitspartnerschaft zwischen Ost und West, Nord und Süd kann sich jedoch nur in einem Klima des Vertrauens entwickeln. Der Bundesminister des Auswärtigen hat in diesem Sinne vor der 33. Generalversammlung der Vereinten Nationen die Bedeutung unterstrichen, die vertrauensbildenden Maßnahmen als wichtiger Vorstufe einer verifizierten Rüstungsbegrenzung und Abrüstung zukommt.

Eine von der Bundesregierung daraufhin eingebrachte Resolution, die von der Vollversammlung der VN am 16. Dezember 1978 mit 132 Ja-Stimmen, kei-

ner Nein-Stimme und nur zwei Enthaltungen angenommen wurde, enthält die Empfehlung an alle Staaten, auf regionaler Ebene unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen der jeweiligen Region vertrauensbildende Maßnahmen zu vereinbaren.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß solche Maßnahmen die politischen Voraussetzungen für künftige Abrüstungsschritte verbessern können. Sie stützt sich dabei auf die positiven Erfahrungen mit den vertrauensbildenden Maßnahmen der Schlußakte von Helsinki. In die gleiche Richtung zielt ein von der Bundesrepublik Deutschland und anderen westlichen Staaten eingebrachter Vorschlag, die Militärbudgets durch die Festlegung eindeutiger Kriterien und Bemessungsgrundlagen vergleichbar zu machen, um damit sichere Grundlagen für künftig zu vereinbarende Kürzungen der Militärhaushalte zu schaffen.

Die Bundesregierung hat ferner in den Vereinten Nationen ihre Bereitschaft erklärt, die deutschen Erfahrungen bei der Verifikation unseres Verzichts auf Herstellung von C-Waffen anderen Nationen zur Verfügung stellen.

86. Die Bundesregierung hält die Gefahr einer Abrüstungspolitik im Rahmen des VN-Systems, die auf ein einseitiges Entgegenkommen des Westens gegenüber der Dritten Welt hinausliefe und an wesentlichen sicherheitspolitischen Interessen des Westens vorbeiginge, für nicht gegeben.

Im VN-System im engeren Sinne (Generalversammlung, VN-Abrüstungskommission) werden Fragen der Abrüstung und Rüstungskontrolle intensiv erörtert. Diese Gremien führen jedoch keine Vertragsverhandlungen. Die Bundesrepublik Deutschland und ihre Verbündeten nutzen diese Foren, um ihre eigenen Positionen zu vertreten, ihre Interessen zu erläutern und sich über die Haltung anderer Staaten im einzelnen zu unterrichten.

Verhandlungssorgen innerhalb des VN-Systems im weiteren Sinne ist der Genfer Abrüstungsausschuß, dessen Vereinbarungen an den Konsens der Teilnehmer gebunden sind.

Wie in der Vergangenheit werden auch weiterhin Regierungskonferenzen zur Regelung spezifischer Materien einberufen. Neuerdings zeigt sich die Tendenz, derartige Konferenzen politisch und technisch unter der Schirmherrschaft der VN zu veranstalten. Es bleibt jedoch Aufgabe der an diesen Konferenzen teilnehmenden Staaten, Geschäftsordnung, Beschlußfassungsmodus und Tagesordnung festzulegen. Konferenzverlauf und Ergebnis hängen somit wie bei jeder anderen Verhandlung vom Willen der Konferenzteilnehmer ab. Die Bundesregierung wird sich, wie in der Vergangenheit, auf derartigen Konferenzen gemeinsam mit ihren westlichen Partnern dafür einsetzen, daß die Verhandlungsergebnisse den Sicherheitsinteressen des Bündnisses gerecht werden. Sie ist nicht der Auffassung, daß das Ergebnis einer Konferenz dadurch präjudiziert wird, daß sie unter VN-Schirmherrschaft stattfindet.

2. Genfer Abrüstungsausschuß

Fragen der Fraktionen der SPD und FDP

III. 6. a) Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, durch die institutionellen Veränderungen des Genfer Abrüstungsausschusses (CCD), durch die Mitarbeit Frankreichs im Abrüstungsausschuß (CCD) und durch die Wiederbelebung der Abrüstungskommission der Vereinten Nationen die Rüstungskontrollverhandlungen zu intensivieren?

IV. 8. Welche Abrüstungs- und Rüstungskontrollverhandlungen, an denen die Bundesrepublik Deutschland direkt oder indirekt beteiligt ist, werden sonst noch geführt, und welche Bedeutung ist ihnen zuzumessen?

Fragen der Fraktion der CDU/CSU

IV. 3. Was ist von den organisatorischen Beschlüssen dieser Sondergeneralversammlung zu erwarten?

V. 1. Welchen Themen des Genfer Abrüstungsausschusses ist im Hinblick auf die deutschen Sicherheits-, Rüstungskontroll- und Abrüstungsinteressen besondere Bedeutung beizumessen?

2. Welche Auswirkungen sind von der Veränderung der Struktur des Genfer Abrüstungsausschusses zu erwarten? Insbesondere hinsichtlich der Rolle der bisherigen Ko-Präsidenten USA und UdSSR, der jetzt wieder kooperativen Haltung Frankreichs und der voraussichtlichen Haltung der VR China?

3. Welche Bedeutung für die sicherheits-, rüsungskontroll- und abrüstungs-politischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland und unserer Verbündeten hat das Genfer Verhandlungsthema „Umfassender Kernwaffen-Test-Stop" (CTB = Comprehensive Test-Ban)?

4. Welche Gesichtspunkte sind für die Ausschuß-Mitgliedstaaten beim CTB maßgebend? Welche Faktoren haben bisher den Abschluß eines CTB-Vertrages verhindert?

5. Welche Aussichten bestehen dafür, daß es bei den CTB-Verhandlungen zu einer Ausweitung des partiellen Kernwaffen-Test-Stop-Vertrages von 1963 auf unterirdische Kernwaffenversuche kommt? Besteht ein Zusammenhang SALT-CTB? Wie stehen heute Frankreich und die VR China zum Ziel eines CTB?

6. Hat die Bundesrepublik Deutschland als Nichtkernwaffenstaat Möglichkeiten, einen Beitrag zum Ziel eines CTB zu leisten?

7. In welcher Weise beteiligt sich im Genfer Abrüstungsausschuß die Bundesrepublik Deutschland, die aufgrund des vom Deutschen Reich unterzeichneten Genfer Protokolls von 1925 über das Verbot des Einsatzes chemischer Waffen und aufgrund ihres ABC-Waffen-Herstellungs-Verzichts von 1954 (verbunden mit der Annahme ausländischer Kontrollen) an diesem Thema stets ein besonderes Interesse gezeigt hat, an den Arbeiten zu einem Abkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und

Lagerung chemischer Waffen (C-Waffen) und über ihre Vernichtung?

8. Welche Verhandlungsziele verfolgen die Bundesrepublik Deutschland und ihre Verbündeten in bezug auf eine C-Waffen-Vereinbarung?

9. Welche Aussicht besteht, daß die Sowjetunion ihren Widerstand gegen die vom Westen gewünschte wirksame Verifikation einer C-Waffen-Vereinbarung aufgibt? Welche Aussicht besteht für eine Einigung über die Höhe der sowjetischen C-Waffen-Bestände als Voraussetzung einer C-Waffen-Vereinbarung?

10. Wie sind beim gegenwärtigen Stand der Verhandlungen die Aussichten auf eine C-Waffen-Einigung zu beurteilen?

11. Welche Bedeutung kommt den Genfer Ausschußverhandlungen über das Verbot radiologischer Waffen (R-Waffen) zu, und welches ist der Stand der Verhandlungen?

12. Welche Bedeutung kommt den Genfer Ausschuß-Erörterungen über ein Verbot „neuer Typen" und „neuer Systeme" von Massen-Vernichtungs-Waffen (Mass Destruction Weapons/MDW) zu, und welches ist der Stand der Gespräche?

87. Die Bundesregierung begrüßt die auf der Sondergeneralversammlung der VN beschlossene Reform des Genfer Abrüstungsausschusses, der im Januar 1979 als erweitertes und neu strukturiertes Verhandlungsgremium zusammengetreten ist. Der Abrüstungsausschuß entspricht nach Abschaffung der Kopräsidentschaft stärker den Vorstellungen der Ungebundenen, von denen wir wichtige Impulse zur Belebung der internationalen Abrüstungsdiskussion erwarten, wahrt aber zugleich die Konsensregel, der im Rahmen weltweiter Rüstungskontrollverhandlungen besondere Bedeutung zukommt. Wir begrüßen die Teilnahme Frankreichs an den Arbeiten des Ausschusses, an denen sich nunmehr vier von fünf Kernwaffenstaaten beteiligen. Wir hoffen, daß auch China seine bisher ablehnende Haltung zu gegebener Zeit überprüft.

Die Bundesregierung sieht im Genfer Abrüstungsausschuß das Gremium, das für Verhandlungen über Fragen der weltweiten Abrüstung und Rüstungskontrolle besonders qualifiziert ist. Der Genfer Abrüstungsausschuß hat in den vergangenen Jahren mit großem Sachverstand einen wichtigen Beitrag zur Versachlichung der Abrüstungsdiskussion geleistet und an zahlreichen Einzelmaßnahmen mitgewirkt. Die Bundesregierung hofft, daß der verbesserten Struktur und dem vergrößerten Teilnehmerkreis ein verstärkter politischer Wille aller Beteiligten entspricht, kooperativ an der Lösung der Fragen mitzuarbeiten, die zur Zeit noch überwiegend außerhalb des Genfer Abrüstungsausschusses erörtert werden. Dies betrifft vor allem die Verhandlungen zwischen den USA und der Sowjetunion über ein Verbot chemischer sowie radiologischer Waffen sowie, unter Beteiligung Großbritanniens, über ein umfassendes Verbot von Kernwaffenversuchen. Diese Verhandlungen berühren auch Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland. Die Bundesregierung steht daher mit ihren Verbündeten in engem Kontakt und beteiligt sich an den entsprechenden Konsultationen. Sie wird sich verstärkt in die Diskussion dieser Themen einschalten, wenn die Ergebnisse dieser bilateralen und trilateralen Verhandlungen wie vorgesehen der Genfer Abrüstungskonferenz zur Ausarbeitung der Abkommensentwürfe vorgelegt werden.

88. Die Bundesregierung verfolgt die Verhandlungen, die seit 1977 zwischen den USA, Großbritannien und der Sowjetunion über ein umfassendes Verbot aller Kernwaffenversuche geführt werden, mit großen Interesse.

Sie hat sich seit langem für den Abschluß eines umfassenden Verbots aller Kernwaffenversuche eingesetzt und sieht in einem Verbot unterirdischer Kernexplosionen die notwendige Ergänzung des Vertrages von 1963 über ein Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser. Ein umfassender Teststopp wäre zugleich ein wichtiger Beitrag zu den Bemühungen um eine quantitative und qualitative Begrenzung der nuklearen Rüstung wie zur Absicherung einer weltweiten Nichtverbreitungspolitik.

Die Schwierigkeiten, die sich bisher dem Abschluß eines umfassenden Verbots aller Kernwaffenversuche entgegengestellt haben, betreffen Verbotsumfang, Vertragsdauer sowie die Frage der Verifikation. Es besteht grundsätzliche Einigung, daß das umfassende Verbot aller Kernwaffenversuche mit einem Moratorium für Kernexplosion zu friedlichen Zwecken verbunden werden soll, um zu verhindern, daß ein Verbot von Kernwaffenexplosionen über Kernexplosionen zu friedlichen Zwecken umgangen wird. Die drei Verhandlungspartner sind der Auffassung, daß es notwendig ist, die Wirkungen des Vertrages nach einer gewissen Frist zu überprüfen. Hierzu gehört auch die Möglichkeit einer angemessenen Verifikation der Vertragseinhaltung, der die Bundesregierung besondere Bedeutung beimißt. Die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich daher seit Jahren an den Arbeiten der Genfer Expertengruppe zur Detektion, Lokalisierung und Identifizierung unterirdischer Kernexplosionen. Der Bundeskanzler hat am 26. Mai 1978 vor den Vereinten Nationen die Bereitschaft der Bundesrepublik Deutschland unterstrichen, sich an der internationalen Überwachung eines umfassenden Kernwaffenversuchsverbots zu beteiligen und hierfür ihre seismologischen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Die Bundesrepublik Deutschland leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung eines umfassenden und angemessen verifizierten Verbots aller Kernwaffenversuche.

Die 33. Generalversammlung der Vereinten Nationen hat im Dezember 1978 die drei Verhandlungspartner aufgefordert, ihre Verhandlungen zu beschleunigen und die Auffassung unterstrichen, daß einem umfassenden Teststopp höchste Priorität zukomme. Die Resolution wurde gegen die Stimme Chinas bei Stimmenthaltung Frankreichs (und fünf anderer Staaten) mit großer Mehrheit angenommen.

Es besteht somit gegenwärtig wenig Aussicht, daß sich alle Kernwaffenstaaten von Anfang an einem Vertrag über ein umfassendes Verbot aller Kernwaffenversuche anschließen.

89. Zu den vorrangigen Themen des Genfer Abrüstungsausschusses gehört auch ein Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung chemischer Waffen sowie der Vernichtung ihrer Bestände. Es steht seit 1972 in Genf auf der Tagesordnung; seit 1974 finden zwischen USA und Sowjetunion bilaterale Gespräche mit dem Ziel statt, eine gemeinsame Initiative zu erarbeiten, auf deren Grundlage sich der Genfer Abrüstungsausschuß der Ausarbeitung eines Vertragstextes zuwenden kann. Während sich in der Frage des Verbotsumfangs eine Einigung abzeichnet, bestehen in der Frage der Verifikation eines CW-Abkommens nach wie vor unterschiedliche Auffassungen. Mit der Vorlage eines Vertragstextes ist daher zunächst kaum zu rechnen.

Die Bundesregierung mißt dem Abschluß eines Verbots der Entwicklung, Herstellung und Lagerung chemischer Waffen und der Vernichtung ihrer Bestände große Bedeutung bei. Sie sieht in einem solchen Abkommen die konsequente Ergänzung des Genfer Protokolls von 1925 über ein Einsatzverbot sowie den internationalen Nachvollzug des Herstellungsverzichts, den die Bundesrepublik Deutschland bereits 1954 geleistet hat.

Ein Übereinkommen über ein C-Waffen-Verbot bedarf einer angemessenen Verifikationsregelung, die der militärischen Bedeutung dieser Massenvernichtungswaffe gerecht wird. Die Bundesrepublik Deutschland hat bereits 1970 — noch vor ihrem Beitritt — den Kopräsidenten der Genfer Abrüstungskonferenz sowie den Mitgliedstaaten der VN ein Arbeitspapier zur Frage der Überwachung eines Verbots der biologischen und chemischen Waffen übermittelt. Sie hat sich als Mitglied der CCD bemüht, durch Entsendung von Experten zur Klärung der offenen Fragen beizutragen.

Die Bundesregierung ist von der Notwendigkeit eines internationalen Verifikationssystems unter Einschluß von Ortsinspektionen überzeugt. Sie ist der Auffassung, daß sich ein solches Verifikationssystem so ausgestalten läßt, daß die Interessen von Industrie und Forschung nicht beeinträchtigt werden. Unsere Erfahrungen als Staat, der auf die Herstellung chemischer Waffen verzichtet und sich mit der internationalen Kontrolle von Produktionsanlagen einverstanden erklärt hat, sprechen dafür, daß solche Kontrollen wirksam und wirtschaftlich unschädlich sind. Der Bundeskanzler hat daher am 26. Mai 1978 vor der Sondergeneralversammlung der VN für Abrüstung im Einvernehmen mit unserer chemischen Industrie alle interessierten Staaten eingeladen, sich in der Bundesrepublik Deutschland von der Möglichkeit einer angemessenen Verifikation eines Herstellungsverbots zu überzeugen. Das Auswärtige Amt ist zur Zeit in Zusammenarbeit mit dem Verband der Chemischen Industrie mit der Vorbereitung eines entsprechenden Besuchsprogramms beschäftigt. Die Bundesregierung hofft, daß von diesen und ähnlichen Demonstrationen positive Wirkungen ausgehen, die es anderen Staaten erleichtern, ihre Haltung zur Frage der angemessenen Verifikation eines Herstellungsverbots zu überprüfen.

Neben der Überwachung eines Herstellungsverbots ist die Verifikation der Beständevernichtung von besonderer Bedeutung. Sie setzt eine lückenlose Offenlegung der vorhandenen Bestände als Teil einer CW-Vereinbarung voraus. Unklarheiten in diesem Bereich würden die Wirkung eines CW-Übereinkommens von Anfang an belasten. Die Bundesregierung wird dieser Frage die Aufmerksamkeit schenken, die ihr im Hinblick auf die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zukommt.

90. Die USA und die Sowjetunion verhandeln seit 1977 über ein Verbot radiologischer Waffen; radiologische Kriegsführung würde sich vorsätzlicher, nichtexplosiver Freisetzung von Radioaktivität zu militärischen Zwecken bedienen, d. h. zur Verstrahlung begrenzter Geländeabschnitte oder einzelner Objekte mittels radioaktiver Kampfstoffe aus Verbindungen oder Gemischen verschiedener Radionukleide, die als Spaltprodukte in abgebrannten Brennelementen aus Leistungsreaktoren beschafft werden können.

Die Bundesregierung unterstützt die Bemühungen um ein Verbot dieser Waffen. Sie steht mit den USA in dieser Frage in engem Kontakt.

Besteht in der Frage der Opportunität eines Verbots radiologischer Waffen zwischen West und Ost grundsätzliche Übereinstimmung, so gibt es in der Frage eines Verbots der Entwicklung und Herstellung neuer Massenvernichtungswaffen unterschiedliche Auffassungen, die auch in insgesamt fünf informellen Sitzungen des Genfer Abrüstungsausschusses seit 1976 nicht beseitigt werden konnten. Gegenstand dieser Gespräche war der sowjetische Vorschlag eines umfassenden Verbots neuer Typen und Systeme von Massenvernichtungswaffen, die im Verlauf der Gespräche durch Vorschläge des Warschauer Paktes über ein Verbot bestimmter neuer Massenvernichtungswaffen spezifiziert wurden.

Die Bundesregierung begrüßt das Konzept einer vorbeugenden Rüstungskontrolle und ist bereit, konkrete Bemühungen zu unterstützen, die darauf zielen, die Entwicklung und Herstellung neuer Massenvernichtungswaffen auf der Grundlage neuer wissenschaftlicher Prinzipien zu verhindern. Die Bundesregierung ist jedoch der Auffassung, daß es nicht möglich ist, den Komplex neuer Massenvernichtungswaffen in einem umfassenden Übereinkommen so zu regeln, daß die Vertragsmaterie klar definiert und die Einhaltung der Vertragsbestimmungen gesichert ist. Sie ist der Ansicht, daß die Möglichkeit einer Waffenentwicklung auf der Grundlage neuer wissenschaftlicher Prinzipien erkenntlich sein muß, bevor die potentielle Waffenwirkung vertraglich erfaßt werden kann. Ein allgemeines Übereinkommen wäre demgegenüber nichts anderes als eine Absichtserklärung, vage im Inhalt und in ihrer Verwirklichung nicht zu kontrollieren. Was die von östlicher Seite angeführten Beispiele neuer Massen-

vernichtungswaffen betrifft, so beruhen sie entweder, wie z. B. die Neutronenwaffe, nicht auf neuen wissenschaftlichen Prinzipien, oder sie verfügen, wie z. B. Infraschallwaffen, über keine den existierenden Massenvernichtungswaffen vergleichbare Wirkung.

Die unterschiedlichen Auffassungen in dieser Frage haben auf der 33. Generalversammlung der VN in zwei konkurrierenden Resolutionen ihren Niederschlag gefunden. Beide fordern den Genfer Abrüstungsausschuß auf, sich weiter mit der Thematik potentieller neuer Massenvernichtungswaffen zu beschäftigen. Mit einer Fortsetzung der bisherigen informellen Sitzungen ist deshalb zu rechnen.

3. Nichtverbreitung von Kernwaffen — Nichtverbreitungsvertrag —

Fragen der Fraktion der CDU/CSU

VI. 1. Welche Staaten mit relevanten nuklearen Aktivitäten und/oder Möglichkeiten haben den NV-Vertrag bisher nicht unterzeichnet oder nicht ratifiziert? Welche Gründe sind — soweit dies bekannt ist — für diese Nicht-Unterzeichnung oder Nicht-Ratifizierung maßgebend?

2. Hat der durch den NV-Vertrag gemäß dem Wunsch der USA auch gegenüber dem sowjetischen Bündnisgegner wirksam gewordene Kernwaffenverzicht der Bundesrepublik Deutschland dazu geführt, daß die nukleare Sicherheitsverpflichtung der USA gegenüber dem deutschen Verbündeten noch stärker in das Bewußtsein der amerikanischen Öffentlichkeit, insonderheit des amerikanischen Kongresses, gedrungen ist?

3. In welchem Maße haben sich die an den NV-Vertrag geknüpften Erwartungen — insbesondere hinsichtlich seiner Universalität, seiner Schutz- und Förderungsfunktion zugunsten der zivilen Verwendung der Kernenergie (einschließlich Export) seitens der Bundesrepublik Deutschland (Artikel IV), seiner Kontrollbestimmungen (Artikel III in Verbindung mit dem Verifikationsabkommen und mit ergänzenden Übereinkünften nach Inkrafttreten des NV-Vertrages) sowie der Gegenleistungen der beteiligten Kernwaffenstaaten (Artikel VI) — nach Auffassung der Bundesregierung erfüllt? Welche wichtigen Erwartungen aufgrund der Artikel IV und VI sind nicht, nur teilweise oder kaum erfüllt worden?

4. Welche Themen des NV-Komplexes werden auf der nächsten Generalversammlung der VN, insbesondere aber auf der zweiten Überprüfungskonferenz des NV-Vertrages — sie soll sicherstellen, „daß die Ziele der Präambel und die Bestimmungen des Vertrages verwirklicht werden" — voraussichtlich im Vordergrund der Debatte stehen?

5. Welche unterschiedlichen Positionen weist die NV-Diskussion jeweils innerhalb des Atlantischen Bündnisses, der Europäischen Gemeinschaft, der Neutralen, des Warschauer Paktes und der Dritten Welt sowie jeweils im Nord-Süd-Verhältnis und im Ost-West-Verhältnis derzeit auf?

6. Welche Aussichten bestehen dafür, daß auch die UdSSR als einer der drei Erst-Unterzeichner-Kernwaffenstaaten gemäß dem Beispiel der USA und Großbritanniens Kontrollen ziviler Nuklear-Anlagen seitens der IAEO (Internationale Atom-Energie-Organisation) in Wien auf sowjetischem Teritorium zustimmt?

7. Welche Schwerpunkte setzt die Bundesrepublik Deutschland in der innerwestlichen und internationalen NV-Diskussion, und welche Positionen plant die Bundesregierung für die nächste Überprüfungskonferenz des NV-Vertrages?

8. Welchen Einfluß hat das deutsch-amerikanische Bündnisverhältnis auf das Verhalten der Bundesrepublik Deutschland als eines der wichtigsten Nicht-Kernwaffenstaaten im Kreise der Nicht-Kernwaffenstaaten?

91. Für die Bundesregierung ist der Nichtverbreitungsvertrag die unerläßliche Grundlage einer wirksamen Nichtverbreitungspolitik. Sie strebt die universale Geltung dieses Vertrages an, dem bisher 106 Staaten angehören. Sie würde es begrüßen, wenn die Staaten, die den Vertrag bisher nicht unterzeichnet haben, dem Vertrag beitreten würden. Von diesen 39 Staaten haben neun Nichtkernwaffenstaaten nach Angaben der IAEO „relevante nukleare Aktivitäten" vorzuweisen: Argentinien, Brasilien, Chile, Indien, Israel, VR Korea, Pakistan, Südafrika, Spanien. Zehn Staaten haben den Vertrag unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Hierzu gehören u. a. Ägypten, Sri Lanka, Kolumbien und die Türkei. Die Mehrzahl der Nichtvertragsparteien hat jedoch ihre nuklearen Aktivitäten Sicherungsmaßnahmen der IAEO unterstellt.

Die Gründe, die eine Reihe von Staaten bisher davon abgehalten haben, Vertragsparteien zu werden, sind vielschichtig und entsprechen zum Teil spezifischen nationalen oder regionalen Motiven. Eine Reihe von Staaten ist um mögliche Diskriminierung im Bereich der friedlichen Nutzung der Kernenergie besorgt.

Die Kernwaffenmächte haben sich an Artikel VI des Nichtverbreitungsvertrages ausdrücklich zu Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur Beendigung des nuklearen Wettrüstens verpflichtet. Mit ihrem Beitritt zum NV-Vertrag haben über 100 Staaten völkerrechtlich auf nukleare Waffen verzichtet und so einen wesentlichen Beitrag zur internationalen Sicherheit geleistet.

Fortschritte in Erfüllung von Artikel VI erscheinen um so wichtiger, als sie über die Wirksamkeit des NV-Vertrages und des NV-Regimes mitentscheiden. Der Bundesregierung ist daher an einem baldigen positiven Abschluß der Verhandlungen über ein umfassendes Verbot aller Kernwaffenversuche sowie über die Begrenzung strategischer Waffen gelegen.

92. Hinsichtlich der Kontrollbestimmungen des NV-Vertrages haben sich die seit seinem Inkrafttreten zustandegekommenen Londoner Richtlinien für Nuklearexporte als ein gutes und realistisches Instrument wirksamer Nichtverbreitungsmaßnahmen und

gleichzeitig der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen erwiesen. Das Verifikationsabkommen, das am 5. April 1973 in Brüssel zwischen den sieben Nichtkernwaffenstaaten der Gemeinschaft, EURATOM und der IAEO unterzeichnet wurde, ordnet sich konsequent in die von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten praktizierte Nichtverbreitungspolitik ein.

Der NV-Vertrag sowie die Londoner Richtlinien für Nuklearexporte, die von westlichen wie östlichen Industriestaaten getragen werden, haben zu einem internationalen Konsens im Bereich friedlicher Nutzung der Kernenergie und Nichtverbreitung geführt, an dem die Bundesrepublik Deutschland maßgeblich beteiligt war. Im Rahmen dieses Konsensus hat sich die internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie im Sinne von Artikel IV des NV-Vertrages nach Auffassung der Bundesregierung insgesamt zufriedenstellend weiterentwickelt, wie auch der Abschluß neuer Kooperationsabkommen der Bundesrepublik Deutschland mit verschiedenen Staaten seit dem Inkrafttreten des NV-Vertrages zeigt.

Die verschiedenen Stufen des Brennstoffkreislaufs werden gegenwärtig im Rahmen der Internationalen Nuclear Fuel Cycle Evaluation (INFCE) hinsichtlich ihrer Proliferationsrisiken unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und ökologischer Faktoren technisch überprüft. Die erste INFCE-Plenarkonferenz fand Ende November 1978 in Wien statt. An ihr nahmen 56 Staaten und vier internationale Organisationen teil. INFCE wird voraussichtlich im Februar 1980 abgeschlossen werden. Danach werden die Regierungen die Ergebnisse der objektiven INFCE-Untersuchungen technisch-wirtschaftlicher und ökologischer Art unter politischen Gesichtspunkten prüfen und über daraus zu ziehende Schlußfolgerungen hinsichtlich ihrer Maßnahmen zur friedlichen Nutzung der Kernenergie zu entscheiden haben.

Im Hinblick auf die angestrebte Universalität der Kontrollen für zivile Nuklearanlagen liegen der Bundesregierung keine Anzeichen dafür vor, daß die Sowjetunion als Mitglied des NV-Vertrages und als Kernwaffenstaat entsprechend dem Beispiel der USA oder Großbritanniens oder einer entsprechenden Bereitschaftserklärung Frankreichs gewillt ist, ihre zivilen Kernanlagen freiwillig IAEO-Kontrollen zu unterstellen. Die Sowjetunion beruft sich darauf, als Kernwaffenstaat gemäß dem NV-Vertrag nicht zur Übernahme von Kontrollen verpflichtet zu sein.

Die Bundesrepublik Deutschland setzt sich als Nichtkernwaffenstaat und Mitglied von EURATOM für eine gemeinsame Haltung der Gemeinschaft zur Wahrung der europäischen Optionen und für eine Fortsetzung der engen Zusammenarbeit mit den USA im Bereich der friedlichen Nutzung der Kernenergie und Nichtverbreitung ein. Die Bundesregierung befürwortet die Weiterentwicklung der Nichtverbreitungspolitik im Bereich der friedlichen Nutzung der Kernenergie auf breiter internationaler Basis.

93. Die Fragen der nuklearen Abrüstung wie der friedlichen Nutzung der Kernenergie werden voraussichtlich die Thematik der 2. Überprüfungskonferenz des NV-Vertrages bestimmen, die Mitte 1980 stattfindet. Die Vorbereitungen haben begonnen. Die Bundesregierung hofft, daß die 2. Überprüfungskonferenz dazu beiträgt, das Nichtverbreitungsregime zu verstärken.

Regionales Kernwaffenverbot in Lateinamerika

Fragen der Fraktion der CDU/CSU

VII. 1. Worin liegt die Bedeutung des Vertrages von Tlatelolco für die internationale Friedenssicherung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen?

2. Welches ist der Stand der parlamentarischen Beratung des Vertrages in Lateinamerika?

3. Welche Rolle spielten und spielen Kuba und die Sowjetunion?

4. Wieweit sind die Protokolle I und II des Vertrages von Tlatelolco, die sich insbesondere auf die Verpflichtungen der Kernwaffenstaaten beziehen, in Kraft getreten und politisch wirksam geworden?

94. Die Bundesregierung unterstützt alle konstruktiven Schritte, die geeignet sind, den Rüstungswettlauf unter Kontrolle zu halten. Sie mißt dabei den Bemühungen, die Weiterverbreitung von Kernwaffen zu verhindern, besondere Bedeutung bei; sie ist der Auffassung, daß hierbei neben universellen Verträgen wie dem NV-Vertrag auch regionale Vereinbarungen eine wichtige Rolle spielen können, die den besonderen Gegebenheiten der betreffenden Region Rechnung tragen und die Zustimmung aller betroffenen Staaten finden.

Ziel des Vertrages von Tlatelolco vom 14. Juni 1967 ist es, Lateinamerika von Kernwaffen freizuhalten. Zu diesem Zweck unterbindet er in der Region Erprobung, Herstellung, Erwerb und Lagerung von Kernwaffen, ohne jedoch Kernsprengungen zu friedlichen Zwecken auszuschließen. Der Vertrag sieht einen entsprechenden Verifikationsmechanismus und eine eigene Organisation sowohl zur Förderung der friedlichen Zusammenarbeit im Bereich der Kernenergie als auch der Überwachung der Vertragserfüllung vor. Er ist der erste Rüstungskontrollvertrag, der ausschließlich auf die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone angelegt ist.

Zusatzprotokoll I verpflichtet die außerregionalen Staaten, die Hoheitsgewalt über Territorien der Region ausüben, die Bestimmungen des Vertrages einzuhalten. Mit Zusatzprotokoll II verpflichten sich die Kernwaffenmächte, die Bestimmungen des Vertrages einzuhalten und darüber hinaus gegen die Vertragsparteien keine Kernwaffen einzusetzen und nicht mit ihrem Einsatz zu drohen.

Der Vertrag von Tlatelolco steht den Staaten des Subkontinents einschließlich Mexikos und Zentralamerikas offen. Er tritt in Kraft, wenn

— sämtliche Staaten der Region Mitglied des Vertrags geworden sind,

— sämtliche außerregionale Staaten dem Protokoll I und sämtliche Kernwaffenmächte dem Protokoll II beigetreten sind,

— jeder Vertragsstaat Sicherheitskontrollmaßnahmen mit der IAEO abgeschlossen hat.

95. Von den 27 Staaten der Region haben 22 bei ihrem Beitritt zum Vertrag erklärt, daß sie auf die genannten Erfordernisse des Inkrafttretens verzichten und sich an die Vertragsbestimmungen bereits gebunden fühlen. Guyana und Kuba haben nicht unterzeichnet; für Brasilien und Chile, die den Vertrag ratifiziert haben, und Argentinien, das das Ratifikationsverfahren eingeleitet hat, ist der Vertrag noch nicht in Kraft getreten.

Großbritannien und die Niederlande haben Protokoll I ratifiziert; die USA haben unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Frankreich hat auf der Sondergeneralversammlung der VN für Abrüstung erklärt, daß es sich dem Protokoll I anschließen wolle und bereit sei, hierzu in Gespräche mit den lateinamerikanischen Staaten einzutreten.

Großbritannien, Frankreich, die USA und China haben Protokoll II ratifiziert; die Sowjetunion hat Protokoll II unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Sie unterzeichnete es schließlich mit dem Vorbehalt, im Falle von Maßnahmen eines Vertragsstaates, die sie als unvereinbar mit den Vertragsverpflichtungen betrachtet, die damit übernommenen Verpflichtungen zu überprüfen.

Ein weiterer Vorbehalt lehnt die nach Inkrafttreten des Vertrages vorgesehene Ausdehnung seines Geltungsbereichs über das Territorium der Signatarstaaten hinaus auf die Region als Ganzes ab, die Kuba einschließen würde.

Kuba begründet seine ablehnende Haltung damit, daß es nicht einseitig auf den Besitz eines Waffentyps verzichten könne, solange die USA den Stützpunkt Guantánamo, der Teil seines Territoriums sei, besetzt hielten.

4. Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten gegenüber Kernwaffenstaaten

Fragen der Fraktion der CDU/CSU

VIII. 1. Wie verhält sich das Atlantische Bündnis gegenüber dem wiederholten Vorschlag der Mitgliedstaaten des Warschauer Paktes, eine Vereinbarung über den Nicht-Ersteinsatz (Non-First-Use) von Kernwaffen im Konfliktfall abzuschließen?

2. Wie beurteilt es die Bundesregierung

— im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit der Atlantischen Bündnis-Strategie der Abschreckung und der sicherheitspolitischen Einheit des Atlantischen Bündnis-Gebietes,

— im Hinblick auf das universale Geltungskonzept des NV-Vertrages und der Garantieerklärungen der USA, Großbritanniens und der UdSSR bei Abschluß dieses Vertrages,

daß die UdSSR nur solchen Nicht-Kernwaffenstaaten eine ausdrückliche „negative Sicherheitsgarantie" zu geben bereit ist,

a) die keine Kernwaffen auf ihrem Gebiet oder sonst unter ihrer Jurisdiktion und Verfügungsgewalt (control) stationiert haben,

b) die auf die Herstellung und den Erwerb von Kernwaffen – die UdSSR erwähnt hier nicht alle Verpflichtungen der Nichtkernwaffenstaaten im NV-Vertrag – verzichten?

3. Ergibt sich aus den Garantievorschlägen der Sowjetunion, daß sie außer dem Artikel 52 der VN-Charta – Recht jedes Staates auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung – weitere Ausnahmen vom Verbot der Androhung und Anwendung von Gewalt für sich in Anspruch nimmt?

4. Welche Möglichkeiten sehen die USA und Großbritannien, ihren einseitigen Garantie-Erklärungen zugunsten der Nichtkernwaffenstaaten einen verbindlichen Charakter zu geben?

Nichtersteinsatz von Kernwaffen

96. Das in der Charta der VN verankerte allgemeine Gewaltverbot umfaßt den Ersteinsatz aller Waffen, konventioneller wie nuklearer. Eine zusätzliche Vereinbarung über den Nichtersteinsatz von Kernwaffen würde nicht nur Zweifel an der Verbindlichkeit des allgemeinen Gewaltverbots auslösen. Es würde auch durch die Sonderbehandlung der Nuklearwaffen den Anschein erwecken, als ob die Anwendung und Androhung von Gewalt mittels anderer Waffen weniger völkerrechtswidrig sei.

Angesichts des Militärpotentials des Warschauer Paktes in Mitteleuropa kann das Bündnis Abschreckung und Verteidigung nur durch den Verbund konventioneller und nuklearer Waffen glaubwürdig sichern. Nur die Lückenlosigkeit der Abschreckung, die auf der NATO-Triade von konventionellen Kräften, nuklearen Kräften in Europa und nuklear-strategischen Mitteln beruht, kann Kriege jeder Art verhindern und gewährleistet die Fähigkeit zur flexiblen Abwehr jeglicher Aggression.

Der seit Jahren wiederholte Vorschlag der SU, eine Vereinbarung über den Nichtersteinsatz von Kernwaffen im Falle eines militärischen Konflikts abzuschließen, ist geeignet, das umfassende völkerrechtliche Verbot der Androhung und Anwendung jeglicher Gewalt auszuhöhlen und das bestehende Kräfteverhältnis zwischen NATO und Warschauer Pakt zu destabilisieren. Beides wäre im höchsten Maße friedensgefährdend. Das Bündnis hat den sowjetischen Vorschlag daher stets mit Entschiedenheit zurückgewiesen.

Im Schlußkommuniqué der Ministertagung des Nordatlantikrats vom 9. und 10. Dezember 1976 wurde dazu festgestellt:

„Die Minister bekräftigen, daß die Bündnispartner für den Fall eines gegen sie geführten Angriffs

nicht auf den gegebenenfalls für die Verteidigung erforderlichen Einsatz irgendwelcher der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel verzichten können. Die Minister erklärten ebenfalls, daß sich alle KSZE-Teilnehmerstaaten streng an den in der UNO-Charta verankerten und in der Schlußakte von Helsinki bekräftigten Verzicht auf Androhung oder Anwendung von Gewalt halten sollten. Dieser Gewaltverzicht müsse für alle Arten von Waffen gelten."

Negative Sicherheitsgarantien

97. Bereits seit den ersten Verhandlungen über einen Nichtverbreitungsvertrag haben Nichtkernwaffenstaaten (NKWS), deren Sicherheit nicht durch die positive Beistandsgarantie einer Nuklearmacht geschützt ist, sogenannte negative Sicherheitsgarantien der Kernwaffenstaaten (KWS) gefordert, d. h. völkerrechtlich verbindliche Erklärungen, Kernwaffen weder anzuwenden noch mit ihrer Anwendung zu drohen. Besonders nachdrücklich wurde diese Forderung seitens der Ungebundenen während der ersten Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen über Abrüstung im Jahre 1978 vorgetragen.

98. Die westlichen Staaten haben dem legitimen Schutzbedürfnis der Nichtkernwaffenstaaten in ihrem Entwurf eines Aktionsprogramms zum Schlußdokument der Sondergeneralversammlung als erste Rechnung getragen. Die USA und Großbritannien gaben im Verlaufe der Sondergeneralversammlung in feierlicher Form Erklärungen ab, ihre Kernwaffen nicht gegen Nichtkernwaffenstaaten anzuwenden. Die amerikanische Erklärung lautet:

> „Die Vereinigten Staaten werden keine Nuklearwaffen gegen Nichtkernwaffenstaaten einsetzen, die dem NV-Vertrag beigetreten sind oder eine vergleichbare international bindende Verpflichtung eingegangen sind, keine nuklearen Sprengkörper zu erlangen, außer im Falle eines Angriffs auf die Vereinigten Staaten, ihre Gebiete oder Streitkräfte, oder ihre Alliierten durch einen Staat, der mit einem Kernwaffenstaat verbündet oder mit einem Kernwaffenstaat bei der Durchführung oder Fortsetzung eines Angriffs assoziiert ist."

Die britische Erklärung hat einen ähnlichen Wortlaut.

Von besonderer Bedeutung ist für die Bundesrepublik Deutschland, daß ein Angriff auf die Verbündeten der USA und Großbritannien die Garantie ebenfalls aufhebt. Wohl aber behalten beide Garantieerklärungen ihre Gültigkeit im Falle von tatsächlichen oder behaupteten Angriffen durch Nichtkernwaffenstaaten, die nicht mit Kernwaffenstaaten verbunden sind. Damit übernehmen die USA und Großbritannien eine Verpflichtung, die über das im geltenden Völkerrecht enthaltene allgemeine Gewaltverbot hinausgeht. Denn das bereits in der VN-Charta enthaltene Gewaltverbot schränkt nicht das Recht auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung ein, das gegen jede Form des bewaffneten Angriffs gegeben ist (Artikel 51 der VN-Charta).

Die dritte westliche Kernwaffenmacht, Frankreich, hat sich bereiterklärt, den Staaten negative Sicherheitsgarantien zu geben, die einer kernwaffenfreien Zone angehören.

99. Die Sowjetunion hat demgegenüber zunächst versucht, dem Drängen der Ungebundenen auf wirksame negative Sicherheitsgarantien dadurch nachzukommen, daß sie den Abschluß bilateraler Verträge mit interessierten Nichtkernwaffenstaaten anbot. Die Ungebundenen lehnten diesen Vorschlag auf der Sondergeneralversammlung ab, weil sie befürchteten, als einzelne der Sowjetunion in einer unterlegenen Verhandlungsposition gegenüberzustehen. Daraufhin hat die Sowjetunion auf der 33. Generalversammlung der Vereinten Nationen den Abschluß einer multilateralen Konvention über negative Sicherheitsgarantien vorgeschlagen. Nach dem von ihr vorgelegten Konventionsentwurf sollen Kernwaffenstaaten die Sicherheitsgarantie unter der Voraussetzung erteilen,

— daß die Nichtkernwaffenstaaten auf die Herstellung und den Erwerb von Kernwaffen verzichten und

— daß sie keine Kernwaffen auf ihrem Gebiet oder sonstwie unter ihrer Jurisdiktion oder Verfügungsgewalt haben.

Des weiteren gibt der sowjetische Entwurf jedem Staat ein Recht auf Konsultationen, der Anlaß dazu hat, eine Vertragsverletzung eines anderen Staates zu vermuten. Die vertraglichen Verpflichtungen können für den Fall gekündigt werden, daß – nach Meinung eines Vertragsstaates – außergewöhnliche Umstände seine höheren Interessen gefährden.

Die 33. Generalversammlung hat zu diesem Entwurf sachlich keine Stellung bezogen. Sie hat vielmehr beschlossen, das Thema zur weiteren Prüfung an den Genfer Abrüstungsausschuß zu verweisen. Diese Prüfung wird sich nicht nur auf den Abschluß einer Konvention, sondern auch auf alternative Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit von Nichtkernwaffenstaaten beziehen. Dabei sind die bisher abgegebenen Erklärungen und Vorschläge zu berücksichtigen.

Die Bundesregierung hat gegen den Inhalt der von der Sowjetunion vorgeschlagenen Konvention folgende Bedenken:

— Der sowjetische Konventionsvorschlag enthält im Unterschied zu den bereits abgegebenen und völkerrechtlich wirksamen Sicherheitserklärungen der USA und Großbritanniens keine Bezugnahme auf den NV-Vertrag. Die NKWS würden mit dem Beitritt zur Konvention eine negative Sicherheitserklärung der KWS erhalten, ohne dem NV-Vertrag entsprechende detaillierte und international überwachte Maßnahmen der Verifikation als korrespondierende Verpflichtungen übernehmen zu müssen. Dadurch würden der Anreiz, dem NV-Vertrag beizutreten, gemindert und die auch von

der Bundesregierung angestrebte universelle Geltung des NV-Regimes gefährdet.

— Die vorgesehene Konsultationsverpflichtung würde die NKWS in ein sicherheitspolitisches Abhängigkeitsverhältnis bringen. Denn sie würde die Rüstungs- und Verteidigungspolitik der NKWS einer permanenten Kontrolle der KWS unterwerfen, ohne daß die KWS ihrerseits eine über das allgemeine völkerrechtliche Gewaltverbot der VN-Charta hinausgehende Verpflichtung auf sich nehmen würde.

— Ebenso wie der Vorschlag eines Ersteinsatzverbotes, die Forderung nach einem Produktionsverbot von Kernwaffen oder die Forderung nach einer generellen Ächtung von Nuklearwaffen zielt der Konventionsentwurf darauf ab, die nukleare Verteidigungsfähigkeit des Atlantischen Bündnisses einzuschränken und dadurch die konventionelle Überlegenheit des WP verstärkt zur Geltung zu bringen.

Die Mitgliedstaaten des Bündnisses, die aufgrund der Bündnisverpflichtungen über eine positive Sicherheitsgarantie verfügen, lehnen daher den sowjetischen Vorschlag ab. Ihre eindeutigen Reaktionen im Verlaufe der 33. GV haben unmißverständlich klargestellt, daß eine negative Sicherheitsgarantie nach sowjetischer Konzeption für sie keine Anziehungskraft besitzt. Die Solidarität des Bündnisses und die Einheit des Bündnisgebietes sind daher durch die sowjetische Initiative nicht gefährdet.

Das im sowjetischen Vorschlag enthaltene weitgehende Kündigungsrecht, das jedem Staat zustehen soll, der seine höheren Interessen durch außergewöhnliche Umstände gefährdet sieht, bedeutet nicht, daß die Sowjetunion für sich neben dem Selbstverteidigungsrecht weitere Ausnahmen vom allgemeinen Gewaltverbot beanspruchen könnte. Sollte es tatsächlich zu einer Konvention über negative Sicherheitsgarantien kommen und diese von einem KWS aus anderen Gründen als denen der individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung gekündigt werden, so würde durch die Kündigung nur der Rechtszustand wiederhergestellt, der ohne die Konvention bestand. Das heißt, das allgemeine Gewaltanwendungsverbot der VN-Charta würde den kündigenden Staat weiter binden.

100. Die USA und Großbritannien haben dagegen während der 33. GV nochmals unmißverständlich klargestellt, daß sie durch ihre während der Abrüstungs-SGV abgegebenen Erklärungen rechtlich gebunden sind. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß diese völkerrechtlich verbindlichen Erklärungen die Sicherheitsinteressen der NKWS in umfassenderem Maße schützen, als es die von der Sowjetunion vorgelegte Konvention könnte.

Um dem Schutzbedürfnis der Ungebundenen einen weiteren Schritt entgegenzukommen, haben die Vereinigten Staaten angeregt, daß der Sicherheitsrat die von allen Kernwaffenstaaten bisher abgegebenen Erklärungen und Vorschläge zur Kenntnis nimmt. Eine dahin gehende Resolution des Organs der VN, das für die Erhaltung des Friedens besondere Verantwortung trägt, wäre auch nach Auffassung der Bundesregierung dazu geeignet, den Erklärungen der Kernwaffenstaaten ein zusätzliches politisches Gewicht zu geben.

5. Waffenbeschränkungskonferenz der VN

Fragen der Fraktion der CDU/CSU

IX. 1. In welcher Weise werden die Mitgliedsstaaten des Atlantischen Bündnisses – insbesondere die Bundesrepublik Deutschland, die USA, Frankreich und Großbritannien – dafür Sorge tragen, daß der mit Nachdruck zu fördernde Gedanke der Humanisierung des Kriegsvölkerrechtes und der Kriegsführung nicht zur Unterminierung der atlantischen Friedensstrategie pervertiert wird, die mit Hilfe einer glaubwürdigen Abschreckung und Verteidigungsfähigkeit militärische Konflikte und damit Waffenanwendung überhaupt verhindern will?

2. Hat die Bundesrepublik Deutschland bereits eigene Vorschläge zur Waffenbeschränkungs-Konferenz der VN eingebracht, die der Humanisierung des Kriegsvölkerrechtes dienlich sind und gleichzeitig unseren sicherheitspolitischen Interessen entsprechen?

3. Wie gedenkt die Bundesregierung zu verfahren, wenn es bei Beschlüssen und Absprachen gemäß der Konsensmethode zu mehrdeutigen Formulierungen kommt, die künftig von Gegnern der atlantischen Strategie „Friede durch Abschreckung" mißbräuchlich als politische Waffen gegen unsere Sicherheitsinteressen verwendet werden können und außerdem das Ziel einer sicherheitspolitisch ausgewogenen Rüstungsbegrenzungs-Politik in Mißkredit bringen?

4. Wie geschlossen traten jeweils das Atlantische Bündnis, der Warschauer Pakt, die Neutralen und die Staaten der Dritten Welt in der bisherigen Vorbereitungsphase der Waffenbeschränkungs-Konferenz auf?

5. Welche Rolle spielen die als Beobachter teilnehmenden sogenannten nationalen Befreiungsbewegungen und nichtstaatlichen Organisationen?

6. Welche wesentlichen humanitären und friedenssichernden Gesichtspunkte bestimmen die Haltung der Bundesrepublik Deutschland auf der geplanten Hauptkonferenz der VN über Einsatzverbote und/oder -beschränkungen bestimmter konventioneller Waffen?

7. Bietet die Waffenbeschränkungs-Konferenz der VN auch Möglichkeiten und Aussichten auf eine zwischen Liefer- und Empfängerländern vereinbarte Beschränkung des Transfers konventioneller Waffen im Gebiete der Dritten Welt, die bisher einen relativ geringen Grad militärischer Machtkonzentration aufwiesen?

101. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich an den bisherigen internationalen Bemühungen um Stärkung und Verbesserung des Völkerrechts bei bewaffneten Konflikten aktiv beteiligt, insbesondere

an der „Diplomatischen Konferenz über die Neubestätigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts". Das Gebot, nach Kräften zu diesen Bemühungen beizutragen, ergibt sich für die Bundesrepublik Deutschland nicht zuletzt daraus, daß ihr Gebiet im Falle einer militärischen Auseinandersetzung zwischen Ost und West unausweichlich Kriegsschauplatz werden würde. Das deutsche Volk wäre daher in einem bewaffneten Konflikt zwischen den Bündnissystemen in besonderer Weise von der Vernichtungskraft moderner Waffen bedroht.

Ausgangspunkt aller Überlegungen der Bundesregierung war und ist jedoch die Überzeugung, daß der Humanität in erster Linie durch eine aktive Politik der Erhaltung und Sicherung des Friedens gedient wird. Unverzichtbares Element der friedenserhaltenden Politik der Bundesregierung ist es, die unverminderte Sicherheit zu gewährleisten, die auf der lückenlosen Abschreckung und der Aufrechterhaltung der Verteidigungsfähigkeit im Rahmen der Bündnisstrategie beruht.

Die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Konferenz der Vereinten Nationen über „Einsatzverbote und/oder -beschränkungen bestimmter konventioneller Waffen, die unnötige Leiden hervorrufen oder in ihrer Wirkung nicht auf militärische Ziele beschränkt werden können" (VN-Waffenkonferenz), die aus der Diplomatischen Konferenz über das humanitäre Völkerrecht hervorgegangen ist, wird von denselben Grundgedanken bestimmt.

Ziel der VN-Waffenkonferenz ist es, internationale Abkommen über Einsatzverbote oder Anwendungsbeschränkungen bestimmter konventioneller Waffen zu erarbeiten. Da derartige Abkommen die Anwendung spezifischer Waffen beschränken oder gänzlich verbieten würden, berühren sie unmittelbar die Verteidigungsfähigkeit der zukünftigen Abkommenspartner. Die VN-Waffenkonferenz wird infolgedessen von der Bundesregierung nicht nur unter humanitär-rechtlichen, sondern vor allem unter abrüstungs- und rüstungskontrollpolitischen Gesichtspunkten gesehen. Daraus folgt, daß die Bundesregierung nur den Anwendungsbeschränkungen und Einsatzverboten zustimmen wird, die die Sicherheit – global wie regional – nicht gefährden und stabile und ausgewogene Kräfteverhältnisse gewährleisten.

102. Während der ersten Session der Vorbereitungskonferenz der VN-Waffenkonferenz im Herbst 1978 hat sich die Bundesregierung aufs engste mit ihren Allianzpartnern abgestimmt. Ziel dieser Abstimmung war es, gemeinsame Positionen zu erarbeiten, die nach Auffassung der Bundesregierung für die Kohäsion der Allianz und eine einheitliche Rechtsauffassung im Bündnis unabdingbar sind. Die Berücksichtigung der sicherheitspolitischen Implikationen war dadurch gewährleistet, daß allen Erörterungen im Bündnisrahmen Studien der NATO zu den in die internationale Diskussion eingebrachten Substanzvorschlägen zugrundelagen. Die nationalen Beiträge der Bundesregierung haben die Inhalte der westlichen Verhandlungskonzeption mitbestimmt und dazu beigetragen, daß die Bündnispartner in den wesentlichen Fragen geschlossen auftraten.

Demgegenüber waren die Diskrepanzen innerhalb der übrigen Regionalgruppen weitaus stärker. Das galt insbesondere für die Dritte Welt; aber auch die östliche Regionalgruppe war nicht frei von Meinungsunterschieden.

Insgesamt war die Atmosphäre der zweiten Vorkonferenz dennoch sehr sachlich und frei von Polemik. Dazu trugen auch die kurzen und im allgemeinen gemäßigten Diskussionsbeiträge der mit Beobachterstatus teilnehmenden, von den jeweiligen Regionalgruppen anerkannten Nationalen Befreiungsbewegungen (insgesamt vier) bei.

Nichtstaatliche Organisationen wie das Internationale Komitée des Roten Kreuzes, die an der Vorkonferenz beteiligt waren, beschränkten sich auf die Beobachtung der Konferenzentwicklung.

Die Bundesregierung setzte sich mit der überwiegenden Mehrheit der westlichen Staaten dafür ein, daß die VN-Waffenkonferenz Entscheidungen über Einsatzverbote und Anwendungsbeschränkungen nach der Konsensregel trifft. Damit soll sichergestellt werden, daß humanitär motivierte Vorschläge nicht dazu mißbraucht werden können, die Sicherheit der unmittelbar Betroffenen zu verringern. Sollten im weiteren Verlauf der Waffenkonferenz mehrdeutige Formulierungen trotz dieser von uns angestrebten prozeduralen Sicherung nicht ganz verhindert werden können, wird die Bundesregierung im engen Einvernehmen mit ihren Bündnispartnern die Erklärungen abgeben, die zu einer eindeutigen, jeden Mißbrauch ausschließenden Auslegung notwendig sind.

103. Zur Substanz der VN-Waffenkonferenz hat die Bundesrepublik Deutschland gemeinsam mit einer Reihe westlicher Staaten zwei Vorschläge miteingebracht, die einerseits beachtliche humanitäre Fortschritte ermöglichen und andererseits mit den Sicherheitsinteressen der Allianz vereinbar sind. Der erste Vorschlag sieht Einsatzbeschränkungen für Landminen und andere Kampfmittel vor; der zweite Vorschlag enthält das Verbot von Waffen, deren Splitter im menschlichen Körper durch Röntgenstrahlen nicht entdeckt werden können.

Weitere auf der ersten Vorkonferenz unterbreitete Vorschläge werden, soweit sie mit dem von der Generalversammlung der Vereinten Nationen vorgegebenen Mandat der VN-Waffenkonferenz übereinstimmen, derzeit von der Bundesregierung geprüft.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Fragen des Transfers konventioneller Waffen nicht zu den klar definierten Aufgaben der VN-Waffenkonferenz gehören. Eine Ausweitung der Verhandlungsmaterie der VN-Waffenkonferenz auf die anders gelagerten und ebenfalls sehr komplexen Probleme des konventionellen Waffentransfers würde die Waffenkonferenz mit einer für sie nicht lösbaren Problematik befrachten und damit ihre Erfolgsaussichten drastisch reduzieren.

Die Bundesregierung hofft, daß es auf der zweiten Vorkonferenz im Frühjahr 1979 möglich sein wird, die noch offenen prozeduralen Fragen zu lösen und ein genügendes Ausmaß internationaler Übereinstimmung über realistische Einsatzverbote und Anwendungsbeschränkungen bestimmter Waffen zu erzielen, so daß auf der im Herbst 1979 stattfindenden VN-Waffenkonferenz selbst entsprechende völkerrechtliche Übereinkommen abgeschlossen werden können.

6. Rüstungsexportpolitik, Abrüstung und Entwicklung

Fragen der Fraktionen der SPD und FDP

III. 6. c) Welche nationalen Maßnahmen und internationalen Vereinbarungen zur Kontrolle und zur Eindämmung des Exports konventioneller Waffen strebt die Bundesregierung an?

d) Wie beurteilt die Bundesregierung Vorstellungen zum Problem der Umwandlung von militärischer in zivile Technologie und Produktion (Konversionsproblematik)?

e) Auf welchem Wege können die Transferleistungen zugunsten der Entwicklungsländer durch Begrenzung der Ausgaben für militärische Zwecke erhöht werden?

Fragen der Fraktion der CDU/CSU

IV. 5. Wie ist das bei der Abrüstungs-Sondergeneralversammlung und in amerikanisch-sowjetischen Gesprächen eine wichtige Rolle spielende Problem der Begrenzung des bündnisexternen internationalen Waffentransfers zu beurteilen?

7. Welche Chancen und Gefahren für die sicherheitspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Verbündeten birgt die von der Dritten Welt erstrebte stärkere Verknüpfung von Abrüstungspolitik und Nord-Süd-Politik (insbesondere Forderungen nach einer Neuen Weltwirtschaftsordnung, Meeresaufteilungsforderungen auf der Seerechtskonferenz)?

9. Wie sind die Forderungen nach symbolischer Verknüpfung von Rüstungsausgaben und Entwicklungshilfe zu beurteilen?

104. Die Bundesregierung hat in Ausführung des vom Grundgesetz (Artikel 26 Abs. 2) erteilten Auftrags die Ausfuhr von Kriegswaffen und Rüstungsgütern aus der Bundesrepublik Deutschland strengen Beschränkungen unterworfen. Ihre Rüstungsexportpolitik zielt darauf ab, die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland sowie der mit ihr verbündeten oder durch besondere Sicherheitsinteressen verbundenen Länder zu stärken, und Konflikte in Grenzen zu halten. Die Rüstungsexportpolitik ist damit wesentlicher Bestandteil der Friedenspolitik der Bundesregierung.

105. Die Bundesregierung genehmigt die Ausfuhr von Kriegswaffen uneingeschränkt nur in Länder der Atlantischen Allianz und einige andere Länder Europas (Irland, Österreich, Schweden, Schweiz, Spanien) sowie nach Japan, Australien und Neuseeland. Sie hat ausnahmsweise Exporten in andere Länder der Welt zugestimmt, wenn besondere politische Erwägungen dies rechtfertigen. Eine Ausfuhr von Kriegswaffen und Rüstungsgütern in kommunistische Länder findet nicht statt. Gegenüber Südafrika befolgt die Bundesregierung seit 1963 auf freiwilliger Grundlage ein umfassendes Waffenembargo, das durch die Resolution des VN-Sicherheitsrates Nr. 418 vom 4. November 1977 allgemein verpflichtenden Charakter erlangt hat. Dem Waffenembargo des VN-Sicherheitsrats von 1965 gegen Rhodesien hat sie sich ebenfalls angeschlossen. Anderslautende Behauptungen sind falsch. Die Ausfuhr von Kriegswaffen und Rüstungsgütern in Spannungsgebiete läßt die Bundesregierung nicht zu. Der restriktive Charakter der Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung zeigt sich an dem geringen Anteil der erteilten Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen an den Gesamtexporten der Bundesrepublik Deutschland, der 1977 nur bei 0,7 % lag; für Ausfuhrgenehmigungen in Länder außerhalb der NATO betrug der Anteil lediglich 0,1 %. Das verdeutlicht, daß im Bereich des Rüstungsexports die sonst üblichen außenwirtschaftlichen oder handelspolitischen Gesichtspunkte gegenüber den Restriktionszielen zurücktreten.

106. Die Bundesregierung fördert alle internationalen Bemühungen um eine Beschränkung der Rüstungsexporte. Sie ist jedoch der Überzeugung, daß solche Bestrebungen nur dann Aussicht auf Erfolg haben können und die Sicherheitslage in der Welt nicht nachteilig beeinflussen, wenn sich alle wichtigen Lieferländer in Ost und West an ihnen beteiligen. Sie unterstützt daher die diesbezügliche Initiative des amerikanischen Präsidenten Carter und verfolgt die amerikanisch-sowjetischen Gespräche über die Beschränkung von Rüstungslieferungen mit lebhaftem Interesse. Außerdem ruft sie alle am Rüstungsexport beteiligten Staaten zur Offenlegung ihrer Lieferungen auf. Von entscheidender Bedeutung ist, daß solche Maßnahmen auch von den Empfängerländern unterstützt werden. Die Bundesregierung begrüßt daher die lateinamerikanischen Bemühungen, eine regionale Vereinbarung über die Begrenzung des Rüstungserwerbs abzuschließen.

107. Die Bundesregierung arbeitet bei der Entwicklung und Herstellung von Rüstungsmaterial mit ihren Partnern in der Atlantischen Allianz eng zusammen. Diese Zusammenarbeit hat einen außenpolitisch und sicherheitspolitisch hohen Rang und soll fortgesetzt und ausgebaut werden. Exporte von Rüstungsgütern aus der Kooperation im Bündnis fallen in die ausschließliche außenpolitische Verantwortung des Landes, das die Exporte vornimmt.

108. Die Bundesrepublik Deutschland kann auf die Produktion von Rüstungsgütern nicht verzichten. Bei der Erteilung von Beschaffungsaufträgen achtet die Bundesregierung darauf, daß die rüstungswirtschaftliche Produktion der Bundesrepublik Deutschland an dem konkreten Rüstungsbedarf der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte, die deutsche Rüstungs-

güter abnehmen, ausgerichtet und nicht über diesen Bedarf hinaus ausgedehnt wird. Sie hat an der langfristigen Aufrechterhaltung dieser Produktion ein erhebliches Interesse, um einen der exponierten Sicherheitslage der Bundesrepublik und ihrer Stellung im Bündnis angemessenen Beitrag zu den gemeinsamen Sicherheitsanstrengungen leisten zu können. Diesem Interesse wird jedoch durch Bemühungen um eine verstärkte Rüstungszusammenarbeit innerhalb des Bündnisses und durch Koproduktion mit unseren Bündnispartnern, nicht aber durch Steigerung der Rüstungsexporte in Länder außerhalb der durch unsere Sicherheitsbedürfnisse gekennzeichneten Bereiche Rechnung getragen.

Rüstungsproduktion in der Allianz ist nicht Ursache sondern Folge der Sicherheitslage in Europa. Vereinbarungen über Maßnahmen der Rüstungsbegrenzung in Europa können deshalb ein Nachlassen des Rüstungsbedarfs zur Folge haben und damit eine Verringerung der Rüstungsproduktion in den Ländern der Allianz möglich machen, so daß sich für die Hersteller von Rüstungsgütern Anpassungsprobleme stellen können.

Die Bundesregierung ist jedoch der Auffassung, daß die deutsche Wirtschaft, für die die Rüstungsproduktion im Vergleich zur Wirtschaft anderer Industrieländer in Ost und West eine geringe Rolle spielt, künftig etwa notwendige Umstellungen von Rüstungskapazität in zivile Produktionskapazität aus eigener Kraft ebenso bewältigen wird, wie sie Anpassungsprobleme anderer Art in der Vergangenheit bewältigt hat.

Studien, die in anderen westlichen Ländern auf dem Gebiet Rüstungskonversion angestellt werden, verfolgt sie ebenso wie entsprechende Studien in der Bundesrepublik mit Aufmerksamkeit.

109. Die Bundesregierung ist über das Mißverhältnis zwischen den Aufwendungen für militärische Zwecke auf der einen und Zwecke der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung auf der anderen Seite besorgt. Ihrer Auffassung nach kommt es darauf an, weltweit das Ausmaß der Rüstungsausgaben anhand der verteidigungspolitischen Notwendigkeiten zu bestimmen.

Die Bundesregierung ruft die östlichen Industrieländer dazu auf, zur Entwicklung der Dritten Welt durch den Transfer von Kapital und Technologie in einem Ausmaße beizutragen, das ihrem wirtschaftlichen Potential entspricht und in einem vernünftigen Verhältnis zu ihren Ausgaben für militärische Zwecke steht. Rüstungslieferungen und die Entsendung von Militär in die Entwicklungsländer können Beiträge zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung nicht ersetzen.

110. Die Bundesregierung unterstützt die Empfehlung der Sondergeneralversammlung, das komplexe Gebiet von Abrüstung und Entwicklung in einer umfassenden Studie zu untersuchen, und nimmt an der Erarbeitung der Studie teil. Gerade auf dem Gebiet von „Abrüstung und Entwicklung" sind eine verläßliche Datenbasis und die Analyse möglicher Auswirkungen unerläßlich, nicht zuletzt, um die Bereitschaft der Länder der Dritten Welt zur Mitarbeit an einer Eingrenzung des Rüstungswettlaufs zu wecken und zu stärken.

Die Bundesregierung lehnt mit anderen westlichen Industrieländern eine automatische Verbindung zwischen der Höhe der Entwicklungshilfeleistungen und der durch Abrüstung erzielten Einsparungen ab. Beide Bereiche unterliegen eigenen Gesetzlichkeiten. Weder kann der Umfang der erforderlichen Entwicklungshilfe von Fortschritten in der Abrüstung abhängig gemacht, noch kann Abrüstung allein von der Notwendigkeit erhöhter Entwicklungshilfeleistungen bestimmt werden.

Mittel, die auf dem Wege zu einer allgemeinen Abrüstung unter effektiver internationaler Kontrolle frei werden, sollten für Maßnahmen der landwirtschaftlichen, infrastrukturellen und industriellen Entwicklung, insbesondere der Länder der Dritten Welt, verwandt werden.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß dazu die bereits bestehenden bilateralen und multilateralen Einrichtungen ausreichen und daß die Schaffung eines neuen Fonds weder notwendig noch wünschenswert ist.

7. Bisher geschlossene Verträge

111. Die Bundesregierung bekennt sich zum Ziel einer allgemeinen, vollständigen und international kontrollierten Abrüstung. Sie verschließt sich jedoch nicht der Erkenntnis, daß dieses Ziel unter den gegebenen Umständen nur schrittweise zu erreichen ist. Alle Bundesregierungen haben sich bereit erklärt, an konkreten Maßnahmen der Rüstungskontrolle und der Abrüstung mitzuwirken. Diese Bereitschaft hat in der Vertragspolitik der Bundesrepublik Deutschland ihren Niederschlag gefunden.

112. Der begrenzte Teststoppvertrag vom 5. August 1963, dem die Bundesrepublik Deutschland am 1. Dezember 1964 beigetreten ist, verbietet Kernwaffenversuche in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser. Der Vertrag ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem umfassenden Verbot aller Kernwaffenversuche. Trotz seines begrenzten Charakters hat dieser Vertrag als erstes weltweites Rüstungskontrollabkommen beispielhafte Bedeutung. Der Vertrag hat darüber hinaus durch die Begrenzung radioaktiven Niederschlags unmittelbare Auswirkungen auf den Schutz der Umwelt.

113. Die Bundesrepublik Deutschland ist dem „Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper" vom 27. Januar 1967 (Weltraumvertrag) am 10. Februar 1971 beigetreten und hat damit der Aufforderung der Vereinten Nationen entsprochen, die den Weltraum zum „Gemeingut der Menschheit" erklärt, der keiner „nationalen Aneignung durch Beanspruchung der Hoheitsgewalt durch Benutzung der Okkupation oder durch andere Mit-

tel" unterliegt. Die Bundesregierung begrüßt die in Artikel IV des Vertrages festgelegte Freihaltung des Weltraums von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen.

114. Die Bundesrepublik Deutschland ist seit dem 2. Mai 1975 Partner des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 1. Juli 1968, sowie seit dem 21. Februar 1977 des Verifikationsübereinkommens vom 5. April 1973. Sie hat bei der Unterzeichnung am 28. November 1969 und wiederum bei Ratifizierung am 4. Juni 1974 ihre Erwartung bekräftigt, daß der Vertrag ein Meilenstein auf dem Weg zur Abrüstung, zur internationalen Entspannung und zum Frieden sein werde und daß die Kernwaffenstaaten ihre Anstrengungen gemäß den Verpflichtungen und Zielen des Artikel VI des Vertrages verstärken. Die Bundesregierung ist weiterhin der Auffassung, daß die Forschung, Entwicklung und Nutzung der Kernenergie für friedliche Zwecke sowie die internationale und multinationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet durch den Vertrag nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Wenn der Nichtverbreitungsvertrag auch nicht alle Erwartungen erfüllt hat, so sieht die Bundesregierung in diesem Vertrag nach wie vor ein wichtiges und unverzichtbares Instrument ihrer Nichtverbreitungspolitik. Sie setzt sich für seine universelle Geltung und eine ausgewogene Verwirklichung aller seiner Bestimmungen ein.

115. Die Bundesrepublik Deutschland ist dem „Vertrag über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderer Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund" vom 11. Februar 1971 am 18. November 1975 beigetreten. Es handelt sich dabei im technischen Sinne nicht um einen Abrüstungs- sondern um einen Nichtrüstungsvertrag. Artikel I des Vertrages verbietet Massenvernichtungswaffen, Abschußrampen oder Einrichtungen, die der Lagerung, Erprobung oder Verwendung solcher Waffen dienen, auf dem Meeresboden anzubringen. Die Bundesregierung sieht darin einen weiteren Schritt der weitgespannten Bemühungen, die Erdoberfläche von nuklearem Wettrüsten und atomarer Bedrohung freizuhalten.

116. Die Bundesrepublik Deutschland hat das „Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxin-Waffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen" vom 10. April 1972 am Tage der Auflegung unterzeichnet.

Das B-Waffen-Übereinkommen ist seit dem Zweiten Weltkrieg der erste multilaterale Vertrag, durch den eine Waffenart in ihrer Gesamtheit geächtet wird, indem hier zum ersten Mal nicht nur über Rüstungsbegrenzung, sondern über die endgültige Beseitigung einer bestimmten Art von Massenvernichtungswaffen entschieden wurde. Es handelt sich somit um den ersten wirklichen Abrüstungsvertrag.

— Die Bundesrepublik Deutschland hat am 18. Mai 1977, dem Tag der Auflegung des „Übereinkommens über das Verbot der militärischen oder sonstigen feindseligen umweltverändernden Techniken" unterzeichnet. Es verbietet Methoden der bewußten Manipulation natürlicher Abläufe, die eine Veränderung von Wetter- und Klimastrukturen, Störungen des ökologischen Gleichgewichts einer Region sowie Erdbeben und Flutwellen bewirken. Die friedliche Nutzung umweltverändernder Techniken wird von dem Verbot nicht berührt.

  Der Vertrag ist somit ein Beitrag zu dem Versuch, bestimmte Kriegsführungstechniken der ferneren Zukunft vorbeugend zu verhindern.

— Die Bundesrepublik Deutschland ist dem Antarktisvertrag vom 1. Dezember 1959 am 5. Februar 1979 beigetreten. Der Vertrag legt die ausschließlich friedliche Nutzung der Antarktis und die Freiheit ihrer wissenschaftlichen Erforschung fest; er verbietet alle Maßnahmen militärischer Art sowie Kernexplosionen und die Lagerung von radioaktivem Abfall in der Antarktis. Er schafft eine nichtmilitarisierte Zone vom Südpol bis zum 60. Breitengrad und ist damit die bisher einzige vertragliche Vereinbarung dieser Art.

TEIL 3

Bilanz bisheriger Rüstungskontrolle und Folgerungen

Frage der Fraktionen der SPD und FDP

IV. 7. Wie bewertet die Bundesregierung die Ergebnisse der bisherigen Abrüstungs- und Rüstungskontrollvereinbarungen, welche Erfahrungen hat sie gesammelt, und welche Schlußfolgerungen zieht sie daraus für ihre Abrüstungs- und Rüstungskontrollpolitik?

117. Das Jahr 1978 hat eine außerordentliche Intensivierung der Diskussion über Fragen der Rüstungskontrolle und Abrüstung gebracht. Die Erfolgserwartungen sind gestiegen. Die Ansprüche an die international Handelnden sind drängender geworden. Gleichzeitig hat aber auch die Enttäuschung über den mangelnden realen Fortschritt zugenommen. Eine realistische Politik der Rüstungskontrolle und Abrüstung muß sich ebenso vor übertriebenen Erwartungen wie vor Resignation hüten. Der Hinweis auf bisher nicht zufriedenstellende Ergebnisse ist kein Argument gegen die Notwendigkeit, den Dialog im Interesse der Friedenssicherung fortzusetzen.

118. Die Bedeutung dieses Dialogs steht für die Bundesregierung außer Frage. Er erweitert die Kommunikationsmöglichkeiten in einer gerüsteten und von Konflikten bedrohten Welt. Das Verständnis für die Sicherheitslage anderer Staaten und Regionen, das Problembewußtsein für die Zusammenhänge von Sicherheit, Verteidigung und Rüstungskontrolle auch in der Öffentlichkeit hat zugenommen. Die Einsicht in die Notwendigkeit kooperativer Rüstungskontrolle im Interesse der Friedenssicherung und als Voraussetzung für eine Eindämmung der Rüstungsausgaben wurde geschärft. In all diesen Entwicklungen liegt ein wichtiges stabilisierendes Moment.

119. Der rüstungskontrollpolitische Dialog vollzieht sich auf mehreren Ebenen:

— Im Ost-West-Zusammenhang bilateral und multilateral. Das NATO-Bündnis hat hier eine unmittelbare verhandlungspolitische Aufgabe erhalten und meistert sie.

— Weltweit im Rahmen der VN und im Genfer Abrüstungsausschuß

— Regional unter Berücksichtigung der jeweiligen Sicherheitsbedingungen, insbesondere der Bedingungen der Kernwaffenfreiheit.

120. Im Ost-West-Verhältnis besteht die Aussicht auf ein SALT II-Ergebnis, dessen Ziel es ist, das nuklearstrategische Kräfteverhältnis zwischen den beiden Großmächten zu stabilisieren. Es ist davon auszugehen, daß der SALT-Prozeß als SALT III fortgesetzt werden wird mit weiter zunehmender Bedeutung für das Bündnis insgesamt.

Die MBFR-Verhandlungen in Wien haben eine konzeptionelle Annäherung gebracht. Die Bundesregierung bemüht sich darum, daß diese konzeptionelle Annäherung durch konkrete Absprachen verwirklicht wird. Der Abschluß von SALT II könnte auf die MBFR-Verhandlungen positiv wirken. Die Verhandlungen in Wien müssen ohne Ungeduld auf der Grundlage der westlichen Solidarität und den bewährten, den gemeinsamen Sicherheitsinteressen entsprechenden Verhandlungsprinzipien fortgesetzt werden.

Die Sondergeneralversammlung der VN hat die weltweite Bedeutung der Rüstungskontrolldiskussion akzentuiert. Frankreich ist in den Kreis der aktiven Teilnehmer an dieser Diskussion zurückgekehrt und nimmt seinen Platz am Verhandlungstisch des Genfer Abrüstungsausschusses ein. China steht den Bemühungen um Abrüstung und Rüstungskontrolle unverändert skeptisch gegenüber. Am Genfer Abrüstungsausschuß nimmt es noch nicht teil, hat aber immerhin die Verabschiedung des Schlußdokuments der VN im Konsens nicht blockiert.

121. Die Ergebnisse der Rüstungskontrolldiskussion bieten keinen Anlaß zur Euphorie; ihre Bedeutung für die Politik der Friedenssicherung steht jedoch außer Frage. In einer Zeit, in der Krisen und Konflikte in der Welt jedenfalls nicht abnehmen, bedarf es engagierten Eintretens für den Versuch, das Prinzip der Zurückhaltung und der Rationalität durch Vereinbarungen im militärischen Bereich zur Geltung zu bringen. Dem entsprechen die Bemühungen um ein stabiles und ausgewogenes Kräfteverhältnis zwischen Ost und West.

122. Rüstungskontrolle ist ein dynamischer Prozeß, in dem sich immer wieder neue Ansätze und andersartige Möglichkeiten der Realisierung ergeben können. Die Bundesregierung nimmt an diesen Bemühungen mit realistischer Einschätzung der Chancen und Risiken teil. Sie ist der Auffassung, daß der dynamische Rüstungskontrollprozeß fortgeführt werden muß. Dem entspricht ein Vorgehen, das

— sich in jeder Phase an den Sicherheitserfordernissen orientiert,

— die Verteidigungsfähigkeit sicherstellt,

— zu ausgewogenen und damit stabilisierenden Ergebnissen führt,

— realistisch ist und realistische Ziele schrittweise anstrebt,

— sicherstellt, daß Verhandlungen und ihre Ergebnisse kalkulierbar sind,

— wegen der unmittelbaren Bedeutung für die nationale und internationale Sicherheit durch Geduld und langen Atem gekennzeichnet ist.

123. Für die Bundesrepublik Deutschland ist Rüstungskontrolle ein wesentlicher Bestandteil ihrer Außen- und Sicherheitspolitik. Sie ist davon überzeugt, daß auf ihre Fortsetzung und Intensivierung weder regional noch weltweit verzichtet werden kann. Die Bundesregierung wird deshalb auch in Zukunft auf der bewährten Grundlage der Verteidigungsfähigkeit im Bündnis ihren Beitrag zur Friedenssicherung durch Rüstungskontrolle leisten.

124. Die Bundesregierung stellt mit Befriedigung fest, daß ihre Politik im Bereich von Rüstungskontrolle und Abrüstung bisher von einer breiten Mehrheit des Deutschen Bundestages unterstützt wurde. Sie ist zuversichtlich, daß dies auch in Zukunft der Fall sein wird. Die Bundesregierung ist sich dabei der Tatsache bewußt, daß Fortschritte auf diesem Gebiet um so eher zu erwarten sind, je geschlossener ihr Konzept unterstützt wird.